J. publ. G.
319

Rz

I. Publ. germ. 319

Hartleben

Ueber die Sicherheitsmittel des Kammergerichtes in Kriegszeiten

mit Anwendung

auf die neuesten Vorfälle

von

Dr. Theodor Konrad Hartleben

der Kurmainzischen Juristen-Fakultät Asessor, der mainzischen und königl. preußischen gelehrten Gesellschaften zu Mainz und Erlangen ordentlichen Mitgliede.

1793.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner

Kuhrfürstlichen Gnaden

dem

Hochwürdigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Friedrich Karl Joseph,

des heiligen Stuhls zu Mainz

Erzbischof,

des Heil. Römischen Reichs durch Germanien

Erzkanzler und Kuhrfürst

rc. rc.

Meinem allergnädigsten Fürsten und Herrn.

Hochwürdigster Erzbischof!
Gnädigster Kuhrfürst und Herr!

In einem Zeitpunkte, wo sich heuchlerische Staatsdiener im Angesichte Teutschlandes durch treulose und pflichtwidrige Handlungen an ihrem Fürsten und Vaterlande schandvoll entehren und dem schwarzen Laster des Undankes fröhnen, muß es des warmen Fürsten- und Vaterlands Verehrers heiligste Pflicht seyn, bei jeder Gelegenheit die Empfindungen seines Herzens unverfälscht auszudrucken. Heiliger ist die Pflicht demjenigen, der in dem Bilde seines Fürsten nicht den Herrn allein, sondern auch den Wohlthäter — den rastlosen Menschenfreund und Beglüker er-

erbliket — der nur auf wenige Jahre zurückschauen darf, um Stoff zu dem großen und trefflichen Gemälde eines edlen Regenten zu finden.

Wenn auch nicht durch den lautesten Beifall des ganzen teutschen Vaterlandes die Verdienste eines großen Friedrich Karls um die teutsche Kirche und das teutsche Reich entschieden wären — wenn auch nicht Friedrich Karl durch ausgezeichnete Anstalten der Armuth in seinen Landen gesteuert und die Thränen so vieler Wittwen und Waisen getroknet hätte — wenn er nicht in so großen Landes-Nöthen z. B. der allgemein verwü-

wüstenden Wassernoth für die Unglük-
lichen durch Aufopferung aller seiner
Kräften auf das Väterlichste gesorgt
hätte — wenn er nicht aus eignem
Antriebe die Abgaben seiner Untertha-
nen erleichtert und oft ganz nachgelas-
sen — wenn er nicht die Universität
aus ihrem Staube in den blühendsten
Zustand versezt und zur Beförderung
reiner Aufklärung in seinen Staaten
soviel als irgend ein Regent, beigetra-
gen hätte; so würde schon allein seine
Liebe zu den Wissenschaften, die groß-
müthige Beförderung derselben, die
nur einem Fürsten von so ausgezeich-
neten Kenntnissen eigen seyn kann, je-
den Patrioten aufruffen, ihm die

Früchten seiner litterärischen Bemühungen zu weihen um so mehr, wenn es fern von Schmeichelei mit der vollen Ueberzeugung geschiehet, daß er selbst die Kultur seines Geistes den weisen Anstalten seines guten Fürsten zu danken hat. —

Auch ich habe diese Wohlthat und zwar in reichlicherem Maße genossen, da ich mich nach vollendetem zweijährigen Aufenthalte an den beiden höchsten Reichsgerichten auf Ew. Kurfürstlichen Gnaden allergnädigsten Befehl mit der Verfassung des Reichstages und dessen Verhandlungen in dem dahiesigen Reichsarchive näher bekannt

zu

zu machen und die bei reiner Bearbeitung des teutschen Staatsrechtes so nöthige Quellen zu benüzen das Glük hatte.

Das lebhafteste Gefühl der pflichtschuldigen innigsten Dankbarkeit dafür und der ungeheuchelten Verehrung für meinen gnädigsten Fürsten werden mich daher vereint mit der Summe der schon angeführten Gründe wenigstens einigermaßen entschuldigen, wenn ich es wage, Ew. Kuhrfürstl. Gnaden diese unbedeutende Arbeit unterthänigst zu Füßen zu legen und dadurch den lauten Wünschen eines seinem Fürsten und Vaterlande ganz ge-

weihten Herzens nach Möglichkeit zu entsprechen. — Sollte dieses kleine Opfer nur in Rücksicht der Empfindungen, mit welchen es dargebracht wird, von Ew. Kuhrfürstl. Gnaden eines einigen huldvollen Blikes gewürdiget werden, so wäre der in Fülle belohnt, der mit den aufrichtigsten Segenswünschen für seinen Fürsten und Vaterland ersterben wird,

Ew. Kuhrfürstlichen Gnaden

unterthänigst = treu = gehorsamster

Th. R. Hartleben.

Einige Vorbemerkungen.

Das gelehrte Publikum hat meine bisherige kleine schriftstellerische Arbeiten mit soviel Güte und Nachsicht aufgenommen, daß ich es auch zum fünftenmale gerne wage, demselben dieses kleine der gegenwärtigen Periode angemessene Werkchen nebst meinem verbindlichsten Danke für die nachsichtsvolle Beurtheilung der vorhergehenden zu überreichen. Ich bin dabei insbesondere überzeugt, daß dasselbe auch darauf Rücksicht nehmen wird, daß ich bei dem Antheile an dem Zustande meines Vaterlandes mit derjenigen Ruhe und Heiterkeit des Geistes wie ehemals nicht arbeiten konnte, daß ich ferner in meiner gegenwärtigen Lage, wo mir so viele für die Bearbeitung meines Lieblingsfaches reichhaltige Quellen geöffnet sind, noch wenigere Nebenstunden zu benüzen habe, als dieß in Wezlar und Wien der Fall war.

Die Gründe, welche mich zu diesen Privatgedanken veranlasset haben, sind in der Einleitung angegeben.

Bei der Geschichte der Verhandlungen muß ich bemerken, daß dasjenige, was ich von dem Herrn Referenten anführte, von dem Herrn Korreferenten zu verstehen ist und daß ich das Antwortschreiben der Stadt Wezlar deswegen beigefügt habe, weil ein Vergleich desselben mit dem kammergerichtlichen Danksagungsschreiben wegen den erhobenen Einwendungen gegen das leztere nicht unwichtig ist.

Bei

Bei der historischen Entwiklung der Präjudizien habe ich mich nur bei den neuesten und besonders bei denjenigen Fällen weiter ausgedehnt, von welchen Herr von Harprecht weniger bemerkte; auch habe ich nur diejenige Urkunden ausführlich eingerükt, welche derselbe nicht geliefert hat. Vorzüglich suchte ich jene Umstände auszuheben, welche bei den neuesten Verhandlungen in Rüksicht zu ziehen sind.

Die Anwendung der kammergerichtlichen Verhandlungen auf die Geseze und Präjudizien muste, wie jeder der verehrungswürdigen Leser ohnehin einsehen wird, einige unvermeidliche Wiederholungen veranlassen. — Daß übrigens die Grenzlinie zwischen den rechtlichen und politischen Vortheilen nicht ganz fein zu ziehen ist, bedarf wohl keiner Bemerkung.

In den Beilagen muste ich die hie und wieder zerstreuete neuesten Sauve-Gardes zusammen beifügen, weil sie den wichtigsten Beweiß ausmachen und ihr wechselseitiger Vergleich nicht unintereßant ist. — Die beigefügten beiden Polizeiordnungen durften als die nöthigen Beweiße meiner flüchtigen Erwähnung in dem sechsten Paragraphen nicht übergangen werden um so mehr, da sie den Werth des kammergerichtlichen Verfahrens in diesem kritischen Zeitpunkte unendlich erhöhen. — Das städtische Danksagungsschreiben erhielt ich zu spat, um es an Ort und Stelle einzurüken. Regensburg den 15. Februar 1793.

Ueber-

Uebersicht

Einleitung

I.

Geschichte der Verhandlungen wegen Sicherheit des Kammergerichtes.

Die allgemeinen Kriegsunruhen und feindliche Bewegungen veranlassen a) Verstärkung der Garnison zu Wezlar b) genauere Polizeianstalten c) provisorische Verfügungen wegen dem Archive und den Kassen d) Absendung eines Deputirten an den Reichserzkanzler §. 6. und 7.

Wegen dem vermeintlichen Uebergange der Franzosen werden die Anstalten ausgeführt und Ferien angesagt, welche jedoch nur vier Tage dauern §. 8.

Der unvermuthete Ueberfall und die Eroberung von Mainz veranlassen den 21. Oktober ein Plenum — Verhandlungen in demselben §. 9.

Die Advokaten und Prokuratoren bitten, daß um eine Sauve Garde angesucht werde §. 9.

Verhandlungen über dieses Gesuch im Plenum vom 22. Oktober §. 10.

Fortsezung derselben nebst dem gefaßten Schluße §. 11.

Gemäß des Konklusums wird ein Schreiben an Custine verfasset — mit demselben wird eine ernannte Deputation an Custine gesendet, welche eine Sauve Garde erwirket — §. 12. §. 13.

Umständliche Verhandlungen beider Deputationen mit Custine §. 14.

Custines Antwort an das Kammergericht. Desselben Antwort an den Magistrat. — Ankunft der Sauve Garde zu Wezlar §. 15. 16.

Danksagungsschreiben an Custine §. 17.

Die Deputation ersuchet Custine um noch einen geschärften Befehl an die Truppen. Custines Antwort durch seinen Sekretär §. 18. 19.

Fort-

Fortgang des Kammergerichtes und dessen Danksagung an den zu Custine deputirten Herrn Asessor §. 20

Direktorial Proposition wegen einem neuen Sekuritätsgesuche bei dem Könige von Preussen. Schluß des Kollegiums — Ernennung und Instruktion der Deputation §. 21. 22

Neue Begebenheiten verändern die Instruktion der Herrn Deputirten — veranlassen zugleich auch zwei andere Kollegialschreiben §. 23. 24.

Audienz der Herrn Deputirten bei dem Könige und Herzoge. — Vorläufige Ausserungen — Die Herrn Deputirten übergeben ein Promemoria. Ministerielle Verhandlungen über dasselbe §. 25. 26. 27.

Abschiedsaudienzen und damit Schluß dieses Geschäfftes, in so weit etwas öffentlich davon bekannt ist §. 28

II.

Rechtliche Untersuchung dieser Verhandlungen.

A. Darstellung der Geseze über diesen Gegenstand, insbesondere

a) Der Kammergerichtsordnung von 1495 b) der K. G. O. von 1555 §. 29. 30.

Neue Einschränkung dieses leztern Gesezes im Reichs-Abschiede von 1570 §. 31.

In dem Reichsgutachten von 1641 tragen die Stände auf eine gesezlich festzustellende Neutralität an; der Kaiser verweist die Sache auf den nächsten Deputationstag, in welchem sie zwar zur Sprache kommt, aber nicht erörtert wird. §. 32. 33 34.

Verhandlungen über die Neutralität beim westphälischen Frieden, jedoch ohne Erfolg. §. 35.

Die in den vordern Gesezen bestimmten Sicherheits-

mittel werden in dem R. A. von 1654 mit einigen Zusäzen wiederholt. §. 36.

Reichsgutachten von 1673 §. 37.

Weitere fruchtlose Verwendungen um ein Gesez über die Neutralität §. 38.

Verordnungen der Wahlkapitulationen §. 39.

Revision aller gesezlichen Sicherheitsmitteln §. 40.

B. Historische Entwikelung aller derjenigen Fälle, wo sich das Kammergericht in Kriegsgefahren befand.

Das Kammergericht sucht und erhält Neutralitätsversicherungen vom Herzog Mannsfeld 1621 — vom Könige Gustav Adolph 1632 und 1634 — vom Herzog Bernhard von Sachsen Weimar 1635 — zehn Jahre hernach vom Duc d'Anguien und dem Könige von Frankreich selbst. §. 41. 42. 43.

1665 von zween Prinzen von Lothringen §. 44.

Französische von Kaiser und Reich bestätigte Neutralitätsakte von 1674 §. 45.

Besondere traurige Kriegsschiksale des Kammergerichtes im Jahre 1688 — dessen Bemühungen um Neutralität §. 46. 47. 48 und 49.

Das Kammergericht erhält 1758 französische Sauvegardes §. 50.

Das Kammergericht suchet 1759 bei Kaiser und Reich eine auf dem Reichstage festzusezende Neutralitäts-Konvention §. 51.

Verhandlungen über das kammergerichtliche Begehren auf dem Reichstage §. 52.

Das Kammergericht erhält eine Sauvegarde vom Marquis de Contade — bemühet sich aber bald darauf um eine wechselseitige Neutralitäts-Konvention §. 53.

Neue für die Sicherheit des Kammergerichtes sehr nach-

nachtheilige Kriegsvorfälle veranlassen, daß nach vielen Negotiationen wechselseitige Neutralitäts-versicherung zu Stande kömmt §. 54.

Bericht hierüber an Kaiser und Reich – ministerielle Äusserungen — jedoch ohne weitern Erfolg §. 55.

Allgemeine aus den bisher dargestellten Präjudizien herzuleitenden Grundsäze §. 56.

C. Anwendung der neuesten kammergerichtlichen Verhandlungen auf die Geseze.

Weder der Schuz von Kaiser und Reich — weder der Schuz der benachbarten Stände — noch eine Translokation des Gerichtes können mit nüzlichem Erfolge zur Anwendung gebracht werden — Alle übrige gesezliche Vorschriften wurden beobachtet §. 57. 58. 59.

D. Anwendung der neuesten Verhandlungen auf die entwikelten Präjudizien und zwar

a) des Verfahrens bis zur Negotiation mit Custine — b) der Negotiation mit Custine selbst — c) des Gesuches bei dem Könige von Preussen. §. 61. 62. 63. 64.

E. Vortheile des kammergerichtlichen Verfahrens in rechtlicher Hinsicht.

Nicht nur die zum Gerichte gehörigen Individuen — auch der Kaiser — der Reichserzkanzler — sämtlichen Reichsstände und teutsche Unterthanen haben große Vortheile erhalten §. 65. 66.

III.

Politische Untersuchung der neuesten Verhandlungen.

Einige Vortheile in politischer Hinsicht. — Zweifel dagegen — deren Auflösung §. 67. 68.

Einleitung.

§. 1.

Das kaiserliche Reichskammergericht hat seit seiner Existenz das Unglük gehabt, sich meistens an solchen Orten zu befinden, welche von den Grenzen des teutschen Reiches auf der gefährlichsten Seite nie genug entfernt waren. Es hat daher die Schiksalen des Krieges schon allzuoft theils mittelbar, theils unmittelbar empfinden müssen. — Die Folgen waren immer so traurig, daß ein Jahrzehend nie hinreichend war, das Andenken — die Spuhren einer solchen unglüklichen Periode ganz weg zu tilgen. Billig muste also der teutsche Patriot, welcher mit dem wohlthätigen Einflusse dieses

höchsten Gerichtes auf ganz Teutschland einigermaßen bekannt ist, zittern, wenn er sich beim neulichen Einfalle der Franzosen in unser bisher so ruhiges Vaterland des Kammergerichtes erinnerte und dessen nahe Gefahr — alle mit dessen Verjagung oder Zerstörung verknüpfte unvermeidlich üble Folgen flüchtig überdachte.

§. 2.

Noch war man in banger Erwartung und schon sprach man allgemein von einer Trennung des Gerichtes, einem neuen Versamlungsorte, u. d. g., als unvermuthet durch Zeitungen die vergnügte Nachricht ertheilet ward: das Kammergericht habe von dem General Custine einen Schuzbrief verlangt und erhalten.

§. 3.

Diese unerwartete glükliche zum Flor und Fortdauer der teutschen Gerechtigkeitspflege höchst nüzliche Nachricht verbreitete in den Herzen teutscher Vaterlands Verehrer innige Freude. Man war mit dieser vortheilhaften Wendung so zufrieden, daß die wenigsten daran dachten zu untersuchen, wie das Kammergericht hiezu gelangt seye und wie sich überhaupt der ganze

Vorgang verhalte — genug, die Wirkung des kammergerichtlichen Benehmens war die wohlthätigste für ganz Teutschland und man muste mit Recht auf ein sehr weises Verfahren des Kammergerichtes schliessen, da man schon einige Zeit vorher den Neu-Franken die Absicht, dieses Gericht zerstören zu wollen, nicht ohne alle Gründe zugetrauet hatte.

Ungeachtet des glüklichen Erfolgs und des ruhmwürdigen Verfahrens dieses sich seit der lezten Visitation so sehr auszeichnenden Gerichtshofes bestätigte sich doch auch bald die Wahrheit, daß die reinste Handlung nie ganz vor Tadel gesichert ist.

Hie und da wollte man nicht mit dem kammergerichtlichen Verfahren seine volle Zufriedenheit bezeigen. Einige wollten es als Nachtheil ansehen, daß das Kammergericht den General Custine in der Eigenschaft eines republikanischen Generals anerkannt habe. Sie wollten voraus sehen, daß die Franzosen diesen ertheilten Schuz wegen Mangel an Disciplin nicht beobachten und dann am Ende grössere Uebel entstehen würden. Andere wollten behaupten, das Kammer-

gericht habe in der Art, wie es zu Werk gegangen seye, alle Grenzen überschritten. Derlei Gründe waren es, mit denen von ihnen die Behauptung unterstüzt wurde: es seye besser gewesen, wenn das Kammergericht einige Zeit in Unthätigkeit gerathen wäre, als daß es einen solchen präjudizirlichen Schritt gewagt habe.

Welche Meinung, wenn sie auch die einige in ihrer Art wäre, hat noch nicht ihre Anhänger gefunden und giebt es nicht Verehrer eines Sazes, die es nur darum sind, weil ihr Amt, ihre Verhältnisse, ihre Dankbarkeitspflichten u. s. w. es fordern?

§. 4.

Diese verschiedene ungleichförmigen Urtheile waren schon die erste und hinlängliche Veranlassung meiner kleinen Arbeit um so mehr da ich bemerkte, daß diese Urtheile doch hie und da besonders bei solchen, welche von der Geschichte dieser Verhandlung und von den ältern Vorgängen noch nicht ganz genau unterrichtet waren, tiefen Eindruck machte.

Wenn ich es daher unternehme, das Verfah-

fahren des Kammergerichtes ganz genau mit den kleinsten Umständen unpartheyisch vorzulegen, alle dem Kammergerichte rechtmäsig zustehenden Sicherheitsmittel darzustellen, mit Anwendung derselben auf diese neueste Verhandlung und mit Anwendung meiner wenigen daselbst gesammelten Lokal-Kenntnissen frey und ohne Rüksicht meine Meinung zu äusern, so glaube ich wenigstens auf jeden Fall keinen Tadel zu verdienen. — Ich hoffe vielmehr besonders denjenigen einen kleinen Dienst zu leisten, welche von denen dereinst zur Dictatur kommenden kammergerichtlichen Berichten über diesen Gegenstand an Kaiser und Reich keine nähere Nachrichten erhalten und doch an einem in unserer Zeitgeschichte bemerkungswürdigen Ereignisse als teutsche Reichsbürger — als Freunde ihres Vaterlandes warmen Antheil nehmen. Auch diejenigen Gelehrte, welchen dieser Bericht zu Handen kommt, werden darum meine Arbeit nicht unnüz finden, weil hier in den innern Gang des Geschäftes eingedrungen wird, wovon sie dort wahrscheinlich nur das Resultat finden, weil hier die Gründe Für und Dagegen ausführlich dargestellt werden — weil endlich ein Dritterer mit weniger Rüksicht referi-

ren und das Gewicht der Gründen etwas unbeschränkter untersuchen kann.

§. 5.

Meinen Veranlassungsgründen kann ich auch billig den Mangel einer neuern allgemeinen Bearbeitung dieser Materie hinzusezen. Wir haben zwar einige kleine Abhandlungen über einzelne Sicherheitsmittel so z. B. über die Translokation, welche ich alle in der Folge anführen werde. Allein über die ganze Materie, über den Umfang aller Sicherheitsmittel besizen wir nur ein einiges älteres Werk, von welchem der uns unvergeßliche Freiherr von Harprecht Verfasser ist. a) Er verbreitet in demselben über diese Ma-

a) Der vollständige Titel desselben ist: Urkundliche Nachrichten von des Kayserlichen und Reichskammergerichts Schiksaalen in Kriegszeiten zum Beweis, wie desselben in der Kammergerichts-Ordnung und Reichs-Gesetzen gegründete Sicherheit, Freyheit und Verschonung von denen hohen kriegenden Mächten auch in denen schwerešten Zeitläuften mehrmalen großmüthig gehandhabet worden. Bis auf die heutige Zeiten zusammengetragen von Johann Heinrich Harprecht Mitglied dieses höchsten Gerichts Frankf. 1759. 222 S. 8.

Materie sehr viel Licht — er belegt sie mit so vielen Urkunden, daß ich ihm bei Darstellung der Gesezen und Präjudizien meistens folgen muste. Nur mit vieler Mühe konnte ich einige neue Auszüge und Bemerkungen aus Urkunden einstreuen. Wäre aber auch dieß nicht geschehen, so würde doch die Arbeit des Hrn. v. Harprecht, welche sich ohnehin nicht in sehr vielen Händen befindet, schon allein verdient haben, in so weit wiederholt zu werden, als es zur Beurtheilung unsers neuesten Vorfalles nöthig ist.

Fast am Ende meiner Arbeit erhielt ich auch noch eine kleine anonymische Abhandlung unter dem Titel: Von den Vorkehrungen des kaiserlichen Reichskammergerichts für seine Sicherheit im gegenwärtigen Kriege besonders von den französischen Sicherheitsbriefen. (Wezlar) 1792. 62. S. 8.

Bei näherer Einsicht dieses ganz kleinen Schriftchens fand ich, daß meine Arbeit dadurch nicht überflüssig geworden. Ich erzähle hier (was bei Beurtheilung eines Faktums immer sehr wesentlich ist) die Verhandlung mit Kustine viel ausführlicher, genauer und mit allen nur dazu gehörigen Umständen — ich habe bei die-

sem Geschäfte noch einige Urkunden beigefügt, welche dort vergebens gesucht werden. Von der ganzen Negotiation mit dem Könige von Preussen und Herzoge von Braunschweig, welche hier ausführlich referiret wird, befindet sich in dieser Schrift kein Wort da sie früher erschienen ist, als jenes Geschäft seinen Anfang genommen hat. — Uebrigens wird sich jeder der verehrungswürdigen Leser überzeugen, daß das, was dort in Ansehung der Gesezen und der vorhandenen Präjudizien, in Ansehung der Gründen dafür und der Zweifel dargegen nur berührt oder übergangen ist, hier nach dem Maaße meiner eingeschränkten Kräften und wenigen Nebenstunden etwas mehr ausgeführet wird.

Da es aber nun vorzüglich, wenn wir in der Folge beurtheilen wollen: ob das Kammergericht unter denen Sicherheitsmitteln, welche ihm zustehen, richtig gewählt habe darauf ankommt: wie sich die ganze Sache verhält, so werde ich nun das Faktum selbst, in so weit ich es aus mehreren mir mitgetheilten Nachrichten zusammen zu sezen im Stande war, ausführlich erzählen. Daher

I.

Geschichte der Verhandlungen wegen Sicherheit des Kammergerichtes.

§. 6.

Die allgemeinen Kriegsunruhen und feindliche Bewegungen veranlassen a) Verstärkung der Garnison zu Wezlar b) genauere Polizeianstalten.

Die Sage von gewissen feindlichen Bewegungen der Franzosen zwischen Landau und Speyer — die gegründete Furcht, daß die an Frankreich zunächst grenzenden Reichslande in der Folge auch noch an den Kriegsübeln würden Antheil nehmen müssen, bewogen das Kammergericht schon frühzeitig, bei dem Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt um eine Verstärkung der Schutzherrlichen Besazung anzusuchen. Derselbe bewilligte auch den Gesezen gemäs die Vermehrung der daselbst befindlichen Mannschaft auf das schleunigste. Da aber der Herr Landgraf wegen seinen eignen Landen besorgt seyn muste, mithin diejenigen Truppen nicht abgeben konnte, welche auch nur zur Verhinderung eines streifenden Korps erforderlich wären, so konnte natürlicher weiße das Kammergericht mit denselben keinen andern Endzwek erreichen als

jenen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern der Stadt selbst, welcher bei einem grösseren Zuflusse von Fremden unter solchen Zeitumständen immerhin schon sehr wichtig war. — Diesen Zwek noch mehr zu befördern wurde zugleich auch von dem Kammergerichte und dem Magistrate gemeinschaftlich auf alle nüzliche Polizeianstalten der genaueste Bedacht genommen.

§. 7.

c) provisorische Verfügungen wegen dem Archive und den Kassen. d) Absendung eines Deputirten an den Reichserzkanzler.

Die nur allgemeine Nachricht, daß der Feind Mine mache, über den Rhein zu gehen, schien mit jedem Tage zuverlässiger zu werden. Um daher auf jeden Fall gesichert zu seyn war es nöthig, gewisse provisorische Anstalten zu treffen. Die Kanzlei und Leserei erhielten also die Weisung, die gerichtlichen Protokolle, Prozeßakten und Repertorien in eine solche Ordnung zu legen, daß sie gleich zum Einpaken bereit seyen, zugleich aber auch die zu ihrer Bewahrung nothwendigen Verschläge verfertigen zu lassen. Die nehmliche Sorge befahl man von Seiten des Kammer-

mer-

mergerichtes dem Reichs Pfenningmeister in Ansehung der vorhandenen baaren Gelder und Kapitalbriefe, dem auch zugleich die Anweisung ertheilt wurde, ein Quartal anticipando auszutheilen. — Damit endlich diese ganze Fürsorge im Anwendungsfalle nicht durch den Mangel an Fuhren vereitelt würde, so ergiengen an die benachbarten Stände deshalb die nöthigen Ersuchungsschreiben, auf welche auch von allen die gesezliche Bereitwilligkeit bezeigt wurde.

Zugleicher Zeit wurde an den Herrn Reichserzkanzler einer der Herren Asessoren abgesendet, damit er Nahmens des Kammergerichtes wegen Rettung des Archives mit demselben die nöthige Rükspräche führe, zugleich aber auch über die feindliche Operationen nähere Erkundigung einziehe. Der Herr Reichserzkanzler nahm keinen Anstand, die von dem Kammergerichte schon getroffene Anstalten mit seinem einsichtsvollen Beifalle zu beehren.

---

§. 8.

§. 8.

Wegen dem vermeintlichen Uebergange der Franzosen werden die Anstalten ausgeführt und Ferien angesagt, welche jedoch nur vier Tage dauern.

Den fünften Oktober reiste der Herr Erzkanzler selbst schleunigst durch Wezlar und nun verbreitete sich das allgemeine Gerücht, daß die Franzosen über den Rhein gegangen seyen. Den Tag hierauf erhielt man auch wirklich von Darmstadt aus die gewisse Bestätigung. Ohne Verzug kamen nun die getroffene Anstalten zur Ausführung. Die Kassen wurden unter guter Bedekung nach Giessen geschikt und an einem unentgeltlich hiezu bestimmten Orte in Verwahrung genommen.

In einer solchen allgemeinen Verwirrung, wo jeder auf seine eigne Sicherheit bedacht seyn muste, wo jeder in seinem eignen Hauswesen Sicherheitsanstalten zu treffen hatte, war es gewiß Unmöglichkeit, die ordentliche Rathssizungen im Gange zu erhalten. Es wurden daher Nothferien angesagt. — Zu gutem Glüke zeigte es sich aber bald, daß diesmal das Kammergericht von der Gefahr befreyet war, indem die

Fran-

Franzosen sich noch nicht über den Rhein wagten. Den neunten d. n. M. mithin schon nach vier Tagen war wieder zum erstenmal die gewönliche Sizung — alles was man in einem solchen schrekenvollen Zeitpunkte nur immer fordern konnte.

§. 9.

Der unvermuthete Ueberfall und die Eroberung von Mainz veranlassen den 21 Oktober ein Plenum. — Verhandlungen in demselben.

Leider muste endlich doch noch die bange Ahndung realisirt werden. Ganz unvermuthet und schnell wie ein reisender Strom zogen sich die Feinde von Speyer aus den Rhein herunter, forderten Mainz mit schweren Drohungen auf und binnen zweimal vier und zwanzig Stunden ward diese wichtige Veste, welche in unsern teutschen Staatsakten unter dem Namen des Reiches Vormauer bekannt ist, nach 104 Jahren von den Franzosen im nehmlichen Monathe, in der nehmlichen Woche durch Kapitulation eingenommen und besezt. b)

Die

b) Den damaligen Kurfürsten Franz Anselm beschuldigte man, er seye mit den Franzosen gut ver-

Die grosse Wahrscheinlichkeit, daß die Eroberer sicher vor schnellem Widerstande ihre Schritte weiter ausdehnen würden, sezte alle Kameralen in die bangste Erwartung. Sie erinnerten sich des traurigen Schiksals, welches ihre Vorfahrer zu Speyer im Jahre 1688 hatten dulten müssen. Es wurde daher gleich den 21 Oktober eine Kollegialberathschlagung veranstaltet. In derselben stellte der Referent die allgemeine Gefahr vor und zeigte, daß es bei den schon getroffenen Sicherheitsanstalten vordersamst sein Bewenden haben müsse, daß man die der Armenkasse gehörige Schildverschreibungen

verstanden gewesen, weil er sich noch nachher einige Zeit in Mainz aufhielt und die Kapitulation sehr günstig war. Er rechtfertigte sich aber beim Kaiser und zeigte, daß die Veste nicht hinlänglich besezt war, der Ueberfall ganz unvermuthet mithin anhaltende Vertheidigung bei keiner vorauszusehenden Hilfe unmöglich und schädlich gewesen wäre. Der Kurfürst erhielt hierauf ein Handschreiben von kaiserlicher Majestät, in welchem dieselbe ihre volle Zufriedenheit bezeigten. — Die Folgen waren unterdessen ungeachtet der guten Kapitulation betrübt genug; denn die damaligen Franzosen hielten ihr Wort eben so wenig als die jezigen Franken.

gen in Sicherheit zu bringen und den Pfenningmeister anzuweisen habe, daß er sich mit Allem weiter begeben solle, wenn er in dem schon bestimmten Ziegenhain sich nicht hinlänglich gesichert glaube. Der unbedeutende Vorrath von Armengeldern, meinte der Herr Referent, könne an Ort und Stelle verbleiben. c)

Der Herr Referent zeigte ferner mit Beziehung auf älteren Beispiele, daß dem Kammergerichte auch die Neutralitäts Bewerbung in Kriegszeiten zustehe, daß man selbst bei erklärten Reichskriegen dieses Mittel in Anwendung gebracht habe. Er schien auch von dem hin und wieder geäuserten ziemlich guten Benehmen des Generals einigen guten Erfolg zu erwarten, falls das hohe Gericht in dieser nahen Gefahr so etwas beschliessen werde. — Uebrigens behauptete er mit Recht, daß in einem solchen gefährlichen Zeitpunkte jedem einzelnen Mitgliede vergönne

c) Dafür war auch wohl nichts zu fürchten, da die neuen Republikaner es mit den Armen ohnehin so herzlich gut meinen und gemäs ihres Mottos: Krieg den Pallästen und Friede den Hütten mit vieler Rücksicht auf ihre eigne Börsen die Reichen den Armen zu äqualißiren bedacht sind.

gönnt seyn müsse, für seine eigne Sicherheit zu sorgen und dem drohenden Uebel, soviel es in seinen individuellen Kräften stehe, zu entgehen. Des Referenten Meinung war um so gegründeter, da einzelne Mitglieder, welche z. B. in den Lütticher, Aachner Tumultssachen ihren Pflichten gemäs für Erhaltung des Landfriedens und der teutschen Reichsverfassung in ihren einzelnen Theilen gearbeitet hatten, von diesen unangenehmen Gästen, welche jede Empörung begünstigen und in ihren Schuz nehmen, grössere Beleidigungen zu befürchten hatten.

Der bestgesinnte Offizier seye oft auser Stande, der Menge entgegen zu arbeiten und die durch falsche Ausstreuungen erbitterten Gemüther von beleidigenden Schritten abzuhalten. Der Neutralitätsakkord könne sich übrigens auch unter dem Vorwande, daß der General ohne Einwilligung des Nationalkonventes nichts thuen dürfe, oder daß man sich vorher um die Beistimmung der übrigen kriegführenden Mächten zu bewerben habe, in die Länge verziehen. — Bis sich dieses alles entwikle, müsse es jedem Einzelnen erlaubt seyn sich zu entfernen, ohne daß übrigens die Zeit seiner Abwesenheit unter die

ihm jährig verstattete Ferien in Anschlag gebracht werde.

Diese Masregeln wurden denn nun auch alle gebilliget, die Nothferien wurden wirklich beschlossen, die Kassen den zwei und zwanzigsten d. n. M. gleich abgeführt und sodann über einen Ort berathschlaget, wo man sich so lange, bis die Entwikelung des Schiksals erfolgen werde, versammeln könne.

§. 9.

Die Advokaten und Prokuratorn bitten, daß um eine Sauve Garde angesucht werde.

Sobald die Advokaten und Prokuratoren von diesem traurigen Entschluße des Kammergerichtes Nachricht erhielten, suchten sie noch einen Schritt zu ihrer Rettung zu wagen und durch die Bitte, daß das Kammergericht einen Schuzbrief suchen möge, die für das Allgemeine sowohl als für Sie selbst so nachtheilige Translokation zu verhindern. Sie überreichten daher den Tag hierauf nehmlich den 22ten Oktober folgende Vorstellung:

Hochgebohrner Reichsgraf,
R. K. Majestät Kammerrichter,
gnädigster Graf und Herr!

Bei den jezigen bedencklichen Zeiten muß es die Sorgen und den Kummer dieses K. C. G. Advokaten und Prokuratoren ausserordentlich vermehren, wenn dieses höchste Reichs-Gericht verrücket werden sollte. Ein Justitium auch nur von einiger Zeit würde das gröste Aufsehen im Reiche erregen, würde die nach Rechtshilfe seufzende Partheien, mit deren Rechtssachen oft dringende Gefahr und unersezlicher Schaden verknüpft ist, in Bestürzung und großes Ungemach sezen.

Auch dieses höchsten Gerichts Advokaten und Prokuratoren, so, wie die Canzley würden, da ohnehin Praxis und Verdienst aus mancherlei Ursachen notorisch sehr abgenommen haben, dadurch in ausserordentlichen Schaden, Verlust und Armuth versenkt werden.

Viele von ihnen würden ganz außer Stande seyn, einem auswärtigen Interims-Aufenthalt dieses obersten Reichstribunals zu folgen.

Ausserdem ist zu besorgen, daß, wenn französische Kriegsvölcker hieher kommen, und die Häuser

ser der Kameralen von ihren Besitzern verlassen finden sollten, sie sich eben deßwegen große Ausschweifungen darinn erlauben, und den hier angesessenen Kameralen empfindlichen Schaden zufügen würden.

Auch sind die Advokaten und Prokuratoren außer Stand, die Acten und Scripturen der Ständen und anderer Partheien, welche sie von denselben theils in beträchtlicher Menge und von großem Belange in Verwahrung haben, fortzubringen; ohne welche Subsidien sie doch Ihro Principalschaften Rechtszuständigkeiten an einem anderen Orte nicht vortragen können.

Nach allen Aeusserungen der Franzosen an den Orten, welche sie, wegen den Emigrirten nicht gestatteten Aufenthalts, für neutral ansehen, und nach ihrem Betragen in Speier und Worms scheint nicht zu besorgen zu seyn, daß Sie ein höchstes Gericht, welches dem Geringen sowohl, als dem Fürnehmen, den Unterthanen eben sowohl, als dem Landesregenten, gleiche Justiz angedeihen zu lassen, preiswürdigst gewohnt ist, beunruhigen oder verstöhren sollten.

In dem vorigen und jezigen Jahrhundert hat das K. Cammergericht, welches zu Speier

den Franzosen gerade im Wege lag, sich bei Kriegs-Gefahren nach Anlaß des Reichsschlusses von 1641., an die streitenden Mächte oder deren oberste Kriegsbefehlhaber gewendet, und sicheres Geleit und Immunitäts-Briefe für dasselbe ausgewirkt, wie unter anderen im J. 1674. beim französischen Feldherrn Turenne geschehen ist, und zwar NB. noch eher, als damals von Kaiserlicher Majest. eine Neutralität für den Wohnort des Camergerichts ausgewirkt werden können.

Vid. Roding p. 10. und die beiden v. Harprechtische Schriften in dieser Materie.

An Ew. Hochgräfl. Excellenz gelanget dahero der Advokaten und Prokuratoren in C. O. C. Part. II. Tit. 36. gegründete unterthänigste Bitte, daß Höchstdieselbe dieses höchste Gericht nicht zu verrücken, sondern zu Auswirkung einer Sauvegarde bei der französischen Generalität die schleunige nöthige Verfügung zu treffen gnädigst geruhen wollen, die in tiefster Ehrerbietung verharren

Euer Hochgräfl. Excellenz

Unterthänigste,

Dieses Kaiserl. Camergerichts sämtliche Advokaten und Prokuratoren.

§. 10.

Verhandlungen über dieses Gesuch im Plenum vom 22. Oktober.

Diese Bittschrift wurde noch im Plenum des nehmlichen Tages verlesen. Der Herr Referent äuserte, daß er bei seinem schon abgelegten Votum bleibe und vorläufig Urlaub nehme, übrigens aber gewunschen hätte, daß dieses Gesuch früher erschienen wäre. — Zugleich war er denn auch der Meinung, daß über den Vorfall kaiserl. Majestät und dem Reiche gleich Bericht abzustatten seye.

Einige der Herrn Votanten wollten es nicht gut finden, noch zur Zeit die Bitte der Advokaten und Prokuratoren zu gewähren. Sie schlugen vielmehr vor, einsweilen die nöthige Vorbereitungen zu treffen und zu bestimmen, daß gemäs der hohen Direktorialproposition immer einige der Herrn Assessoren beim Herrn Kammerrichter seyn sollten und daß einer der Herrn Mitglieder an der Aufsicht der Akten Theil nehme. Uebrigens hielten sie dafür, daß Kais. Majest. und dem Reiche schleunigst Bericht zu erstatten seye.

Alle die Gründe dieser Herrn beruhten auf der Hauptfrage: ist der hohe Grad von Nothwendigkeit des Gesuches, den man voraussezen muß, wirklich vorhanden? — Die Folge bewieß, daß er es vollkommen war.

§. 11.

Fortsezung derselben nebst dem gefasten Schluße.

Noch den nehmlichen Tag zeigte der Magistrat dem Kammergerichte an, daß er gemäs des §. 167 des J. R. A. eine Rathsdeputation zu Auswirkung eines Schuzbriefes nach Mainz absenden werde. — Einige der Hrn. Mitglieder waren dabei anfangs der Meinung, daß man den Magistrats Deputirten die wichtigsten Gründe für dieses Gesuch, die besten Mittel zu Erreichung dieses Endzwekes an Handen geben, übrigens aber erwarten solle, wie ihre Negotiation ausfallen werde. Die Stadt seye verpflichtet, soviel es in ihren Kräften stehe, für die Sicherheit des Höchsten Gerichtes Sorge zu tragen.

Die meisten Herren Votanten mögen aber eines Theils die Gefahr so groß geahndet haben, als sie es in der That war — sie mögen andern Theils auch auf die Beredsamkeit — auf die

die feine Geschiklichkeit solcher städtischen Deputirten zu einem so höchst wichtigen, das allgemeine Wohl und Wehe so sehr bestimmenden Geschäfte das nöthige Zutrauen nicht gesezt haben. Andere mögen auch wohl alles das Gute, was mit der glüklichen Ausführung dieses Geschäftes verbunden seyn würde, überdacht und zugleich vorhergesehen haben, daß die sich mit Bürgertugenden so sehr brüstende Franken durch den Glanz ihrer Gerechtigkeitsliebe den Teutschen gerne in ihrer ganzen Größe zeigen würden. Diese und wohl noch mehrere andere Gründe bestimmten den grösten Theil der Herren Asessoren, für das Gesuch eines Schuzbriefes auch von Seiten des hohen Gerichtes zu stimmen. Die übrigen Herren Votanten liessen es sich denn endlich auch gefallen, zu Fassung eines gemeinschaftlichen Schlusses mit ihren Stimmen beizutreten. — In dem Konklusum zu Absendung einer Deputation wurde jedoch auf allen Fall festgesezt, daß man sich an einem von dem hohen Direktorium zu bestimmenden Orte zur fernern Handhabung der Gerechtigkeit, soviel es nur immer möglich seye, versammeln wolle.

§. 12.

Gemäs des Konklusums wird ein Schreiben ein Custine verfasset —

Das Schreiben an den General Custine — die Bestimmung einer abzusendenden Deputation zur feinen Ausführung dieses wichtigen Geschäftes waren nun die wesentlichsten noch zu erörtenden Punkte. — Das Schreiben muste so eingerichtet werden, daß es weder für die kriegführenden Mächte noch für das Reich irgend etwas Nachtheiliges enthielte, zugleich muste aber doch auch der Ehrgeiz und das hohe Gefühl des Franzosen erwekt werden, wenn es einen glüklichen Erfolg versprechen sollte. Einer der Herren Asessoren hatte schon frühzeitig dafür Sorge getragen und dem hohen Kollegium einen Entwurf hiezu kommunizirет, welcher allgemein gebilliget und nachher in folgendes Schreiben an Custine eingekleidet ward:

Monsieur!

Ayant appris, Mr, que L'armée Sous vos Ordres approche de nos Environs, Nous les soussignés Grandjuge, Presidens et

et Aſſeſſeurs de la chambre ſuprême de juſtice de l'Empire croyons être de notre devoir, de vous préſenter les reflexions ſuivantes:

1) La Chambre eſt un Tribunal dépendant non ſeulement de S. M. l'Empereur, mais en même tems de tout l'Empire, dont les divers membres concourent à la Nomination des asſeſſeurs.

2) Il n'exiſte, que nous ſachions, point de Guerre entre la France et l'Empire, dont pluſieurs Etats ont même ouvertement embraſſé la neutralité.

3) La chambre eſt uniquement inſtituée, pour juger des procès, et en aucune façon pour des affaires politiques, qui sont abſolument hors des Limites de ſa Competence. Enfin

4) Jamais La Ville de Wezlar n'â offert ni donné aſyle ou aucune Espèce de ſecours aux émigrés François.

Si Vous voulés bien, Mr. Le General, prendre ces Circonſtances en Conſideration, nous éspérons, que Vous ſeres convaincû, qu'il n'exiſte aucune raiſon, pour traiter la Ville libre de Wezlar autrement, que comme un endroit neutre, & le Tribunal de l'Empire, qui y ſiege, avec tous ſes membres, comme un Corps, auquel la guerre eſt abſolument étranger & qui merite de jouir des effets de cette Générofité, qui juſqu' ici ã caracteriſé votre Marche dans les Provinces d'Allemagne, par les quelles Vous aves paſſé. Nous nous abandonnerions entierement á cette Generoſité, ſans en demander aucune aſſurance, ſi nous ne croyons devoir craindre, que peut etre quelque petit Corps de Troupes, qui ne feroit pas ſuffiſamment inſtruit de vos Intentions, pourroit diriger ſa Marche ſur cette ville, & ſi nous n'etions pas les depoſitaires d'une immenſe Quantité d'Actes de Procès, dont la fortune d'un grand nombre des particuliers de tout état depende, & pour la ſureté, desquels

quels nous devons faire toutes les demarches, qui ſont en notre pouvoir.

Pour ces raiſons nous avons commis un des membres de ce tribunal, Mr. L'aſſeſſeur de Steigenteſch, & Le Procureur Mr. Biſſing, de ſe rendre auprés de vous, & nous Vous prions, Mr. de vouloir leur donner entiere croyance ſur ce qu'ils auront l'honneur de vous propoſer en notre nom. Nous les chargeons de vous prier, Mr, de vouloir bien conſiderer cette ville, comme un pays neutre, et nous accorder des Lettres patentes de Sauvegarde, pour nous et pour toutes les perſonnes attachées à notre Corps, avec nos familles et proprietés, pour les archives, dont nous ſommes les Depoſitaires, et pour cette ville libre de l'Empire, dans la quelle nous tenons nos ſeances. Vous accorderés par la, Monſieur, un bienfait à un nombre d'individus, dont les affaires ſe traitent ici, et à nous en particulier, et augmenteres encore par cette noble façon d'agir la renommée d'humanité, que Vous et Votre Armée venés d'acquerir.

Nous

Nous avons l'honneur d'être avec la consideration la plus distinguée

Mr. le General

Wezlar ce 22. Oct. 1792.

Vos tres humbles et tres obeissants Serviteurs

Le Grandjuge, Le Presidens et Assesseurs de la Chambre supreme de justice de l'Empire.

§. 13.

mit demselben wird eine ernannte Deputation an Custine gesendet, welche eine Sauve Garde erwirket. —

Nicht minder glüklich und zwekmäßig fiel die Wahl der kammergerichtlichen Deputation aus. Der an Geist und Herz gleich große Herr Kammergerichts Assessor von Steigentesch d) ward in

d) Lesern, die diesen würdigen Gelehrten nur durch seinen allgemein grossen Ruf, nicht aus den Werken seines Geistes oder aus Thathandlungen kennen, wird es gewiß angenehm seyn, mit wenigen Worten ein kleines Gemählde dieses vortrefflichen Mannes zu erhalten. — Er bekleidete vorher die Stelle eines Fürstl. Hildesheimischen geheimen Rathes. Im Jahre 1781. ward

in Begleitung des Kammergerichts Prokurators Herrn Bissing zu Ausführung dieses schweren Auftrages bestimmt.

Zu

ward er von Seiten der katholischen Stände des niederrheinisch westphälischen Kreises dem Kammergerichte präsentirt und den 19ten May des l. J zu den gewönlichen allgemeinen und besondern Prüfungen zugelassen. Den 3. December 1783 trat er die seinen Verdiensten gebührende Stelle an — Zehn Jahre sind es nun, daß er mit unermüdeter Thätigkeit — mit rastlosem ausgezeichnetem Fleise seine vielen Geschäfte noch eben so eifrig verrichtet, als im ersten Jahre seines Amtes. Dieß versichern einmüthig alle seine Herrn Kollegen sowohl als alle Prokuratoren, Advokaten und Sollizitanten, welche Leztere besonders darüber am genauesten beobachten. — Er ist ein Herr, dessen ganz besondere praktische Kenntnisse auf einer festen und richtigen Theorie gegründet sind, der eben so schnell durchdenkt als er geschwind arbeitet. Er schreitet mit dem Gange der Wissenschaften fort und verbindet mit der Bearbeitung der trokensten Theile der Rechtsgelehrsamkeit die ausgebreitesten litterärischen Kenntnisse — die Kultur des Geschmackvollen unsers Zeitalters. Nicht verschlossen theilt er jedem, der sich als Freund der Wissenschaften

Zu gleicher Zeit trat auch eine Deputation des Magistrats die Reise an, um ihre Bitte mit den Wünschen des Kammergerichtes zu vereinen. Der Muth derselben verschwand jedoch auf dem Wege plözlich, als sie von der der Stadt Frankfurt auferlegten Kontribution hörte und die Furcht, als Geisseln behalten zu werden, sich ihrer bemeisterte. Nur die Entschlossenheit der kammergerichtlichen Deputation und die Hoffnung auf deren Schuz, erwekte die lezten Funken ihres Muthes und so langten denn endlich beide Deputationen den vier und zwanzigsten Oktober im Hauptquar-

ten zeigt, von der Masse seiner Erfahrungen mit und wie viele Männer, die izt mit Ruhme ihrem Vaterlande dienen, verdanken ihm nicht den Grundstein ihres Glükes, den sie auf seiner Arbeitsstube gelegt haben. — Von seinem wohlwollenden, menschenfreundlichen und von tugendhaften Empfindungen durchströmten Herzen will ich nichts gedenken; denn ich fürchte schon ohnehin der Bescheidenheit dieses würdigen Mannes zu nahe getreten zu seyn. — In Wezlar sind davon Zeugen genug und vielleicht werde ich dereinstens bei Gelegenheit mehrerer biographischen Nachrichten auch diese auf der festesten Ueberzeugung beruhende Skizze ausmahlen.

quartiere zu Mainz an, ohne daß sie weiters eines besondern Passes bedurften.

Der Herr Kammergerichts Asessor von Steigentesch brachte es denn nun durch seine Vorstellungen und zwekmäsige Beredsamkeit bei Custine den nehmlichen Tag noch so weit, daß die Sauve Garde ausgefertiget wurde.

§. 14.

Umständliche Verhandlungen beider Deputationen mit Custine.

Bei dem Antrage der kammergerichtlichen Deputation versicherte Custine dieselbe, daß die französische Nation nicht gegen die Justiz, sondern gegen ihre Feinde Krieg führe — daß man ihm und seiner Nation nichts angenehmeres erweisen könne, als wenn die Justiz forthin, wie bisher verwaltet werde. Er versicherte ferner, daß er schon vorher seinen Truppen scharfen Befehl gegeben habe, das Kammergericht, die Stadt und ihr Gebieth zu schonen, darinn weder zu fouragiren, noch auf irgend eine Art lästig zu werden. Herr Asessor v. Steigentesch hielt ihn in Ansehung dieser Aeusserung gleich beim Wort und bewirkte daher auch, daß diese Klau-

sel

sel der Sauve Garde beigefügt wurde. Dieß war auch um so eher zu erhalten, da Custine sich des nehmlichen Falls noch aus dem siebenjährigen Kriege erinnerte.

Hierauf wurden denn nun auch die Deputirten der Stadt vorgelassen und ihnen von Custine bemerklich gemacht, daß sie sich dieser Wohlthat (nehmlich nicht gleich der Stadt Frankfurth mit Höflichkeit beraubt zu werden) nur deswegen zu erfreuen hätten, weil sich in ihren Ringmauern der Siz der Gerechtigkeit befände.

Noch den nehmlichen Tag wurden die Sauve Gardes und Antwortschreiben für das Kammergericht sowohl als auch die Stadt den beiden Deputationen durch eine Ordonanz der Wache überbracht. Wahrscheinlich wollte der General dadurch jede Forderung eines Dritteren und die gewönliche Geldschneiderei der Subalternen verhindern. Diese Ordonanz erhielt auch, wie ich zuverlässig von mehreren Orten erfahren habe, nur einen einigen französischen Thaler. — Ich füge diesen Umstand besonders hier deswegen bei, weil sogar Einige, welche den glüklichen Ausgang dieses Geschäftes beneideten,

kein Bedenken trugen zu behaupten: das Kammergericht habe den Schuzbrief erkauft.

§. 15.

Custines Antwort an das Kammergericht.

An das Reichskammergericht erließ Custine folgendes Rufschreiben:

Au quartier General à Mayence, le 24. Octobre 1792,
L'an Ier de la Republique françaiſe.

Meſſieurs,

Lorsque la Nation françaiſe s'eſt décidée à porter la Guerre dans quelques Etats de l'Empire, ſon Intention n'a jamais été de faire participer à ſes charges les Villes Libres ou Etats, qui n'avaient accordé aucune protection à ſes Ennemis irreconciliables, les Emigrés.

Je m'empreſſe Meſſieurs, à vous envoyer la Sauve - Garde que vous deſirez pour le Tribunal de l'Empire ſiégeant à Wetzlar. En acquiescant à Votre De-

 mande

mande ſur ce point, je ſuis certain de ſeconder les deſirs de la Republique Françaiſe; Elle n'a pris les Armes, que pour réintégrer les Peuples dans les Droits de la Juſtice, et ſes Defenſeurs ne s'écarteront point des Principes de la Conſtitution en en violant l'Aſile.

Le Citoyen Français Général des Armées de la Republique

CUSTINE.

M. M. Les Grand Juge, Preſidents et Aſſeſſeurs composants la Chambre Imperiale á Wetzlar.

Demſelben war auch die in den Beilagen Num. 3. zu findende Sauvegarde beigefüget.

§. 16.

Deſſelben Antwort an den Magiſtrat. Ankunft der Sauvegarde zu Wezlar.

Zugleich ergieng auch mit dem in der Beilage Num. 4. nachzuſehenden Schuzbriefe für die Stadt eine Antwort an den Magiſtrat von Wezlar folgenden Inhalts:

Au

Au quartier Géneral à Mayence, le 24. Octobre 1792, l'an 1re de la Republique françaiſe.

C'eſt avec empreſſement, Meſſieurs, que je remets á vos Députés la Sauve-Garde, que vous deſirez; Le Français toujours animés de l'Eſprit de juſtice, ne font la guerre, que pour forcer les Puiſſances, qui nous la refuſent, á la reconnaitre. Ce n'eſt pas dans une Guerre dirigée pour rétablir les peuples dans leurs droits, qu'un Général des Armées de la Republique, violera l'Aſile, oû eſt renfermé le Tribunal deſtiné á la rendre á l'Empire.

Le Citoyen français Général d'Armée

CUSTINE.

A Meſſieurs
Meſſieurs les Magiſtrats de la Ville Imperiale

á *Wetzlar.*

Beide Schuzbriefe und Antwortschreiben wurden, da Gefahr auf dem Verzuge haftete, von den Deputationen durch Staffeten nach Wezlar überschikt. Sie kamen den Tag zuvor an, ehe Nauenheim von den französischen Truppen besezt ward, mithin in einem Zeitpunkte, wo die Gefahr nur noch wenige Stunden entfernt und nicht die mindeste Hoffnung vorhanden war, daß man auf die Stadt Wezlar vergessen werde.

§. 17.

Danksagungsschreiben an Custine.

Gleich den Tag hierauf erließ das kaiserliche und Reichskammergericht folgendes in einer Kollegialberathschlagung genehmigtes Danksagungsschreiben an den General Custine:

Monsieur,

Nous sommes vivement pénétrés des Sentiments d'equité et de justice, avec les quels vous avés daigné accorder à nótre Tribunal et à la Ville de Wezlar des lettres de Sauve-Garde, et dissipé par la les craintes, qui avaient interrom-

pû

pû pour quelques jours l'administration de la justice. Rassurés par Vôtre declaration, que nous faisons imprimer pour porter á la connoissance de toute l'Empire ce grand acte de Votre humanité et de Vôtre amour pour la justice, nous nous rassemblerons dès démain, pour réprendre nos séances ordinaires, et vaquer aux dévoirs, qui nous sont imposés par le Corps de l'Empire Germanique.

Nous avons l'honneur d'être avec la Considération la plus parfaite

Monsieur,

á Wezlar ce 25. Octob. 1792.

vos très humbles et très obeissans Serviteurs
le Grand Juge, Présidents et Assesseurs de la Chambre suprême de justice de l'Empire.

A Monsieur Monsieur Custine Général des armées Françaises á Mayence.

Von dem Magistrate zu Wezlar ergieng folgendes Antwortschreiben:

Monsieur le General.

C'est avec autant de joye, que de re-

connoiſſance, Monſieur, que nous avons recû la Sauve Garde, que Vous avez daigné, de nous accorder & la qu'elle nous faiſons d' abord imprimer & afficher par tout dans notre ville & ſon enceinte.

Guerrier genereux, Vous Vòus avez erigé Vous même un monument eternel de veneration dans nos coeurs.

Notre ville eſt le foyer de la paix & du ſupreme tribunal de la juſtice dans l'empire & c'eſt cette juſtice même que Vous protegez, en ordonant aux trouppès qui ſont ſous Vos ordres, de reſpecter cette Aſile, & de ne comettre aucun violence ni aux proprietés en cas qu'ils viendront ici.

Ces traits de Votre magnanimité & de Votre amour pour la juſtice feront ineffacables dans notre memoire et dans celui de la poſterité.

Nous ajoutons les aſſurances de la

con-

consideration la plus haute, avec la quelle nous faisons Gloire d'étre

Monsieur le General.

Wezlar le 26. Octobre 1792.

Vos tres humbles & tres obeissantes serviteurs.

Les Bourguemaitres et Magistrats de la Ville libre imperiale de Wezlar.

A Monsieur Monsieur *Custine* General des Armées Françaises á Mayence.

§. 18.

Die Deputation ersuchet Custine um noch einen geschärften Befehl an die Truppen.

Die kammergerichtliche Deputation war bereits wieder auf ihrer Rükreise begriffen und zu Frankfurth angelangt, als sich die Nachricht verbreitete, die Franzosen seyen bis Arnsburg und gegen Budsbach vorgedrungen. Herr von Steigentesch, der sich mit so rastlosem Eifer dem ganzen Geschäfte unterzogen hatte und keine Gelegenheit versäumte, schrieb gleich wieder von Frankfurth aus an den General, daß sich vielleicht das in die Gegenden von Wezlar abgesandte Korp mit der Unwissenheit des Schuz-

briefes entschuldigen und die Stadt doch feindlich behandeln werde. — In dieser Hinsicht bath er den General, durch einen geschärften Befehl der Sache noch mehr Nachdruk zu geben und zu des Gerichtes sowohl als auch der Stadt vollkommenen Beruhigung ihm eine weitere befriedigende Nachricht zu ertheilen.

§. 19.

Custines Antwort durch seinen Sekretär.

In einem Schreiben vom ersten November des verflossenen Jahres erhielt gedachter Herr Kammergerichts Assessor durch den Sekretär Namens des Generals seinen Wünschen gemäs befriedigende Nachricht. Das Schreiben enthielt:

„Daß der Bürger Custine nach den Wün„schen des Herrn Assessors Herrn Houchard „und sämtlichen Kommandanten der Truppen „geschärfte Ordre überschikt habe, die Stadt, „welche zur Beförderung der Justiz gewidmet „sey, mit allem was diese Absicht hindern kön„ne, namentlich mit Aufnahm von „Truppen, Fourage Lieferungen 2c. „gänzlich zu verschonen. Auf Befehl des Ge„nerals solle er dieses ihm und seinen Herrn

„Mit-

„Mitarbeitern zu einem so erhabenen Endzweke
„eröffnen.

§. 20.

Fortgang des Kammergerichtes und dessen Danksagung an den zu Custine deputirten Herrn Asessor.

Den sechs und zwanzigsten Oktober war zu Wezlar schon wiederum der erste ordentliche Rathsgang, da man die Ferien gleich nach erhaltenen Schuze wieder aufgehoben und die abgereisten Mitglieder zurükberufen hatte. Nicht einmal vier Tage wurden also die ordentliche Seßionen unterlassen, denn zwei Ausserordentliche hielten die zurükgebliebenen Mitglieder auch während dieser gefährlichen Zeit.

So war denn nun dieses wichtige Geschäft durch das geschikte Benehmen des Herrn Kammergerichts Beisizers von Steigentesch binnen einer so kurzen Zeit vollendet und das Gericht vielleicht von seiner gänzlichen Auflösung errettet. — In einem Plenum vom achten November d. v. J. bezeigten des Herrn Kammerrichters Excellenz ad Protocollum Pleni dem Herrn Asessor von Steigentesch für die mit Beiseitsezung eigner Besorgnissen geschehene

Uebernahme der bekannten Negotiation, deren gute Einleitung und standhafte Ausführung zum Besten des Wohnsizes des Kaiserlichen und Reichskammergerichts, der Justizleistung und des Kollegiums selbst den aufrichtigsten Dank. — Gewiß hatte denselben der Herr Asessor in der Fülle verdient uud das schönste, das dauerhafteste Denkmal wird ihm zuverläßig in den Herzen derienigen errichtet werden, deren zeitliches Wohl dort noch auf der Wagschale der Gerechtigkeit schwebt.

§. 21.

Direktorial Proposition wegen einem neuen Sekuritäts Gesuche bei dem Könige von Preussen.

Nicht lange dauerte es, so eilte schon die preußische Armee den Rhein herauf zur Hilfe. Unter diesen Umständen war es sehr zu befürchten, daß der Schauplaz des Krieges in der Gegend von Wezlar aufgeschlagen und dadurch doch die Wirkung des französischen Schuzbriefes vereitelt werde.

Der Herr Kammerrichter fand es daher räthlich, in einem Plenum vom sieben und zwanzigsten November v. J. zu proponiren:

ob es nicht wegen den Bewegungen beiderseitigen Armeen und den leicht zu befürchtenden üblen Folgen zwekdienlich seyn würde, das Kammergericht und die Stadt Wezlar dem höchsten Schuze des Königs von Preussen Majestät bestens zu empfehlen zugleich aber auch zu versuchen, ob zwischen der Generalität beiderseitiger Armeen wie 1759. eine wechselseitig festzusezende Neutralitätskonvention zu erhalten seye.

Zu Erreichung des Endzwekes schlug der Herr Kammerrichter ferner vor: einen der beiden Herren Präsidenten und zwei der Herren Asessoren mit den nöthigen Kollegialschreiben an Se. Majestät den König von Preussen und des Herrn Herzogs von Braunschweig Durchlaucht, bei welchem lezterem um Protektion und Unterstüzung bei des Königs Majestät zu bitten seye, in das preußische Hauptquartier abzusenden.

§. 22.

Schluß des Kollegiums — Ernennung und Instruktion der Deputation.

Sämtliche Herren Mitglieder dieses höchsten Gerichtes stimmten mit diesem wohl durchdachten nüzlichen Vorschlage ganz überein. — Der

Herr

Herr Reichskammergerichts-Präsident Graf von Oettingen Wallerstein und die Herren Asessoren von Steigentesch und von Schüler wurden zu Mitgliedern dieser Deputation bestimmt. In einem Plenum vom acht und zwanzigsten November wurden die zwei Kollegialschreiben an des Königs von Preussen Majestät und des Herzogs von Braunschweig Durchlaucht verlesen und gebilliget. In denselben waren des Kammergerichts Schiksale in ältern und neuern Zeiten — die von ihm wegen Sicherheit getroffene Maasregeln in einem schönen, zwekmäsigen Zusammenhange dargestellt.

Die Deputation erhielt übrigens den Auftrag, das Geschäft ganz nach eigner Einsicht und Einleitung gleich anzutreten und nach den Wünschen des Kollegiums so bald als möglich zu vollenden.

§. 23.

Neue Begebenheiten verändern die Instruktion der Herren Deputirten —

Die Herren Deputirten reisten nun auch wirklich den andern Tag nach Limburg ab, um da von dem Hauptquartiere des Königes nähere Nach-

Nachrichten zu erhalten. Während dieser Zeit verbreitete sich die damals noch unrichtige Nachricht, daß Frankfurth bereits eingenommen seye.

Unter solchen veränderten Umständen hielt es das Kammergericht aus leicht zu ermessenden Gründen für besser, nicht ganz bestimmt auf eine wechselseitige Neutralitätsakte anzutragen. Die Deputation ward nun vielmehr im allgemeinen dahin instruiret, daß Sie Namens des hohen Kollegiums des Königs von Preussen Majestät und Herzogs von Braunschweig Durchlaucht das Kompliment mache, beiden die Geschichte und Gründe der kammergerichtlichen Negotiation mit Custine vorlege, endlich zugleich in allgemeinen Säzen die Sicherheit des Kollegiums, dessen Angehörigen und der Stadt bestens empfehle. — Dabei ward aber doch gemäs der erstern Instruktion nicht benommen, daß die Herren Deputirten nach eignen Einsichten und sich darstellenden Umständen das Gesuch erweiterten oder modifizirten.

§. 24.

veranlassen zugleich auch zwei andere Kollegialschreiben.

Der veränderte Zwek forderte nothwendiger weise

weise die Abfassung anderer Kollegialschreiben. Es wurden daher der Deputation folgende übersendet:

An des Königs von Preussen Majestät:

Durchlauchtigster, Großmächtigster König,
Gnädigster König, Kurfürst und Herr!

Es ist Uebereinstimmung mit den allgemeinen Gesinnungen von ganz Deutschland, wenn wir in der bedenklichen Lage, worinn das deutsche Reich sich dermalen befindet, zu Eurer Königlichen Majestät vorzüglich unsre Zuflucht nehmen, und dieses oberste Reichsgericht, an dessen ununterbrochener Activität dem ganzen Reiche gelegen ist, Höchstdero großmächtigstem Schuze unterthänigst empfehlen.

Um Eurer Majestät von diesem unbegrenzten Vertrauen zu versichern, und zugleich unsere zeitherige bedrängte Lage, die uns bewog, an den französischen General uns zu wenden, zu beschreiben, haben wir an Eure Königliche Majestät dieses Kaiserlichen Reichs Kammergerichts Präsidenten Reichsgrafen von Oettingen Waller-

lerstein und die beiden Asessoren von Steigentesch und von Schüler abgeordnet, und diesen zugleich aufgetragen, Eurer Majestät für die bisher bey dem Marsch Höchstdero Truppen unserm Wohnsize gestattete Freiheit von allen Einquartierungen, wie auch die ausserdem uns vielfältig bezeugte höchste Huld und Gnade den unterthänigsten Dank zu erstatten, vornehmlich aber Höchstdenenselben die Versicherung unsrer devotesten Gesinnungen zu wiederholen, und damit die angelegenste unterthänigste Bitte um die Fortsezung Höchstdero Königlichen Protection und Gnade zu verbinden.

Eure Königliche Majestät geruhen daher gnädigst, unsren Abgeordneten huldreichestes Gehör zu ertheilen, und ihre Abschickung als einen Beweis unsrer unbegrenzten submissesten Verehrung allermildest aufzunehmen. Die wir in tiefster Unterwerfung unwandelbar beharren

Gnädigster König und Herr
Eurer Königlichen Majestät

Wezlar den 30ten November 1792.

unterthänigste
Kammerrichter, Präsident und Beisitzer des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts.

An

An des Herrn Herzogs von Braunschweig Durchlaucht:

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herr,

Daß Eure Herzogliche Durchlaucht zur Bedeckung und Vertheidigung der Reichslande an der Spitze der vereinigten Armee in den Rheingegenden erscheinen, erregt in uns die größte Freude, da dadurch zugleich die vollständigste Sicherheit dieses obersten Reichsgerichts zum allgemeinen Besten und zum Troste unzählbarer — um Justiz seufzender Partheien bewirkt wird.

In dem vollkommensten Vertrauen auf den glücklichen Erfolg Eurer Herzoglichen Durchlaucht ruhmvollesten Bemühung bleibt uns nur ein Wunsch übrig, daß nehmlich die Stadt Wezlar, als der Wohnsiz dieses Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts, von aller Besazung, Einquartirung, Naturallieferung, und allen übrigen Kriegslasten ferner befreiet bleiben möge.

Dieses unser Verlangen Eurer Herzoglichen Durchlaucht unterthänigst vorzulegen, haben wir

den

den an Seine Königliche Majestät in Preussen in gleicher Absicht abgeordneten Deputirten aufgetragen, welchen Höchstdieselben huldreicheſtes Gehör zu ertheilen gnädigst geruhen wollen. Von den überall bekannten Reichspatriotischen Gesinnungen Eurer Herzoglichen Durchlaucht können wir im voraus erwarten, daß Höchstdieselben unsre auf die Reichsgeseze ohnehin bestens gegründete vorerwähnte Bitte eben so bereitwillig gnädigst erhören werden, als es im siebenjährigen Kriege von Eurer Herzogl. Durchlaucht Herrn Oheim, weiland des Herrn Herzogs Ferdinand Durchlaucht glorreichen Andenkens, zu unserm unauslöschlichen Danke geschehen ist.

In diesem unbegrenzten Vertrauen empfehlen Eurer Herzoglichen Durchlaucht wir uns ganz unterthänigst, und beharren in tiefschuldiger Unterwerfung

Gnädigster Herzog und Herr

Eurer Herzoglichen Durchlaucht

Unterthänigste

Wezlar den 4. Decemb. 1792.

Kammerrichter, Präsident und Beisitzer des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts.

§. 25.

§. 25.

Audienz der Herren Deputirten bey dem Könige und dem Herzoge. — Vorläufige Aeusserungen,

Mittlerweile wurde denn doch die Stadt Frankfurth zum Vergnügen aller teutschen Patrioten den Händen der Franzosen entrissen. Da man nun gewisse Nachricht erhielt, daß der König von Preussen sowohl als der Herzog von Braunschweig sich daselbst befänden, so reisten die Herren Deputirten zu Ausführung ihres Geschäftes auch dahin ab.

Die Deputation erhielt gleich bei dem Könige eine sehr gnädige Audienz, in welcher die Kollegialschreiben überreicht und um die Erlaubniß, zur Aufklärung der ganzen Sache ein ausführliches Promemoria überreichen zu dürfen, gebethen ward. Se. Majestät erwiederten beides mit den huldreichsten Ausdrüken.

Nicht minder ausgezeichnet empfieng der Hr. Herzog von Braunschweig die Herrn Deputirten. Er äuserte sich vorläufig gesprächsweise, daß die Negotiation mit Custine von allem Tadel rein und entfernt seye. In Ansehung des jezigen Gesuches schien er der Meinung zu seyn, daß man

einen

einen Befehl an die Armeen zu Haltung der Artikel von 1759, in soweit sie noch anwendbar seyen, eher werde erhalten können, als eine wechselseitige Neutralitäts Konvention.

§. 26.

Die Herrn Deputirten übergeben ein Promemoria.

Die Deputation überreichte hierauf ein von ihr selbst verfastes Promemoria, welches mir aber nicht zu Handen gekommen ist — Vielleicht, daß es dereinst dem Publikum noch bekannt wird, da seit einiger Zeit solche wichtige Akten nicht mehr wie ehemals so sehr verschleyert werden.

Soviel ich aus einzelnen Nachrichten weiß und auch die Natur des Geschäfftes mit sich bringt, so ward in demselben die Verhandlung mit Custine mit allen ihren Bewegungsgründen auseinander gesezt. — Zugleich ward gebethen, daß königliche Majestät ferner wie bisher der Erhaltung des Kammergerichtes sich gnädigst annehmen und wenn es thunlich seye, durch ein mit der Konvention von 1759 im wesentlichen übereinstimmendes Auskunftsmittel die ununterbrochene Fortsezung des Kammergerichtes völlig sicher stellen oder die Artikel jener Konvention er-

neuern und Höchstdero Armeen zur Richtschnur vorzuschreiben geruhen mögten.

Ferner wurde in dem Promemoria vorgeschlagen, ob nicht besonders der mit der Erhaltung des Kammergerichts und dessen Angehörigen so genau zusammen hängende Artikel: die nöthige Zufuhr der Lebensmittel gegen Vorzeigung eines Kameral- oder Magistratspasses nicht zu erschweren, (den festzustellenden Artikeln) hinzugesezt werden möge.

§. 27.

Ministerielle Verhandlungen über dasselbe.

Bei der Verhandlung dieses Gesuches im Ministerium schien es schwer zu werden, ein anmessenes Auskunftsmittel zu finden.

Der Bitte um wechselseitige Neutralitäts Konvention stand die Unthunligkeit wegen den besondern Verhältnissen der kriegführenden Theile entgegen. — Gegen die festzusezende Neutralität von Seiten der Generalität der kombinirten Armeen schien der Grund, daß man die Bitte um das Nehmliche der Stadt Frankfurth kurz zuvor abgeschlagen habe,

habe, im Wege zu seyn. — In Ansehung eines Befehls an die Armeen zu Haltung der Konvention von 1759. sollte die Verschiedenheit der damaligen Umstände gegen die jezigen einen Zweifelsgrund abgeben.

Die Deputation übergab deswegen noch einen Nachtrag zu dem Promemoria, in welchem sie die aufgeworfenen Zweifel hob und vermuthlich zeigte, daß diese Bitte nichts Neues enthalte, sondern in den Reichsgesezen und ältern Beispielen fest gegründet — daß die Exemtion der Stadt Wezlar von allen Kriegslasten gesezlich versprochen und stets gehandhabt worden seye — daß folglich das Gesuch einer andern Stadt mit diesem nicht in eine Klaße könne gesezt werden. Diesem Nachtrage wurde die Konvention von 1759 beigelegt, um daraus zu ersehen, was die in den Gesezen versprochene Sicherheit wesentlich in sich enthalte und in dem zu veranstaltenden Auskunftsmittel nothwendig begriffen seyn müsse.

Dadurch und durch die übrige geschikte Einleitung der Herren Deputirten ward es endlich dahin gebracht, daß man sich kön. preußischer

Seits erklärte, man werde von dem Allerhöchsten Departement der auswärtigen Geschäfften zu Berlin ein Gutachten über das Gesuch des Kollegiums und die dazu dienlichen Mittel auf das schleunigste verlangen. Da aber Se. Königl. Majestät als Alliirter der Kaiserl. Majestät nichts für sich allein thuen könnten, so werde man das Gesuch sowohl als auch das Gutachten des Berliner Departements dem kaiserlichen Ministerium zu Fassung eines gemeinschaftlichen Entschlusses kommuniziren. Bis von da aus das Weitere erfolge, würde das Kammergericht durch die gegenwärtige Stellung der Armee hinlänglich gedekt seyn.

§. 28.

Abschiedsaudienzen und damit Schluß dieses Geschäftes, in so weit etwas öffentlich davon bekannt ist.

Den achten Dezember wurde den Herren Deputirten das Antwortschreiben Sr. Majest. an das Kollegium zugestellt und den neunten erfolgte die Abschiedsaudienz, in welcher der König mit den gnädigsten Ausdrüken denjenigen Schuz wiederholt versprach, welchen er bisher allen bedrängten Ständen so patriotisch geleistet hat

hat. Nicht minder gefällig und geneigt bezeigten sich des Herrn Herzogs Durchlaucht.

Der weitere Fortgang dieses Geschäfftes ist mir nicht bekannt. Nach Wien ist meines Wissens Niemand abgesendet worden, da die damit verknüpfte Kosten der Sustentationskasse zu schwer fallen würden. — Ich vermag auch nicht zu bestimmen, ob und welches Gutachten von dem preussischen Departement der auswärtigen Geschäffte erstattet worden, wie man die Sache am kaiserlichen Hofe ansehe, ob noch Etwas erfolgen werde u. s. w. Alles dieses ist noch in das ministerielle Dunkel eingehüllet. Hoffentlich wird es aber auch so bleiben, da das täglich zunehmende Glük der teutschen Waffen einen ferneren Entschluß unnöthig macht und der Wunsch, daß dem teutschen Vaterlande bald wieder die Friedenspalme wehe, seinem Ziele immer näher rükt. e)

e) Noch muß ich hier am Schlusse bemerken, daß ganz kürzlich der Reichspfenningmeister, welcher sich weiter nach Münden geflüchtet hatte, mit den Kassen zuruk beruffen ward und auch bereits zu Wezlar wieder angekommen ist.

II.

Rechtliche Untersuchung dieser Verhandlungen.

A. Darstellung der Geseze über diesen Gegenstand insbesondere

§. 29.

a) Der Kammergerichtsordnung von 1495.

Bei Errichtung des Kammergerichtes wurde auf diesen Gegenstand nicht viel Bedacht genommen. Es folgte damals noch dem kaiserlichen Hoflager — war mithin da, wo sich die Person des Kaisers befand, wenigen Gefahren ausgesezt. Doch wurde schon in der Kammergerichtsordnung von 1495. Tit. XIV. §. 1. und 2. für die innere Sicherheit durch die Verordnung:

„Daß die Kameralpersonen aller Beschwe„rung frei seyn, Sicherheit und Ge„leit haben sollen" f)

einige Sorge getragen.

Von

f) Immerhin war auch dieß schon sehr viel, da in diesem ersten Gesezbuche auf nothwendigere Gegenstände gar keine Rüksicht genommen ward.

Die

Von der Sicherheit des Kammergerichtes in Kriegszeiten — von den Mitteln zu derselben Erlangung war übrigens in diesem Geseze gar keine Rede. Diese Kammergerichtsordnung enthielt nichts als das Resultat der schon gemachten Erfahrungen, unter welche dieser Fall nicht gehörte.

§. 30.

b) Der K. G. O. von 1555.

Sobald dem Kammergerichte Speyer zum Aufenthaltsorte angewiesen war, zeigte es sich, daß dieser Gegenstand ein genaueres Gesez verdiene und der Schuz des Kammergerichtes etwas bestimmter zu erklären seye. Schon im Jahre 1554. wäre das Gericht genöthiget gewesen, von Speyer weg zu ziehen, wenn nicht der Gang des Krieges eine andere Wendung genommen hätte.

Dieß veranlaste, daß die Sache schon im nachfolgenden Jahre auf dem Reichstage zur Spra-

Die Ursachen hievon, welche auch hieher anwendbar sind, s. in meiner Erläuterung der nach reichskammergerichtlichen Grundsäzen noch unerörterten Rechtsmaterie von Requisitionen rc. S. 21. und 22.

Sprache kam, in der neuen Kammergerichtsordnung die schon getroffene Verfügungen etwas weitläuftiger wiederholt, die geschworne Boten und Notarien, welche die Exekution verrichten, auch mit eingeschlossen, dabei aber noch folgende Erklärung und Befehl beigefüget ward:

So wollen die Kaiserl. Majestät Alle und Jede des Kaiserl. Kammergerichts Personen in Ihro Liebden und Kaiserl. Majestät und des H. Reichs Verspruch, Schutz und Schirm hiemit aufgenommen auch allen Kurfürsten, Fürsten und Städten und sonderlich den **Nächstgesessenen** des Orts, da das Kammergericht jederzeit gehalten wird, obgemeldte Personen bey solchen **der Kaiserl. Majestät und des Reichs Schuz und Schirm zu handhaben** und zu erhalten, **hiemit ernstlich aufgelegt** und befohlen haben. g)

Auf Andringen der ältern kammergerichtlichen Asessoren ward aber noch hinzugesezt:

„Doch so Sterbens- oder **Kriegsläufte** einfielen, derohalben das Gericht nicht sicher an dem

g) K. G. O. von 1555. Th. I. Tit. 49. §. 4. S. Corp. jur. cam.

dem Ort gehalten werden mögte, sollen Kammerrichter und Beisizer Macht haben, das Gericht an ein anderes sicheres und gelegenes Ort zu verrüken so lang, bis solche Sterben oder Kriegsläufte aufhören und das Gericht wiederum an berührter seiner gewöhnlichen Stätte gehalten werden möge."

§. 31.

Neue Einschränkung dieses Gesezes im Reichs-Abschied von 1570.

Das dritte Sicherheitsmittel nehmlich die in der leztern Kammergerichtsordnung verstattete Translokation aus eigner Macht erhielt bald wieder eine neue nicht sehr vortheilhafte Einschränkung uud was sonderbar ist — eines Theils auf Veranlassung des Kammergerichtes selbst.

Einige wichtigere Kurfürsten und Stände waren mit dieser allgemeinen Befugniß des Kammergerichtes nicht so ganz zufrieden und mögen Kaiser Max bewogen haben, diesen Gegenstand von der i. J. 1569 erfolgten Reichsdeputation untersuchen zu lassen, damit man sodann darüber am Reichstage gemeinschaftlich berathschlagen könne.

Die

Die Visitation forderte wie gewöhnlich von dem Kammergerichte ein umfassendes Gutachten. Die Mitglieder, welche gerne ein anderes bequemeres Sicherheitsmittel mit Recht gewunschen hätten, glaubten nun zu der vollen Vernichtung dieses Gesezes beitragen zu können.

Sie äuserten sich daher: daß es schwer seyn würde, in einem solchen Falle die Akten an ein anderes Ort zu bringen, daß man nicht wissen könne, welches der sicherste Ort seye und ob man eine willige Aufnahme — freilich ein sehr wichtiges Argument! — erwarten könne.

Der Erfolg entsprach aber ganz und gar nicht ihren Absichten — er war vielmehr über Erwartung nachtheilich; denn es wurde in dem Reichsabschiede von 1570 §. 104 verordnet:

„Wann und wohin unser Cammerrichter und Beysitzer das Gericht, da dieses Orts zu Speyer Sterbens oder Kriegsläufte einfallen würden, einsweilen zu transferiren, ist im andern Theil der Ordnung Tit. 34. versehen. Nachdem dann die Acta und andere Dinge zu Speyer von Uns und dem H. Reich verwahrlich zu behalten verordnet, und eben da dieselbige dem Gericht auch folgen, und dahin geführt werden sollten, an

dero

dero gewissen Vergleitung Uns und Gemeinen sowohl als denen sonderbahren Partheyen groß und viel gelegen; So wollen wir auf räthliches Bedenken der anwesenden Chur- und Fürsten, auch anderer Stände und Abgesandten hiemit statuirt und geordnet haben, daß Kammerrichter und Beisitzer, da sie solche Translocation fürzunehmen bedacht, Uns dasselbige zeitlich zuschreiben sollen; da wir dann solche Translocation Uns gefallen lassen, sollen Sie Unsern Neffen, den Erzbischoff und Churfürsten zu Mainz dessen auch zeitlich berichten, damit Se. Liebden Unsers Kammergerichts Canzley Verwaltern befehlen möge, die Vorsehung zu thun."

Das Wesentliche des vorigen Gesezes blieb also ganz bestehen und nur die wohlthätige eigenmächtige Translokation ward durch Anfrage bei Kaiser und Reich — durch einen Bericht an den Kurfürsten von Mainz beschränkt.

§. 32.

In dem Reichsgutachten von 1641. tragen die Stände auf eine gesezlich festzustellende Neutralität an —

Die vielerlei Kriegsschiksale und Ungemächlich-

lichkeiten, welche das Kammergericht von Zeit zu Zeit hatte dulten müssen, verursachten, daß dasselbe bei Gelegenheit des Reichstages von 1641. in einem Schreiben an Kaiser und Reich um Festsezung hinlänglicher Sicherheitsmittel in Kriegszeiten bath. Auf ein deshalb unter dem 28. Febr. d. n. J. ergangenes kaiserliches Kommissionsdekret äuserten sich die Reichsstände in dem Gutachten vom 21 Merz desselbigen Jahres dahin:

„Man habe nach gepflogener reifer Berathschlagung jetziger Läuften und dieser Zeit Gelegenheit kein besseres noch sicheres Mittel ersinnen können (zumahlen jedwedern Stand des Reichs sonderlich aber den Reichsstädten die Aufnahme dieses Hochlöblichen Collegii überschwer fallen und sich dannenhero kontinuirlichen zu höchster Benachtheilung und total Dissolution desselben difficultiren mögten) als daß Kaiserl. Majestät sich allergnädigst belieben lassen wollten, massen auch darum allerunterthänigst gebethen, aus Kaiserl. Milden und Gnaden vornemlich aber zur Conservation dieses Ihro und dem Reich so hoch importirenden Gerichtes nicht allein fürbaß mit allen Einquartierungen vor sich

zu

zu verschonen, sondern auch allergnädigst nachzugeben und zu gestatten, damit jeztanwesende Präsidenten, Amtsverweßer und Assessores sich entweder durch sich oder vermittelst anderer vermögender gewisser Interponenten bey beyden Kronen Frankreich und Schweden mit dergleichen Einquartirungsverschonung noch ihres Theils bewerben und also in Sicherheit ohne dergleichen gefährliche und kostspielige Transportation des Gerichts und Archivs gestellt und also verursacht werden, nicht allein in Speyer zu bleiben, sondern auch das Gericht der Reichs und Kammergerichtsordnung gemäs wieder mit allen Personen zu ersezen ꝛc." h)

Dadurch zeigt sich also, daß man von Seiten des Reichs ganz gestimmt war, dem Kammergerichte eine gewisse Art von Neutralität gesezlich zu gestatten.

§. 33.

der Kaiser verweist die Sache auf den nächsten Deputationstag,

Die allgemein gewünschte Ratifikation des Gutachtens unterblieb gänzlich. Von Seiten der

h) S. de Ludolf in Hist. sust. cam. App. I. p. 13.

der Reichsständen wiederholte man daher die vorige Meinung in einem fernern Bedenken vom sieben und zwanzigsten September aufs neue und es hieß in demselben:

„Ihro Kais. Majestät ruhet sonder Zweifel annoch in allergnädigstem guten Andenken, was unterm dato den 29 April — — durch ein gesambtes allerunterthänigstes Gutachten gebracht, was darinn in einem und anderem vor wohlmeinende Vorschläg geschehen. — — Und weil man nicht zweifelt, daß Ihro Kaiserl. Majestät solches alles allerunterthänigst referirt, sondern auch darüber reiflich deliberirt, als will man mit verdrüßlicher Wiederholung desselben Ihrer Kaiserl. Majestät nicht überlästig seyn, sondern sich dahin allerdings bezogen haben.

Beweis genug, wie sehnlich das Reich wünschte, daß das Neutralitätsgesuch förmlich unter die gesezlichen Sicherheitsmittel aufgenommen würde. Kaiserl. Majestät schienen aber damit nicht ganz einverstanden zu seyn, indem in der Resolution vom 6 Oktober das ganze Justitienwerk auf den nächsten Deputationstag

des-

deswegen verschoben wurde, weil man dasselbe ohne Zuziehung des Kammergerichtes nicht wohl ausführlich erörtern könne. i) — So richtig dieser Grund im allgemeinen war, so konnte er doch auf diesen Punkt keine Anwendung haben; denn das Kammergericht hatte schon in dem angeführten Schreiben bei Eröffnung des Reichstags hierüber seine Meinung erklärt.

§. 34.

in welchem sie zwar zur Sprache kommt, aber nicht erörtert wird.

Bei dem zwei Jahre hernach zu Frankfurth gehaltenen Deputationstage blieben die Stände in Ansehung dieses Gegenstandes ihren vorigen Grundsäzen ganz getreu. Besonders merkwürdig ist das oesterreichische Votum, in welchem es hieß: k)

„Erinnerten sich erstlich, was der Saecutät halber zu Regensburg dem Kaiserl. Kammergericht an die Hand gegeben worden nehmlich selbst

i) S. Londorp T. V. p. 734.

k) Das ganze Protokoll finden wir bei v. Mejern in den regensburgischen Reichstagshandlungen Th. II. B. IX. S. 160 ꝛc.

selbst dahin zu gedenken, wie sie sich in Neutralität einlassen und sezen mögten. — — Mögte demnach das rathsamste seyn, vom Kammergerichte vordersamst zu vernehmen, worauf es bisher angeregter Neutralitätshandlungen halber bestanden, ob und was gestalt Sie sich darum beworben, oder woran es bisher erwunden. — Dadurch wird es uns noch deutlicher, daß man kais. Seits nichts einzuwenden hatte, wenn das Kammergericht den reichsständischen Gesinnungen gemäs handelte und diesen Wink benüzte — nur sollte kein ausdrükliches Gesez hierüber zu Stande kommen.

§. 35.

Verhandlungen über die Neutralität beim westphälischen Frieden — jedoch ohne Erfolg.

Bei den westphälischen Friedensverhandlungen versuchte das Kammergericht abermals, eine gesezliche Zusicherung beständiger Neutralität von allen Mächten zu erhalten. 1) Ständischer Seits war man damit nicht nur ganz einverstanden — man begünstigte vielmehr die Bitte des

1) S. de *Mejern* Acta Pac. Westphal. T. II. p. 65.

des Kammergerichtes so sehr, daß deshalb wirklich an alle Orte die nöthige Interzessionalschreiben von Seiten des Reichs erlassen wurden. m) Die kaiserlichen Herren Ministers äuserten sich hierauf, daß ungeachtet der vielen Verhandlungen über die Neutralität doch nie ein ordentlicher Schluß zu Stande gekommen seye ꝛc. — demungeachtet werde man darüber an Kaiserl. Majestät berichten.

Das Kammergericht wiederholte seine Bitte in dem nehmlichen Jahre 1646 noch zweimal — eben so oft thaten die Reichsstände Vorstellungen an Kaiserl. Majestät n) — allein es erfolgte nichts. Die reichsständische Gesandschaften schrieben daher den 31 August d. n. J. an das Kammergericht: „es möge sich doch patientiren und immittelst in Administration der Justitien mit getreuem Eifer fortfahren.“ o)

Das Kammergericht dankte zwar sehr verbindlichst für diesen guten Rath, hängte aber seinem Schreiben abermals wieder die Bitte an: „daß

m) S. Londorp T. VI. p. 1. seq.

n) S. de Mejern T. III. p. 44. 45 530.

o) Das ganze Schreiben verdient bei Mejern a. a. O. S. 666 nachgelesen zu werden.

„daß man sich doch unter allen kriegenden Mächten über seine Sicherheit in vim Pacti publici vergleichen möge.“ Auch darüber wurde den 17. März 1647 berathschlaget und endlich beschlossen, daß man dem Kammergerichte keine andere Hülfe verschaffen könne, als durch Betreibung eines baldigen Friedensschlusses. p) — Er erfolgte auch in dem darauf folgenden Jahre und verwieß die Erörterung dieses Gegenstandes mit dem ganzen Justitienwerk Art. V. §. 35 — ad proxima Comitia, wofür das Kammergericht in einem Schreiben vom siebenten December d. n. J. den verbindlichsten Dank sagte.

§. 36.

Die in den vordern Gesezen bestimmte Sicherheitsmittel werden in dem R. A. v. 1654 mit einigen Zusäzen wiederholt.

Im Jahre 1651 überzeugte sich die ausserordentliche Reichsdeputation von dem betrübten Zustande des Kammergerichtes augenscheinlich so sehr, daß bei dem darauf erfolgten Reichstage unter den Berathschlagungen über das ganze Justitienwesen auch diese Materie vorgenommen

p) Vergl. de Ludolf Hist. sust. Camer. Anhang S. 76.

men wurde. Daß auch da in Ansehung einer geseȝlich zu bestimmenden Neutralität nichts geschehen seye, beweiset der §. 167 des Reichsabschiedes von 1654. In demselben wurden die schon in den vordern Geseȝen bestimmte Sicherheitsmittel ernsthafter und ausführlicher wiederholt, von Kaiserl. Majestät versprochen, daß Sie, falls wieder Verhoffen ein neuer Krieg entstehen sollte, sich des Kammergerichtes frühzeitig annehmen und die benachbarten Stände aus eignem Antriebe an die Schuȝleistung erinnern wollten. Zugleich ward die Reichsstadt Speyer ermahnet, bei solchen Ereignissen mit dem Kammergerichte vertraulich zu kommuniziren.

§. 37.

Reichsgutachten von 1673.

Bei Gelegenheit der Kriegsunruhen in den Jahren 1672. und 1673. versuchte es das Kammergericht abermals, K. Majestät und das Reich um einen allgemeinen Reichsschluß für eine unter allen kriegenden Theilen und benachbarten Kronen festzuseȝende Neutralität zu bitten.

Der damalige Kurfürst von Mainz ließ es nicht im mindesten an Unterstüzung dieses Gesu-

ches fehlen. Es verdient wirklich bekannt zu werden, daß derselbe unterm 25ten August 1673. an seinen Reichsdirektorialgesandten zu Regensburg reskribirte:

„Es gehet uns bei gegenwärtigen sehr gefährlich anscheinenden Conjuncturen nicht wenig zu Gemüth, ob das Kaiserliche und Reichskammergericht zu Speyer seine genugsame Sicherheit haben und behalten werde. Nachdem nun an Conservation und Beisammenhaltung dieses höchsten Gerichtes dem gesamten Reich zum Höchsten gelegen — hergegen aber dessen Zerrüttung, indem die Stadt Speyer in keiner genugsamen Defension begriffen und von einem und andern Theil sehr inkommodirt werden mögte, sehr zu gefahren ist; als will Uns als des H. R. Reichs Erzkanzler in Kraft obhabenden Amtes nicht unbillig obliegen dahin zu gedenken, wie dessen Sekurität bei Zeiten prospicirt werden könne und weil zu solchem End nöthig ist, daß hievon in den Reichs-Collegiis behörige Unterredung gepflogen werde, so ist dieses Werk vordersamst vorzutragen rc.“

Die Sache kam hierauf auch gleich zur Berathschlagung und das Reichsgutachten fiel dahin

hin aus: daß man nicht zweifle, Kaiserl. Majestät würden von selbst darauf Bedacht nehmen, was schon in der Kammergerichtsordnung und dem leztern Reichsabschiede deshalb verordnet seye. Man wolle Kaiserlicher Majestät nochmals die Erhaltung dieses Gerichtes, an welchem sowohl sämtlichen Reichsständen als auch den Privatpartheien soviel gelegen seye, bestens empfehlen. q)

Mehr konnte das Reich unter solchen Umständen nicht thuen; denn was nüzten alle seine Vorschläge in Ansehung der Neutralität, da keine Ratifikation zu erwarten war?

§. 38.

Weitere fruchtlose Verwendungen um ein Gesez über die Neutralität.

Ein vollkommenes Gesez über die Neutralität, an welchem zugleich die auswärtigen Mächte für alle künftige Zeiten Theil nehmen würden, war und blieb immer der höchste Wunsch des Kammergerichtes. Ihn zu erreichen bewarb sich dasselbe auch noch bei den nimwegischen r) und rys-

q) S. Pachner v. Eggenstorff Sammlung der Reichsschlüsse Th. 1. S. 675.

r) S. Lünigs Reichscanzley Theil III. S. 750.

ryswikischen s) Friedensverhandlungen und vielen andern Gelegenheiten durch mehrere Vorstellungen an Kaiser und Reich auf das eifrigste. Es wurde zwar schon 1683 t) ein eignes Kommissionsdekret bewirkt — es wurde den sechsten Jenner 1759 Vorstellung bei Kaiser und Reich gethan u) — aber stets blieb es beim Alten. Die Reichsstände hatten schon allzuoft ihre Gesinnungen fruchtlos erklärt — sie sahen es mithin als Zeitverlust an, noch ferner Berathschlagungen darüber vorzunehmen, daher sowohl des Kommissionsdekretes von 1683, als auch des Schreibens von 1759 weiter nicht gedacht ward.

§. 39.

Verordnungen der Wahlkapitulationen.

Die schon durch die vordern Reichsgeseze bestimmte und bei Kriegszeiten durch mehrere kaiserliche Reskripte erklärte und gehandhabte Befreiung des kaiserl. Kammergerichtes von allen Kriegslasten vorzüglich den beschwerlichen Einquartierun-

s) S. Fabris Staatscanzley Th. II. S. 516.

t) Vergl. den v. Pachner Th. II. S. 482.

u) S. von Harprecht urkundliche Nachrichten von des Kaiserlichen und Reichskammergerichts Schiksalen in Kriegszeiten 2c. S. 173 und f.

rungen ward endlich auch noch in eines unserer wichtigsten Reichsgrundgeseze — in die kaiserliche Wahlkapitulation aufgenommen. Der Art. IV. §. 8. der W. K. Karls VI. verordnete zum erstenmal ausdrüklich:

„Benebens sollen und wollen wir den Ort, woselbsten Unser und des Reichs Kammergericht sich befindet, von der Naturalquartierslast gegen einen billig mäsigen Ersaz an die dabey Interessirte, in Zukunft jederzeit frey halten."

Auch diese in allen nachfolgenden Wahlkapitulationen wörtlich wiederholte gesezliche Bestimmung muß man den Sicherheitsmitteln des Kammergerichtes hinzuzählen; denn es werden dadurch die kriegerischen Auftritte in dem Wohnsize selbst verhütet.

§. 40.

Revision aller gesezlichen Sicherheitsmitteln.

Aus der bisherigen Darstellung der Geseze ergiebt sich, daß

a) Schuz von Kaiser und Reich und Hülfe von den benachbarten Ständen beides aus eignem Antriebe ohne besonderes Begehren

b) Translokation des Gerichtes v) jedoch mit Erlaubniß des Kaisers und nach erstattetem Berichte an den Erzkanzler und endlich

c) Befreiung von allen Kriegsbeschwerden

diejenigen Mittel sind, welche die Geseze bestimmt zur Sicherheit des Kammergerichtes an Handen geben.

Förmliche Neutralität wurde zwar von einem Theile der gesezgebenden Gewalt ausdrüklich begünstiget; allein es läst sich nicht behaupten, daß sie durch ein Gesez diesen hier angeführten Sicherheitsmitteln beigefügt worden seye.

Ehe wir nun ferner zur rechtlichen Prüfung der neue-

v) Ueber die Translokation ins besondere besitzen wir folgende Schriften:
(Damian Ferdinand Haas) Geschichte der Verlegung des Kammergerichts und der Ursasachen, die solche veranlaßen können. 1770.
Gutachten der K. G. Advokaten und Prokuratoren, die Translocirung des Kammergerichts betref. in Freiherrn v. Cramers Nebenstunden Th. 126. S. 270 — 305.
Abdruk Protocolli Pleni translocationem Camerae betreffend von 1770.

neuesten Verhandlungen schreiten, wird es noch nöthig seyn, auch auf solche Fälle, wo das Kammergericht für seine Sicherheit Bedacht nehmen muste, zurukzugehen und zu untersuchen, ob nicht eine gewisse Observanz, welche beim Mangel der Geseze als sichere Entscheidungsquelle dienen muß, ein viertes und kräftigeres Sicherheitsmittel an Handen giebt und dadurch die Lüke der Geseze ausgefüllet wird. In dieser Hinsicht

B. Historische Entwikelung aller derjenigen Fälle, wo sich das Kammergericht in Kriegsgefahren befand.

§. 41.

Das Kammergericht sucht und erhält Neutralitätsversicherungen vom Herzog Mannsfeld 1621 —

Bei dem Anfange des dreißigjährigen Krieges ereignete es sich zum erstenmal, daß das Kammergericht zu seiner Rettung ein neues, von den Gesezen nicht bestimmtes Sicherheitsmittel ergreiffen muste. — Frühzeitig genug — aber ohne Nuzen hatte es seine Zuflucht zu den gesezlichen Mitteln genommen. Ganz unvermuthet erschien Graf Ernst von Mannsfeldt in der

Nähe

Nähe von Speyer, um eine Kontribution zu fordern. w) — Nun war das Kammergericht sich ganz selbst überlassen — es muste suchen, nach eigner Einsicht die dringende Gefahr auf die bestmöglichste Art abzuwenden.

Einige Berathschlagungen mit dem Magistrate und der Geistlichkeit von Speyer erzeugten den Gedanken, die gefährliche und kostspielige Versezung des Gerichtes dadurch zu vermeiden, daß man eine Deputation an den gedachten Grafen zu Auswirkung eines Sicherheitsbriefes absende.

Der berühmte Verfasser der Speyerschen Chronik ward zum Sprecher dieser Deputation ausersehen. Er trug dem Grafen das Anliegen und die Gründe dieses Gesuches so bündig und kernhaft vor, x) daß sich derselbe entschloß eine Assekuration auszustellen, wenn Cordua und Tilly sich zu dem nehmlichen verstehen würden.

§. 42.

w) S. v. Harprecht von den Schiksalen des Kammergerichts ꝛc. S. 9. u. f.

x) Ueber die nähern Umstände verdient Baurs Leben des berühmten Christoph Lehmanns S. 74 80. und 182. nachgelesen zu werden.

§. 42.

vom Könige Gustav Adolph 1632 und 1634 —

Im Jahre 1632 den 22ten Juni eroberten die Schweden die Stadt Speyer in einem und dem nehmlichen Jahre zum zweitenmale. Das Kammergericht, welches bei den vorherigen Eroberungen vergebens um einen Schuzbrief angesucht hatte, versuchte nun durch Absendung einer Deputation an Gustav Adolph, der sich ungeachtet seiner Verwüstungen und rauhen Charakters durch viele großmüthige Handlungen auszeichnete, einen Sicherheitsbrief zu erhalten. — Der König zeigte sich als Verehrer der Gerechtigkeitspflege und ließ durch seine Generalität die verlangten Schuzbriefe ausfertigen. Auch noch zwei Jahre hernach ward diese schwedische Versicherung durch eine neue Sauvegarde wiederholt. y)

Also schon der zweite Fall, wo das Kammergericht ohne weitere Anfrage — ohne gesezliche Verfügung Schuzbriefe, welche im Grunde nichts anders als eine vollkommene Neutralität enthalten, suchte und erhielt. Kaiser und Reich erklärten sich nicht dagegen — sie bezeugten viel-

mehr

y) S. v. Harprecht a. a. O. S. 18 — 23.

mehr mit dem kammergerichtlichen Verfahren stillschweigende Zufriedenheit. — Spuhren des Gegentheiles sind wenigstens in den damaligen Verhandlungen nicht zu finden.

§. 43.

vom Herzog Bernhard von Sachsen Weimar 1635 — zehn Jahre hernach vom Duc d'Anguien und dem Könige von Frankreich selbst. —

Mit der Einnahme von Speyer durch den Herzog Bernhard von Sachsen Weimar ergab sich im Jahre 1635 eine neue Gelegenheit, die schon vorhandene Präjudizien zu vermehren. Das Kammergericht wand sich gleich an den Herzog selbst und erhielt ohne viele Schwürigkeiten die gebethene Sauvegarde, welche zu Speyer ausgefertiget und von Herzog Bernhard selbst unterschrieben wurde. Sie kam in Ansehung ihrer Form mit den schwedischen Schuzbriefen ganz überein. z)

Zehn Jahre hernach erschien Herzog d'Anguien vor Speyers Mauern, um die fast schon von jeder der kriegsführenden Theile besezte Stadt auch einmal unter französische Bothmäsigkeit

z) S. dieselbe bei v. Harprecht S. 24. u. f.

keit zu bringen. — Die unvermuthete Aufforderung — die nahe Gefahr erforderten schleunige Rettungsmitttel. Das Kammergericht erließ deshalb gleich an den Herzog ein französisches Schreiben, in welchem es vorzüglich zu zeigen suchte, welchen Nuzen dieses höchste Gericht gewähre — wie es schon so lange bestehe und von den andern kriegsführenden Mächten immer als neutral anerkannt worden seye, wie es ferner die Gerechtigkeit unter beiden Religionspartheien handhabe — ein Umstand, der in dem damaligen Kriege der wichtigste war und seinen Eindruk nicht verfehlen konnte. — Noch den nehmlichen Tag erfolgte von dem Herzoge ein sehr verbindliches Antwortschreiben und wenige Wochen hernach erschien der in dem Lager zu Philippsburg ausgefertigte Schuzbrief. a)

Der fernere Verlauf war ungeachtet des ertheilten Schuzes nicht der günstigste. Kaum hatte sich der Herzog von der Armee hinweg begeben, so belegte der Kommandant zu Speyer die Kameralpersonen mit Quartierslast. Durch das gleich an den Herzog erlassene Schreiben b) wür-

a) Die Schreiben sowohl als auch die Sauvegarde sind abgedrukt bei v. Harprecht S. 41. u. f.

b) S. v. Harprecht S. 51. und 52.

würden sie auch davon nicht befreiet worden seyn, wenn sich nicht die damalige Landgräfin von Hessenkassel bei der Königin Anna, Mutter des minderjährigen Königs von Frankreich und der Königin Christina von Schweden für das Kammergericht verwendet und einen vom Könige selbst unterzeichneten Schuzbrief erwirkt hätte. c)

Gewis ein merkwürdiges Beispiel in der Geschichte, daß der Schuz eines Weibes den Umsturz des höchsten teutschen Gerichtshofes verhinderte.

§. 44.

1665 von zween Prinzen von Lothringen.

Nur zwölf Jahre hatte das Gericht der nöthigen Ruhe genossen, als abermals im Jahre 1665 in den rheinischen Gegenden wegen der Wildfangsgerechtigkeit da und dort Unruhen ausbrachen. Von Seiten des hohen Gerichtes versäumte man nicht, schon frühzeitig Kaisers und Reichs schleunigen Schuz zu erbitten. Da aber Schuz und Schirm auf dem Papiere den Feind nicht abhalten konnten, so ließ sich das höchste Reichsgericht im darauf folgenden Jahre durch die beide Prinzen von Lothringen de Lisle-

c) S. v. Harprecht S. 54, 55, 56 u. f.

lebonne und de Vaudemont zwei Sauvegardes ertheilen. d) Im nehmlichen Jahre den 14ten Oktober erfolgte auch ein zu Wien ausgefertigtes kaiserliches Protectorium e) — der erste Fall dieser Art.

§. 45.

Französische von Kaiser und Reich bestätigte Neutralitätsakte von 1674.

Der Reichskrieg von 1673. macht in der Geschichte unserer Präjudizien eine besonders merkwürdige Epoche; denn die Art sich um die Neutralität zu bewerben, erhielt eine neue Wendung und die Einwilligung von Kaiser und Reich ward zum erstenmale ausdrüklich erklärt.

Das Kammergericht schien es beim Ausbruche des Krieges mit Recht als das schiklichste Mittel anzusehen, in einem solchen gefahrvollen Zeitpunkte den Reichserzkanzler — seinen Beschüzer und Vertheidiger, der sich sogar in den Zeiten des Zwischenreiches so eifrig für dasselbe verwendet — in einem eignen Schreiben um Fürsprache bei dem französischen Hofe zu bitten.

d) S. dieselben bei v. Harprecht S. 86, 87. und f.
e) Es ist abgedrukt bei v. Harprecht S. 89. nnd f.

Kurfürst Lothar Friedrich schikte gleich seinen Domscholaster von Rollingen nach Paris ab, um sich wegen dieser Sache bei dem Könige von Frankreich Namens des Kurfürsten auf das kräftigste zu verwenden.

Den dritten Oktober des nehmlichen Jahres berichtete von Rollingen aus Paris an Se. Kurfürstl. Gnaden:

„Was das Petitum des kaiserl. Kam„mergerichts zu Speyer und Dero Sicher„heit betreffen thäte, hätten Ihro Königl. „Majestät keinen Gedanken etwas gegen „dieselbige oder die Stadt Speyer zu un„terfangen, es wäre dann, daß Sie durch „Ihre Intention und Anschlag dazu benö„thiget würden — wären demnach ganz „geneigt, auf Anhalten Ihro Kur„fürstl. Gnaden eine absonderliche „Consideration vor das alldasige Dom„kapitel, Kaiserl. Kammergericht und „Stadt zu haben, müste aber der Anfang „ihrer Sicherheit a Parte Ihro Kaiserl. „Majestät gemacht und zuvörderist bei Dero „gesucht werden und wann solche von Dero „Seite richtig, wollte auch in Ansehung „der

„der Justiz und Ew. Kurfürstlichen „Gnaden alles Möglichste zu Ihrem „Besten thuen ꝛc.“

Der Kurfürst gab hievon dem Höchsten Gerichte in einem seine Besorgnisse und seinen Patriotismum ganz ausdrükenden Schreiben ausführliche Nachricht. Von Harprecht hat uns dasselbe mit folgenden den Verdiensten des Kurfürsten angemessenen Ausdrüken überliefert:

„Des Herrn Lotharii Friederich zu „Mainz Kurfürstliche Gnaden legten da„mals den Hauptgrundstein zu dieses Höch„sten Reichsgerichts Aufrechterhaltung. „Als ein hohes Denkmahl von Dero aus„nehmenden Fürsorge und Gnade für das „Cammergericht ist Deroselben Schreiben „vom 6ten Oktober 1673 hieher einzuver„leiben. f)“

Der Erzkanzler betrieb die Sache noch ferner mit dem wärmsten Eifer — erließ sogar den 21 May 1674 an den König von Frankreich ein eigenhändiges Schreiben, g) ein in einer Ge-

f) S. v. Harprecht S. 99 und f

g) S. dasselbe im Abdruk bei v. Harprecht S. 107 und 108.

schichte der erzkanzlerischen Verdienste gewiß bemerkungswürdiger Umstand. — Nach einigen mit dem zu Mainz befindlichen französischen Gesandten gewechselten Noten kam endlich die Neutralitäts Akte den 29 Juli 1674 wirklich zu Stande. h)

Der Kaiser hatte schon einige Zeit vorher durch ein Kommissionsdekret vom 17 März zu erkennen gegeben, daß wenn durchaus durch kein anderes Mittel als die Neutralität der Zwek der Sicherheit erlangt werden könne, er sich nicht eher dazu verstehen könne, bis man dessen auch schriftlich von Seiten Frankreichs versichert seye i). Diese Bedingniß war nun erfüllet, indem Kaiserl. Majestät die Anzeige gethan und gebethen wurde, die Neutralitätsakte zu bestätigen. In einem Reichsgutachten vom 18 August 1674. k) wurde beschlossen, die kaiserliche Resolution zu erwarten, welche nach mancherlei Negotiationen ganz nach den Wünschen der Reichsständen und des Kammergerichtes ausfiel. Der Kaiser ließ nicht nur durch seine

Ge-

h) S. dieselbige so wie auch die königliche Ratifikation in den Beilagen unter Num. 1.

i) S. Pachner ab Eggenst. P. I. p. 715.

k) S. den v. Pachner S. 734.

Generalität eine gleiche Neutralitätsakte ertheilen l); sondern bestätigte auch in einem Ratifikationsdekret vom 13 Oktober 1674 die Handlung des Kammergerichtes ohne alle Einschränkung. m)

§. 46.

Besondere traurige Kriegsschiksale des Kammergerichtes i. J. 1688 — dessen Bemühungen um Neutralität.

Noch stand dem Kammergerichte die schwerste und empfindlichste Epoche bevor. Man sollte fast glauben, es wäre bestimmt gewesen, vor seinem Abzuge von Speyer den höchsten Grad der Kriegsbedrängnissen zu empfinden. 1688 ist das dem Andenken des Kammergerichtes sowohl als aller Rheinbewohner schrökliche Jahr, wo die Franzosen wie jezt gleich den morgenländischen Heuschreken sich an dem Rheinstrome von Speyer an bis gegen Koblenz ausdehnten. — Gleich nach dem Einrüken der französischen Völker in Speyer schrieb das Kammergericht an den Kurfürsten von Mainz und zeigte ihm an, daß es bereits bei Kaiser und Reich um die höchst nöthige Translokation angesucht habe — es bath ferner,

 daß

l) S. dieselbe in den Beilagen unter Num. 1.
m) S. Pachner Th. 1. S. 744.

daß derselbe doch kraft seines hohen Erzkanzleramtes die Sache zur schleunigen Bewerkstelligung zu empfehlen — zugleich aber auch sich bei dem Könige von Frankreich um Schuz für das höchste Gericht bis zur erfolgenden Translokation zu verwenden die Gnade haben möge.

Welche üble Zufälle gleich anfangs das Kammergericht dulten muste, läst sich am besten aus folgendem an Kaiserliche Majestät ergangenem Schreiben abnehmen:

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Was Ew. Kaiserl. Majestät wegen hiesigen Dero Kaiserlichen Kammergerichts per viam translocationis bei der Reichsversammlung zu Regensburg bereits für etlichen Jahren beliebter Sekurität wir zum öftern allerunterthänigst vorgestellt haben, solches wird Deroselben annoch in allergnädigstem Andenken geruhen. Als wir nun Dieserhalb wegen stark erschollenem Kriegsgeschrei bei Ew. K. Majestät abermals allergehorsamst Instanz zu thuen im Werk begriffen gewesen, hat sich am acht und zwanzigsten nächstverwichenen Monathes Septembris Vormittags um 10 Uhr ganz ohnversehens be-

geben,

geben, daß einige königlich französische Kriegsvölker vor hiesiger Stadtpforte angelangt und ihnen den Einzug zu verstatten begehrt, immassen auch selbige von dem Magistrat allhier eingelassen und solchemnach eine Wache vor allhiesigen Rathhof gestellt worden, so an Ew. Kaiserl. Majestät wir um deswillen ererst mit heutiger Post allerunterthänigst berichten, weilen es wegen uns obgelegener Verhütung aller in dergleichen Occurentien besorgender schwerer Begebniß ehehin nicht hat geschehen können, wie wir dann sowohl allhier als in dem königlichen Lager bishero derentwegen sehr beschäftiget gewesen. Und obwohl der Herr Marechal Duc de Duras auf Unser beschehenes Ansuchen vorgestrigen Tages dem Commandanten hieselbst alsobald Ordre ertheilet, daß er die Cameralpersonen, als welche von Zeit obgedachter Mutation die Raths und Audienzstuben nicht frequentirt, in ihren gewöhnlichen Funktionen passiren lassen solle und wir hierauf Uns gestrigen Tages zum erstenmal im Rath wieder eingefunden, auch die vor dem hiesigen Rathhof gestandene königliche Wach abgeführt und selbigen Nachmittag die gerichtliche Audienz gehalten worden. Dieweilen jedoch bei also vorgangener hiesiger Ver-

änderung und wirklich vorhandenen Kriegsunruh und daraus besorglich entstehender Hungersnoth, Krankheiten und vieler anderer zu befahren habender höchst beschwerlicher Begegnissen dieses Gericht allhier nicht subsistiren kann sondern nunmehr ganz nothwendig seyn will, daß erwehnte dessen Translocation in einen zu beständiger Administrirung der heilsamen Justiz dienlicher Orten auf das fürderlichste an die Hand genommen werde. Als gelangt an Ew. Kaiserl. Majestät hiemit unser allerunterthänigste Bitt, Sie geruhen samt Churfürsten und Ständen des Reichs bei der Cron Frankreichs dahin schleunigst zu richten, damit hiesiges Gericht samt dessen Acten und allen den Cameralpersonen Deren Familien und zugehörigen Mobilien wenigstens ad interim und bis ein beständiges Domicilium und Sitz für dasselbige erwählt seyn wird, entweder zu Frankfurth oder in einem anderen nicht allzuweit entlegenen bequemen und sichern Ort auf- und eingenommen werden möge und zu solchem Ende an diejenige Stadt, welche Ew. Kaiserl. Majestät hiezu dienlich zu seyn befinden, Dero allergnädigst gemessene Verordnung darüber ergehen zu lassen, würde auch zu mehrerer Befürderung unserer

Trans-

Translocation unsers allerunterthänigsten und ohnvorgreiflichen Ermessens sehr erspießlich seyn, wann Ew. Kaiserl. Majestät provisionaliter einem benachbarten Kurfürsten oder Fürsten Commission hierüber aufzutragen, immittelst aber und bis zu dessen wirklichen Erfolg dieses Gericht durch ein gütliches Securitätsmittel zu conserviren und ausser Gefahr zu sezen allergnädigst geruhen wollen 2c.

Womit zu Allerhöchsten kaiserl. Hulden 2c.

Speyer den 25. Sept. 1688.	Allerunterthänigst Gehorsamste anwesende Präsidenten und Beysizer dieses Kaiserl. Kammergerichts daselbst.

§. 47.

Die Resolution auf diese Bitte konnte nicht so geschwind erfolgen, als es der betrübte Zustand des Kammergerichtes forderte.

Unterm 12 Oktober ersuchte daher dieses höchste Reichsgericht Se. Kurfürstl. Gnaden von Mainz um Interzession bei Frankreich für den freien Abzug sämtlicher Kameralpersonen. — Da dasselbe aber während der Zeit bei näherer Einsicht seiner Jahrbücher auf den Gedanken ei-

nes zwekmäsigeren Auskunftsmittel gerieth, so erließ es drei Tage hernach folgendes Schreiben an den gedachten Kurfürsten:

Hochwürdigster Erzbischoff ꝛc.!

Ew. Kurfürstl. Gnaden werden aus Unserm unterthänigstem Schreiben vom 12 hujus gnädigst vernommen haben, welchergestalt Dieselbe wir inständigst gebethen, daß Sie gnädigst geruhen wollen, bei Ihro Königl. Majestät in Frankreich wie auch Dero hiesiger Orten anwesenden hohen Generalität Dero Intercession dahin einzuwenden, damit der freie Abzug hiesigen Gerichts, dessen Archiv, Person und Güter ehestens bewilliget, immittelst aber und bis hiezu die gewährige königliche Ordre eingelangt, erwehntes Gericht und dessen Personen und Zugehör von allen besorgenden Kriegsbeschwerden gänzlich befreiet seyn mögten. Gleichwie wir nun dieses unser gethanes Ansuchen nochmals anhero unterthänigst wiederholen, also können wir Deroselben unterthänigst nicht verhalten, daß seithero eines in Anno 1645. von jeziger Ihro königlichen Majestät und Dero damals regierenden königlichen Frau Mutter zu Conservation hiesigen Gerichts ertheiltes Protectorium und

Sal-

Salva Guardia sich in Originali allhier gefunden, welche Ew. Kurfürstl. Gnaden in Abschrift um deswillen hiebei unterthänigst zu übersenden eine Nothdurft zu seyn ermessen, weilen solches Vestigium zu mehrerer der Sachen Beförderung und Erleichterung sehr verträglich seyn kann und gelanget derowegen an Dieselbe unsere fernere allerunterthänigste Bitt, Sie geruhen bei Dero für hiesiges Gericht einwendenden hohen Intercession mit Anführung solches demselben ehmals ertheilten königlichen Schuzes in Kraft Dero tragenden hohen Erzkanzleriats der heilsamen Justiz und dem Publiko zum Besten es dahin gnädigst zu vermittlen, damit obenerwähntes Protectorium und Salva Guardia, deren man bis auf erwähnte hiesigen Gerichts Translocation zugemessen hätte, anwiederum erneuert und reskribirt werden möge. Thuen damit E. K. Gn. Gott dem allmächtigen zu langwierigen Gesundheit und allem höchst gedeihlichem Wohlstand treulichst — Denselben aber uns und hiesiges Gericht zu beharrlichen kurfürstl. Hulden und Gnaden unterthänigst empfehlen.

Ew. Kurfürstl. Gnaden

Speyer den 15 Okt. 1688.

unterthänigste anwesende Präsidenten 2c.

§. 47.

§. 48.

Des Kurfürstens einiger Wunsch war Friede, daher er seinem Reichsdirektorialgesandten auftrug, zu Erreichung dieses Zwekes alles mögliche anzuwenden. Da es nicht dahin zu bringen war, so suchte der Kurfürst den Wünschen des Kammergerichtes nach seinen Kräften zu entsprechen; allein der französische Hof wollte sich durchaus zu nichts als der Erlaubniß zu freiem Abzuge verstehen.

Die fehlgeschlagene Hoffnung veranlaste unterm fünften November d. n. J. folgendes Schreiben an Kaiserl. Majestät:

Allerdurchlauchtigster 2c.

Ew. Kaiserlichen Majestät haben wir bereits den $\frac{\text{5 Oktober}}{\text{25 September}}$ und seither ferners unterm $\frac{16}{28}$ jeztgedachten Monath Oktobers den damaligen und noch währenden Zustand hiesiger Stadt Speyer und Ew. Kaiserl. Majestät daselbsten subsistirenden Kaiserl. Kammergerichts allerunterthänigst berichtet nnd wegen dessen sämtlichen dazu gehörigen Personen allergnädigsten Conferirung bei Deroselben um allergnädigste kai-

kaiserliche Disposition allergehorsamst angesucht. Demnach nun sich immittelst ferner begeben, daß uns der sich zuweilen hier einfindende Kön. Franz. Intendant de la Grange durch zwei des hiesigen Gerichts Advokaten verschiedentlich bedeuten lassen, daß diejenige Ew. Kaiserl. Majestät angehörige Personen, so sich aus hiesiger Stadt und anderstwohin zu begeben willens seyen, mit ihren Familien und den Ihrigen abziehen und zu dem Ende sich mit Paßporten versehen zu lassen von Paris die königliche Erlaubniß und Ordre eingelangt seye, die zum Kammergerichte gehörigen Acta und Briefschaften aber würde man nicht abfolgen lassen, sondern selbige nach Strasburg transferirt werden.

Wann wir denn bei solchen Umständen obhabenden Eid und Pflichten halber collegialiter zu erwägen unsere Schuldigkeit zu seyn erachtet, welchergestalt und in Betrachtung, daß auf unser zu verschiedenemahlen schrift- und mündliches Ansuchen die Abfolgung gedachter Akten nicht zu erheben gestanden, immaßen noch gestern durch zwei ins Lager deputirt gewesene an die Generalität und obgesagten Intendanten die positive Antwort zurukgebracht worden, daß bemeldte

Ak-

Akten nächstkünftige Woche nacher Strasburg wirklich abgeführt werden sollen, gleichwohlen das a saeculis gestandene auch in vorigen mehrmaligen schweren und langwierigen Kriegszeiten von Ew. Kaiserl. Majestät und den in Gott ruhenden glorwürdigsten Herrn Vorfahren samt des H. R. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen gnädigst und so sorgfältig konservirtes Corpus Camerae in Consistenz erhalten und dessen gänzliche Dissolution verhütet werden mögte, dahero endlich allerunterthänigst ermessen, daß Ew. Kaiserliche Majestät sowohl als auch höchst und hochgedachten Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs nicht übel halten werden, daß wir bei solchen Umständen, da uns die Acta entzogen, der Locus Judicii und Amtsfunktionis allhier versperrt, auch wegen von Tag zu Tag zunehmenden Gefahr und zu besorgen habender auch bereits stark empfindender Kriegsbeschwerden nach ausdrüklicher Veranlassung der Kammergerichtsordnung das Corpus camerale nach und nach von hier und zwar anfangs auf Frankfurth, von dannen aber auf einen andern weiters ins Reich gelegenen sicheren Ort bis zu Ew. Kais. Majestät und des Reichs allergnädigsten Verordnung,

nung, daß dieselbe Stadt pro sede des Gerichts wenigstens provisionaliter zu Verhütung dessen Dissolution allergnädigst benennt werde, aufzuhalten bemüßiget werden.

Solchemnach gelangt an Ew. Kais. Majestät unser allerunterthänigstes Bitten, Dieselbe allergnädigst geruhen wollen sich von uns, sobald wir mit denen französischen Paßporten versehen und darzu fertig seyn können, bewerkstellendes Vorhaben nicht allein allergnädigst genehm zu halten, sondern auch denjenigen Ort, welcher pro sede dieses kaiserlichen Gerichts beliebt werden mögte, uns nacher Frankfurth in kaiserlichen Gnaden bedeuten zu lassen, inzwischen aber desjenigen Kreises, in welchem selbiger Ort gelegen, ausschreibenden Fürsten allergnädigste Commission aufzutragen, sothane gewählte Stadt nachdrüklich anzuweisen, daß Sie uns in Corpore ohnverweigerlich einnehmen möge.

Ew. Kaiserl. Majestät

Allerunterthänigst gehorsamste
Präsidenten ꝛc. ꝛc.

Zugleich ward auch der Kurfürst von Mainz in einem besondern Schreiben unterthänigst gebethen,

bethen, vermöge des hohen Reichsdirektoriums die Sache baldigst zur Diktatur zu bringen — in Ansehung seines hohen Erzkanzleramtes aber sich des Fortgangs in hohen Gnaden anzunehmen und zugleich zu verordnen, daß die Kanzleipersonen ungesäumt dem Gerichte folgen mögten.

§. 49.

Gleich konnte der von dem Kammergerichte gewünschte Reichsschluß nicht zu Stande kommen — davon wird jeder, der den Gang der reichstäglichen Geschäffte an Ort und Stelle kennen lernt, sich deutlich überzeugen. n) — Die gröste Schwürigkeiten verursachte die Auswahl eines künftigen Aufenthaltortes; denn die meiste hiezu geeigenschafteten Reichsstädte wollten das Kammergericht nicht aufnehmen. —

Kur-

n) Manche glauben, man seye nirgendswo unthätiger als am Reichstage, weil das Resultat zwei oder dreimonathlicher Arbeit manchmal nur einen Bogen füllt. Würden diese Herren nur einmal einige Monathe auf einer der hiesigen Kanzleien arbeiten, so würden sie fühlen, daß dieser Vorwurf ungegründet ist und daß man die Mühe und Arbeit, welche vorhergehet, dem gedrukten Bogen eines Reichsgutachtens nicht ansehen kann.

Kurbrandenburg hat sich damals zu seinem besondern Ruhme ausserordentlich für das höchste Reichsgericht verwendet und dessen Reichstagsgesandte hat bei Rath den beiden höhern Kollegien folgendes sehr freimüthiges Schreiben aus Speyer vom 26 December mitgetheilt:

„Im Uebrigen sind wir allhier noch in ziemlicher Konfusion begriffen, indem bereits viele Famillien von hier abgezogen, theils aber noch allhier sind und wäre daher nöthig, daß sich die gesamten Reichsstände eines oder andern Ortes vordersamst resolvirten, wo man nur ad interim das Gericht wieder eröffnen könnte, damit bei längerem Verzug nicht die meisten sich um andere Dienste bewerben und das Gericht zu Grunde gehet. Sollte aber ein weit entlegener Ort, wie von Mülhausen und Augsburg spargiret worden, dazu geordnet werden wollen, so dürfte es wohl ein vergebliches Werk seyn und nichts daraus werden, indem die meisten lieber abdanken als bei jeziger Winterszeit samt ihrer ganzen Famillie und nöthigen Mobilien einen so weiten und beschwerlichen Weg reisen. — Dem Kam-

mergericht sind 1 und ½ Compagnien eingelegt worden, so daß nach gemachter Repartition von den Prokuratoren jeder vier Soldaten verpflegen muß.

Es wundert mich (schreibt dieser biedere Korrespondent ferner) daß die Reichsstände durch langwierige Verzögerung so viele ehrliche Leut in solcher Beschwerung steken lassen mögen. Wofern man wüste, daß sie das Gericht nicht mehr wollten eröffnet haben, so könnten sich ehrliche Leut darnach richten und anderwärts zeitlich versehen. — Sie wollen sich doch dieses heilsame Werk pro bono publico bestens rekommandirt seyn lassen und mich im Vertrauen benachrichtigen, wohin allenfalls die Reichsintention zielen dürfte. — Uebrigens haben die Franzosen auch noch das in der Kammer vorräthige Geld angepakt, solches in Gegenwart einiger hiesiger Rathsherrn zählen lassen und soll sich solches in der Summe, so mich wundert, nur 7100 fl. befunden haben."

So sehr die Sache von allen Seiten und

durch

durch mehrere Schreiben vom Kammergerichte an Reichstag betrieben wurde, so zog es sich doch noch etwas in die Länge, weil Augsburg, Frankfurth und Memmingen gegen die Aufnahme des Gerichtes remonstrirten. — Endlich erfolgte doch im Jahre 1689, da ein Theil des kammergerichtlichen Archives und 17694 fl. nach Strasburg abgeführt waren o) — da sich die Assessoren wegen der nahen Verwüstung Speyers geflüchtet hatten, der bekannte Reichsschluß, vermöge dessen das Kammergericht nach Wezlar verlegt ward.

Daß der Reichstag ganz mit derjenigen Thätigkeit gehandelt habe, welche bei einem so wichtigen, in die Verfassung so tief eingreiffenden Gegenstande nöthig gewesen wäre, läst sich mit Unpartheilichkeit nicht behaupten — daß aber der Reichsständen Absicht war, die ehrliche Leute so sorgenlos steken zu lassen, war von dem Korrespondenten, der nicht an die damit verknüpfte

o) Kuhlman hat in seiner Geschichte der Zerstöstörung der Reichsstadt Speyer durch die französische Kriegsvölker im Jahre 1689 die Summe der abgeführten Gelder so angegeben. — Er verdient hier ebenfalls nachgelesen zu werden.

Schwierigkeiten — wohl aber an seine hungrigen Kostgänger dachte, zu heftig geurtheilet, aber auch gar nicht übel zu nehmen.

§. 50.

Das Kammergericht erhält 1758 französische Sauvegardes.

Mit dem neuen Wohnsize des Kammergerichtes trat eine ruhigere und glüklichere Epoche ein. In dem Reichskriege von 1734 zeigte sich zwar anfangs einige Gefahr; allein die reichsväterliche Sorge Karls VI. theilte die trüben Wolken und eine bald darauf erfolgte Aenderung machte jede fernere Sorge für Sicherheit unnüz.

Nur in den Jahren 1758 und 1759 ereignete sich der Fall, daß sich das Kammergericht nochmals des schon so oft gebrauchten Sicherheitsmittel der Neutralität bediente.

Schon im Frühjahre 1758 näherte sich der Herzog von Braunschweig mit seiner Armee und verursachte Besorgnisse wegen der in Kriegszeiten für die Sicherheit Wezlars sehr bedenklichen Lage der Lahnbrüke. In einem Schreiben vom 14 Juni versicherte derselbe jedoch das Kammer-

mergericht, daß er nichts gegen dessen Sicherheit unternehmen werde. Nicht nur eine gleiche Versicherung sondern auch sogar zwei Sauvegardes p) erhielt dieses höchste Reichsgericht von dem Marschall Prinzen von Soubiße, der während der Zeit auch in die Gegend von Wezlar vorgerükt war. Im Spätjahre, da die Armee die Winterquartiere bezog, wiederholte das Kammergericht bei dem Marschall seine Bitte um Befreiung von allen Kriegslasten vorzüglich den Einquartirungen — die Antwort fiel ganz nach Wünschen aus. q) — Durch die Bewegungen der feindlichen Armee sah sich jedoch bald darauf der Marschall genöthiget zu erklären: daß er sich in Ansehung der Lahnbrüke nach dem Feinde richten müsse. Das Kammergericht schlug vor, ob nicht die Lahnbrüke als ein neutraler Plaz von den darmstädtischen schuzherrlichen Truppen könne besezt werden und erklärte, deshalb bei den kriegenden Mächten eine Negotiation angehen zu wollen. Es wurden auch wirklich an Herzog Ferdinand, den General

p) Dieser Sauvegardes gedenkt Harprecht S. 181 — er lieferte sie aber nicht im Abdruk.

q) Den ganzen Brirfwechsel s. bei v. Harprecht in den Beilagen.

Prinzen von Ysenburg, an die Könige von Großbritannien und Preussen deshalb mehrere Schreiben erlassen r); allein sie hatten keine andere Wirkung, als daß die alliirte Generalität erklärte, ihr Versprechen, nichts gegen die Sicherheit des Kammergerichtes zu unternehmen, bestens zu beobachten. Zu Gleichem verstand sich auch der französische Marschall — wegen dem Gebrauch der Lahnbrüke konnte er natürlicherweise nichts versichern, so lange nicht die feindliche Armee sich erklärte, dieselbe unbenüzt zu lassen. Zu Erreichung dieses Zwekes ergiengen zwar noch weitere Schreiben von dem Kammergerichte an die alliirte Generalität — jedoch ohne besondern Erfolg.

§. 51.

Das Kammergericht suchet 1759 bei Kaiser und Reich eine auf dem Reichstage festzusezende Neutralitätskonvention.

Den 6 Jenner 1759. berichtete das Kammergericht alles dieses ausführlich an Kaiser und Reich, bath zugleich aber auch in diesem Schreiben um Schuz und Schirm, um Ermahnung an die

r) Dieselbe liefert v. Harprecht in den Beilagen.

die benachbarten Stände zu Handhabung desselben und um eine nicht sowohl zwischen allerseitiger Generalität sondern auch den hohen kriegenden Mächten unter den Gesandten zu Regensburg festzustellenden Konvention für die Sicherheit des Kammergerichtes s). — Den 15 Jenner wurde auch folgendes Schreiben an den Herrn Reichserzkanzler erlassen: t)

s) S. dieses grose und ausführliche Schreiben bei v. Harprecht S. 173. u f.

t) Die Kriegsschiksale von diesem Zeitpunkte an sind bei v. Harprecht in der angezogenen Abhandlung nicht mehr zu finden, da er sie schon im Anfange des Jahres 1759. herausgab. Er lieferte aber noch in dem nehmlichen Jahre:

Urkundliche fernere Nachrichten von demjenigen, was sich bei gegenwärtigen schweren Kriegsläuften in und um hiesige Reichsstadt in diesem zu Ende laufenden Jahr zugetragen, und was für Maasreguln vom Kais. Reichskammergericht zu Aufrechthaltung seiner Sicherheit und Immunität, wie auch zur gänzlichen Verschonung dessen dermaligen Wohnsizes genommen worden. Fol. (1759) und ferner:

Anhang die Sicherheitsconvention betref. fol.

Hochwürdigster Erzbischof,

Gnädig= und gnädigster Churfürst und Herr!

Euer Gnaden auch Churfürstl. Gnaden geruhen aus denen Anschlüssen des mehreren zu ersehen, was an Ihro Kaiserl. Majestät Wir zu Aufrechterhaltung der ohnumgänglichen reichsgesetzmässigen Sicherheit dieses Höchsten Gerichts, des ohnschätzbaren Archivs, und Befreyung allhiesigen kammergerichtlichen Wohnsitzes von

Beide Schriften konnte ich ungeachtet aller angewendeten Mühe nicht erhalten. Alles, was ich daher von den Vorgängen des Jahres 1759. sage, ist ganz aus einzelnen archivalischen Urkunden zusammengesezt und ich habe mich bemühet, nur vorzüglich solche Umstände auszuheben, welche mit den neuesten Verhandlungen Aehnlichkeit haben und dadurch interessanter werden. — Wiewohl ich auch hiezu viele Beilagen hätte liefern können, so muste ich es doch unterlassen, weil ich nicht wissen konnte, welche sich in dem zweiten Harprechtischen Werke befinden. Ich begnüge mich daher nur solche einzurüken, welche nothwendig hieher gehören und von denen ich mit Grund vermuthen kann, daß sie bei v. Harprecht nicht anzutreffen sind.

von Quartier und all anderen Kriegeslasten, obhabenden schweren Pflichten nach allerunterthänigst und gehorsamst vorzustellen, Uns höchst bemüssiget erachtet haben.

Je mehr wir uns dieses Sicherheitspunctes halber aus denen ältern Reichstagshandlungen und älteren Vorgängen belehren lassen, je mehr hat man dabey wahrzunehmen gehabt, daß kein sicheres und zuverläßigeres Mittel solches zu bewürken, als dieses seye, wann der zeitliche Bedacht dahin genommen würde, unter allerseitigen hohen kriegenden Mächten eine solenne Securitäts- und Exemtionsversicherung in vim Pacti publici vor das Kammergericht und dessen Wohnsitz zu bewirken.

Einigen Grund hiezu haben Euer Gnaden auch Churfürstliche Gnaden hoher Herr Vorfahrer, Kurfürst Lotharius Friederich, höchstseeligen Andenkens vorhin schon gelegt, da Höchstdieselbe bey der Krone Frankreich als Reichs-Erzkanzler durch ein nachdrückliches unterm 15ten May 1674. erlassenes Schreiben eine Königl. Verfügung an den damaligen Herrn Marechall de Turenne bewirket haben, vermög

welcher ein solenner Neutralitätstraktat mit dem Kammergericht und der Stadt Speyer in gedachtem Jahr 1674, errichtet und damit dieses Reichsgericht ausser aller Gefahr bis zum erfolgten Nimwegischen Frieden gesetzet worden. Auf gleiche Weise wurde auch bei Anfang des spanischen Successionskriegs eine förmliche Neutralität wegen Sicherheit des Komitialwohnsitzes der Stadt Regensbnrg in denen Jahren 1702 und 1703. ganz neuerlich errichtet und durch solenne Reichsschlüsse bestätiget.

Wir führen dieses bloß als ältere Vorgänge und Exempel an, ohne darauf vorjezo eine förmliche gleiche Einleitung zu machen, jedannoch aber wären wir überhanpt der ohnzielsezlichen Meinung, daß auch dermalen kein schiklicheres und nach diesen gefährlichen Läufften schnelleres Mittel zu Bewirkung der kammergerichtlichen Securität seyn dürfte, als wann Euer Gnaden auch Kurfürstl. Gnaden vermög obhabenden des Erzkanzleriats und specialer anvertrauter Fürsorge vor allhiesiges Reichsarchiv und Kanzley dero Reichsdirektorialgesandtschaft zu Regensburg dahin zu instruiren gnädigst geruhen wollten, damit von allerseitigen anwesenden Gesandt-

sandtschaften über diesen des Kammergerichts Sicherheitspunkt eine ohnverweilte Instruktion von dero höchsten Herren Principalen eingeholet, fortan unter dero hohen Vermittelung eine höchst beliebige und gegenwärtigen Zeitumständen nach dienliche Securitäts- und Exemtionsakte errichtet, auch endlich solche von Kaiserl. Majestät und dem Reich durch einen Reichsschluß genehmiget und bestätiget werden möchte. Wir überlassen aber dieses hochwichtige und dem gesammten Heil. Röm. Reich hoch angelegene Werk, wo zumalen viele Gefahr auf dem Verzug haftet, Euer Gnaden auch Kurfürstlichen Gnaden höchst erleuchtester Einsicht und Reichs patriotischer Fürsorge vollkommen, dero gnädigsten Protektion wir allhiesiges Reichsgericht allerseits gehorsamst und unterthänigst empfehlen, und mit aller ersinnlicher und unterthänigster Verehrung verharren

Ew. Gnaden auch Kurfürstlichen Gnaden

Wezlar den 15. Jan. 1759.

Unterthänigste Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren des Kaiserlichen und Reichskammergerichts daselbst.

Um

Um die Sache übrigens noch mehr zu beschleunigen, erhielt der damals nach Wien reisende berühmte Herr Reichskammergerichtsassessor von Leikam von dem hohen Plenum den Auftrag, dieses Geschäfft am kaiserlichen Hofe zu sollizitiren.

Schon den 19 Jenner erwiederte der Herr Reichserzkanzler in einem Antwortschreiben:

Wir haben Euer Lbd. und Euer Schreiben vom 15. des lezt abgewichenen und laufenden Monats samt ihren Anlagen zu seiner Zeit wohl erhalten und darob des mehreren ersehen, wie Euer Lbd. und Ihr wegen vermuthlichen Stöhrung der Ruhe zu Wezlar, als des kammergerichtl. Wohnsizes, wofern einige französische Truppen dahin einquartiret werden sollten, besorget seyen, uud was Se. Kaiserl. Majestät deßfalls würklich vorgestellet worden, auch wie dieselbe, und Ihr dahin antragen, bei der Reichsversammlung es einzuleiten, damit nach dem Vorgang älterer und jüngerer Zeiten für das Kaiserliche und Reichskammergericht von denen allerseiti-

seitigen kriegenden Theilen eine Securitäts- und eine Exemtionsakte ausgewürket werde.

Nachdem wir uns nun desjenigen guter Massen erinnern, was uns als des H. Röm. Reichs Erzkanzlern in dergleichen Fällen oblieget, so seynd wir in alle Weg bereit nichts zu unterlassen, was zu Euer Lbd. und Euerer Beruhigung nur immer dienlich und erspriesslich seyn kann.

Wir haben dahero kein Bedenken, sowohl bei seiner Kaiserl. Majestät in solcher Absicht uns bestens zu verwenden, sondern wir werden auch unserm Reichsdirektorialgesandten zu Regensburg **Freiherrn von Linker** den gemessenen Befehl auftragen, sich mit denen dasigen Comitialgesandtschaften vorläufig so zu benehmen, damit bei der Sachen Proposition ein gedeihlicher Schluß zu erwarten seye.

Wofern durch Kaiserl. allerhöchste Vermittelung eine feyerliche Securitäts- und Exemtionsversichrung auszuwürken wäre, würde dieses freilich das sicherste und dienlichste Mittel seyn, aller besorglichen Unruhe enthoben zu bleiben.

Allein wir geben Euer Lbd. und Euch zu bedenken anheim, ob ein so grosses Geschäfft zu seiner

ner Endschaft zu bringen seye, ehe die Winterquartiere sich endigen und der Feldzug wiederum geöffnet wird, zumalen die blosse Einholung deren so vielfältigen Instruktionen auf dem Reichstag mehrere Wochen erfordert.

Dem ohngeachtet halten wir dafür, daß es nothwendig seye, wenigstens für das Künftige auf die Sicherheit des Kaiserlichen Kammergerichts in Zeiten zu gedenken, wie wir dann von jenen Nachrichten, so uns dieserhalben von Regensburg zukommen, Euer Lbd. und Euch die vordersame Eröffnung zu thuen, zu seiner Zeit nicht ermangeln. Wir seynd gleichwohlen noch allezeit der getrösteten Hoffnung, daß die Reichsstadt Wezlar bei denen gegenwärtigen Umständen nichts widriges zu besorgen haben werde. Wir ohnverhalten dieses in Rükantwart, u. ꝛc. ꝛc.

Der Kurfürst bemerkte aber auch in einem Reskripte unterm nehmlichen Datum seinem Kanzleiverwalter: daß es schwer seyn würde, in diesem Kriege eine solche Absicht zu erreichen.

§. 52.

Verhandlungen über das kammergerichtliche Begehren auf dem Reichstage.

Der Kurfürst suchte soviel möglich, den Wünschen des Kammergerichtes zu entsprechen. Er schikte das kammergerichtliche Schreiben an seinen Reichsdirektorialgesandten den Freiherrn von Linker, damit er sich darüber bespreche, und allenfalls, wenn es thunlich seye, die Sache in Vortrag bringe.

Es zeigte sich aber bald, daß daran nicht zu gedenken war und der Kurfürst in seinem Reskripte an Kanzleiverwalter die Sache bereits mit dem treffendsten Blike übersehen hatte. Die Gesinnungen waren am Reichstage viel zu getheilt, um zu einem Vortrage schreiten zu können. Die meisten erwiederten: daß man sich izt von Seiten des Reichs nicht so benehmen könne als in denen Fällen, wo man es mit einer auswärtigen Macht zu thuen gehabt habe.

Diesmal seyen Reichsstände in die Sache verwikelt, welche vermöge ergangener Reichsschlüssen als Anhänger eines Friedensbruches anzusehen seyen — mit diesen könne man sich in

keine

keine Traktaten einlassen. — Der kaiserl. Hof (wiewohl er nie das Wort Neutralität gerne hörte,) würde doch zu Erfüllung des kammergerichtlichen Wunsches mitgewirkt haben, wenn er es füglich gekonnt hätte, da er mit Braunschweig und Brandenburg bereits gänzlich gebrochen hatte. — Wie wäre es nur Möglichkeit gewesen, unter solchen Umständen am Reichstage eine Neutralitätskonvention zu schliessen?

Freiherr von Linker — ein Herr von unendlichen Einsichten, der in den Jahrbüchern des Reichstags ewig unvergeßlich seyn wird, fand bald einen Ausweg. Er schlug den Gesandschaften vor, ob es nicht am rathsamsten seyn möge, dem Kammergerichte (wie es ehedem geschehen und dermalen durch verschiedene erlaßne Vorstellungen der Eingang gemacht worden) zu überlassen, für seine Sicherheit selbst zu sorgen. Man könne denn zugleich mit den Französischen, Braunschweigischen und Brandenburgischen Gesandten hierüber sprechen und die Sicherheit und Befreiung der Stadt Wezlar empfehlen — jedoch werde dieses alles so geschehen müssen, daß bei der Verwendung aller Schein einer Kollegialhandlung wegfalle. Die

Kai-

Kaiserl. Ministers und vordern Gesandschaften traten alle diesem Vorschlage bei — mit dem französischen Gesandten wurde auch sogleich gesprochen und er übernahm den Antrag auf das bereitwilligste; zugleich wurde auch von Wien aus die Sache an den französischen Hof gebracht. Nur in Ansehung des Antrags bei den Brandenburgischen und Braunschweigischen Gesandten zeigte sich einiger Anstand, da man kaiserlicher Seits wegen aller aufgehobenen Verbindung sich in nichts mit ihnen einlassen konnte. Der Herr von Linker überzeugt, daß der Kurfürst gerne dem Kammergerichte helfen mögte, übernahm endlich selbst nach den Wünschen des kaiserlichen Hofes die Ausführung des Geschäfftes. — Der Braunschweigische Gesandte wollte anfangs gar kein Gehör geben — ward aber doch endlich durch die Vorstellungen des Herrn von Linker dahin gebracht, daß er die Sache zum Bericht übernahm. Der kurbrandenburgische Gesandte äuserte sich auf den Antrag des Freiherrn von Linkers: daß er im voraus versichert seye, daß von Seiten des Königes im mindesten nichts gegen die Sicherheit des Kammergerichtes geschehen werde. Se. Majestät würden es aber bedenklich und ihrer Würde

nachtheilig ansehen, hierüber mit Frankreich eine Konvention einzugehen. Der Herr Reichsdirektorialgesandte zeigte ihm hierauf, daß der Fall nicht neu seye und erhielt von ihm das Versprechen, daß er sich bei seinem Hofe dafür verwenden wolle.

§. 53.

Das Kammergericht erhält eine Sauvegarde vom Marquis de Contade — bemühet sich aber bald darauf um wechselseitige Neutralitätskonvention.

Mittlerweil hatte sich Marquis de Contade mit seiner Armee dem kammergerichtlichen Wohnsize genähert und sein Hauptquartier zu Giessen aufgeschlagen. Das Kammergericht konnte unter solchen Umständen nichts anderes thuen, als einen Schuzbrief u) nachsuchen, den es auch von dem gedachten Marquis unterm ersten Juni nebst einem sehr verbindlichen Antwortschreiben erhielt.

Zwei Monathe herrschte nun eine so grosse Ruhe, daß das Kammergericht an Landgrafen von Darmstadt schrieb, er möge die wegen Unsicherheit über das gewöhnliche Kommando eingeleg-

u) S. denselben in den Beilagen unter Num. 2.

gelegten fünfzig Mann abziehen lassen. — Im Anfange Augusts zeigten sich die Aussichten auf einmal ganz anders; denn die französische Armee zog sich wieder bis Marburg herauf. Sogleich wurde von Seiten des Kammergerichtes beschlossen, wegen Betreibung der Sicherheitssache an Kurmainz zu schreiben und von den Bewegungen beider Armeen Nachrichten einzuziehen.

Am Ende des Augustmonathes erschien ein Korps Franzosen, welches die Absicht hatte, in die Stadt Wezlar einzuruken und im September wollte sogar ein neues Korps derselben die Lahnbrüke besezen; allein beidemal zeigte man ihnen die erhaltenen Sauvegardes vor und sie wurden ohne Anstand respektiret. — Das Kammergericht war unterdessen in beständiger Unruhe, wiewohl es kein Mittel zu seiner Sicherheit unversucht ließ. Es traff gemeinschaftlich mit dem Magistrate die beste Verordnungen in Ansehung der Wachten, der Begleitung der durchziehenden Kommandos, der innern Sicherheit und Ruhe rc. — Es schikte die beiden Herrn Assessoren von Gemmingen und v. Ortmann an die Armeen, um entweder eine wechselseitige Konvention oder doch wenigstens eine solche Sau-

 vegarde,

vegarde, wie man sie französischer Seits ertheilet hatte, von der alliirten Armee zu erwirken. Alles dessen ungeachtet sah sich das Gericht in die traurige Nothwendigkeit versezt, den neunzehnten September Nothferien zu machen, die jedoch auf dringendes Anrathen des Herrn Erzkanzlers (welcher alle bisherigen Anstalten sehr belobte) den dreisigsten September schon wieder aufhörten.

§. 54.

Neue für die Sicherheit des Kammergerichtes sehr nachtheilige Kriegsvorfälle veranlassen, daß nach vielen Negotiationen wechselseitige Neutralitätsversicherung zu Stande kommt.

Den Franzosen muß man zu dieser Zeit das Verdienst lassen, daß sie ihr Wort in Ansehung des ertheilten Schuzes auf das genaueste hielten. Von der alliirten Armee kann man aber das nehmliche mit Unpartheilichkeit nicht behaupten; denn sie unternahm immer Feindseligkeiten, ohne dabei auf das darunter nothleidende Kammergericht Ruksicht zu nehmen.

Gewis würde man auch keiner weitern Neutralitätskonvention bedürft haben, wenn nicht die alliirte Armee endlich noch so weit gegangen wäre,

wäre, Feindseligkeiten in Wezlar anzufangen, sich mit den französischen Truppen sogar in der Stadt in ein Gefecht einzulassen und die darinn liegende darmstädtische Besazung gefangen zu nehmen. Das Kammergericht nun aufs äuserste gebracht, erklärte sogleich: daß es entweder eine wechselseitige Neutralitätskonvention oder Pässe zu seiner Abreise verlange.

Alle Triebfedern wurden nun in Bewegung gesezt. Der kaiserliche Gesandte von Widtmann machte am fränkischen Kreise diese Ereignisse in einem eignen sehr freimüthig geschriebenen Promemoria (welches jedoch in Ansehung des Faktums einige Unrichtigkeiten enthielt) bekannt und rief die Stände zum Schuze des Kammergerichtes mit den kräftigsten Ausdrüken auf. Das Kammergericht schikte mehrere Deputationen an Herzog Ferdinand und Duc de Broglio — schrieb auch den 11. Oktober nochmals an Kaiser und Reich um Feststellung einer allgemeinen Sicherheitskonvention. — Am Reichstage blieb unterdessen die Sache aus den schon oben angeführten Gründen ganz unberührt.

Den fünften November des nehmlichen Jahres

res wurden die Herren Asessoren von Reuß und von Gemmingen nochmals an Herzog Broglio abgesandt, sehr gut empfangen und ihnen das Versprechen aller möglichen Sicherheit ertheilt. Herr Asessor von Reuß verfaste sogleich eine Punktation zu einer wechselseitigen Neutralitätsakte. Sie wurde in dem Plenum gebilliget und beschlossen, zuerst die Unterschrift des Herzogs Broglio und dann jene des Herzogs Ferdinand zu negotiiren. Herzog Broglio war ohne Anstand damit einverstanden und verlangte, daß man bei Herzog Ferdinand einen Komissär zu gleicher Bewilligung und Erörterung des Geschäfftes sollizitiren möge. Ohne Verzug ward dieses durch ein Schreiben an Herzog Ferdinand ins Werk gesezt.

Den achtzehnten November schikte derselbe an das Kammergericht folgende tröstliche alle Wünsche befriedigende Antwort:

P. P.

Ich habe Ewer Excellenzen, Hochwohl- und Wohlgebohrnen an mich unterm 16. dieses erlaßenes Schreiben erhalten, und daraus das Mehrere ersehen, was Dieselbe mir wegen einer

zu

zu schliessenden Neutralität zu proponiren belieben wollen. Nach allen den Versicherungen, welche ich Ew. Excellenzen Hochwohl- und Wohlgebohrnen vor die Sicherheit des Reichskammergerichts ab Seiten der unter meinem Kommando stehenden Armee gegeben habe, wird hoffentlich Denenselben kein Zweifel übrig bleiben, daß ich solche vor mich zu stören nicht gemeinet sey, sondern in so weit es die Maaßregeln des Gegentheils verstatten, dem Reichskammergericht und der Stadt Wezlar gern alle Ruhe verstatten werde. Aus diesem Bewegungsgrund bin ich auch nicht abgeneigt, um solche vors Künftige feste zu stellen, zu einer Neutralität die Hände zu biethen, wenn solche sonst auf eine bündige Art verabredet werden kann.

Weshalben ich dann auch gegen den proponirten modum, solche durch den Generalauditeur Griesbach und den französischen Kriegskommissär la Salle bey der bevorstehenden Auswechselung der Gefangenen traktiren zu lassen, nichts einzuwenden finde, sondern den ersteren dazu mit einer Vollmacht versehen werde, wenn ein gleiches ab Seiten des Gegentheils geschiehet.

Ich verbleibe übrigens ꝛc.

Dem Herzog Broglio wurde in einem von der Deputation überreichten Promemoria davon Nachricht ertheilt. — Nur in Ansehung des Ortes, wo die Kommissarien beider Armeen zusammentreten sollten, war man anfangs nicht einstimmig, da Broglio Wezlar ausgeschlagen hatte. Endlich wurde Albshausen gewählt und allda das Geschäfft so glüklich vollendet, daß die in den Beilagen unter Num. 2. befindliche Konvention von den Kommissärs beider Armeen den dritten Dezember abgeschlossen und den darauf folgenden Tag sowohl von dem Herzoge von Braunschweig als auch dem Duc Broglio ratifizirt wurde.

§. 55.

Bericht hierüber an Kaiser uud Reich — ministerielle Aeusserungen — jedoch ohne weitern Erfolg.

Den Kommandanten beider Armeen wurde in einem eigenen Schreiben der gebührende Dank in den allerverbindlichsten Ausdrüken abgestattet — den Kommissärs ein Geschenk überreicht — der kammergerichtlichen Deputation, welche die ganze Negotiation betrieben hatte, im Plenum ein Danksagungskompliment gemacht und endlich

zu-

zugleich beschlossen, die Ratifikation von Frankreich und England nachzusuchen.

Ohne Verzug ward an Kaiser und Reich über die zu Stand gekommene Neutralitätskonvention ausführlich berichtet. Kaiserlicher Seits wollte man nur deswegen die Konvention nicht gut heissen, weil die beiden Kommandanten zu Abschluß derselben nicht bevollmächtiget gewesen und man sich auf dieses Werk der Generalität nicht verlassen könne, da vor einiger Zeit eine von einem englischen Prinzen selbst abgeschlossene Konvention aus diesem Grunde verworfen und wieder gebrochen worden seye. Die meisten Stände schienen aber mit der Sache nicht unzufrieden zu seyn und dieß mag meiner Meinung nach vielleicht veranlasset haben, daß in der Folge von der ganzen Verhandlung nicht die mindeste Erwähnung geschah, und der kammergerichtliche Bericht von Kaiserl. Majestät meines Wissens nicht ans Reich gebracht wurde.

§. 56.

Allgemeine aus den bisher dargestellten Präjudizien herzuleitenden Grundsäze.

Die bisher angeführten Fälle zeigen wohl zur Genüge, daß dem Kammergerichte vermöge

langer von der gesezgebenden Macht stillschweigend bestätigter Observanz auch das Sicherheitsmittel der Neutralität rechtlich zustehe. — Das kammergerichtliche Verfahren war zwar wegen den verschiedenen Umständen nie ganz gleichförmig, doch lassen sich aus demselben folgende zur Richtschnur dienende allgemeinen Grundsäze herausziehen;

a) Die in den Gesezen verordnete Sicherheitsmittel müssen nicht hinlänglich oder unanwendbar seyn, ehe das Kammergericht zu diesem Sicherheitsmittel Zuflucht nimmt.

b) Leiden es die Umstände, so kommuniziret das Kammergericht mit dem Reichserzkanzler,

c) stellt sodann das Ansuchen an die kommandirende Generalität einer oder beider Armeen, je nachdem es die Lage des Krieges fordert, ohne Einmischung Kaisers und Reichs,

d) negotiiret auf jede ihm zwekdienlich scheinende Art, ohne besondere Vorschrift oder

oder Einschränkung, schliest die Konvention in eignem Namen und stattet endlich

e) Kaiser und Reich über die ganze Ausführung des Geschäfftes umständlichen Bericht ab.

Dieses sind wohl die wesentlichsten allgemeinen Eigenschaften, welche dem kammergerichtlichen Verfahren in solchen Fällen eigen sind und unter diesen Voraussezungen wird es uns nun um so leichter zu untersuchen, ob die neueste kammergerichtliche Verhandlungen den Gesezen und der Observanz angemessen sind.

C. Anwendung der neuesten kammergerichtlichen Verhandlungen auf die Geseze.

§. 57.

Weder der Schuz von Kaiser und Reich —

Der in den Gesezen versprochene Schuz von Kaiser und Reich konnte, wie jeder Unpartheiische selbst einsiehet, diesmal nicht so geschwind geleistet werden, als es die Gefahr des Kammergerichtes forderte. Der Einfall der Franzosen war so schnell und unerwartet, daß selbst die wichtige Veste Mainz, welche den teutschen Armeen

meen unentbehrlich ist, nicht hinlänglich gedekt werden konnte und wegen keiner bald möglichen Hülfe den Händen des Feindes übergeben werden muste. Der Siz des Kammergerichtes war dem Feinde zu nahe — die kombinirte Armee zu entfernt, um auf den Schuz Kaisers und Reichs rechnen zu können. Dieses gesezliche Sicherheitsmittel konnte also nicht zur Anwendung kommen. — Würde es Möglichkeit gewesen seyn, so hätte man gewiß sowohl kaiserlicher als preussischer Seits schon von selbst darauf allen Bedacht genommen — dafür sind die bisherige rastlose Bemühungen beider Monarchen für Erhaltung des Reiches in seinen einzelnen Theilen — für Wiedereroberung der entrissenen Reichslanden die vollgültigsten Beweise.

§. 58.

weder der Schuz der benachbarten Stände —

Eben so wenig hinreichend war der gesezliche Schuz der benachbarten Reichsstände. Das Kammergericht that in dieser Hinsicht eigentlich mehr als die Geseze fordern, da es den Herrn Landgrafen von Hessen Darmstadt selbst um Vermehrung der Garnison bath, die aber zu nichts als der Erhaltung der innern Sicherheit dienen konn-

konnte. — Der Herr Landgraf von Hessen Kassel würde ebenfalls alles mögliche zur Sicherheit des Kammergerichtes gethan haben; allein mit dem einem Theile seiner Kriegsvölker unterstüzte er die kombinirten Armeen und mit dem andern Theile muste er sowohl seine eignen Lande deken, als auch das weitere Vordringen der Franzosen verhindern. Welchen grossen Dienst er dem deutschen Reiche durch die Vertheidigung Hanaus geleistet hat, ist bekannt v) und was hätte es genüzet, wenn er das Kammergericht beschüzet hätte, während dem die Franzosen sich ganz Frankens bemeistert hätten.

Die übrigen Nachbarn des Kammergerichtes sind durchgehends kleinere Stände, welche höchstens ihr Kontingent zur Unterstüzung der Polizei erhalten, und damit nicht einmal den ersten Angriff abhalten könnten. Auch hatten alle diese, so z. B. Usingen, Fuld u. m. a. ihre entbehrliche Mannschaft zur Vertheidigung von Mainz abgesandt.

Gesezt endlich auch, daß sich alle kleinere be-

nach-

v) Bekanntlich ist auch demselben Namens Kaisers und Reichs durch das Reichsdirektorium kürzlich ein mündliches Danksagungskompliment abgestattet worden.

nachbarten Stände zum Schuz des Kammergerichtes vereiniget hätten — was würde es gefruchtet haben, da Wezlar kein haltbarer Ort ist und diese Stadt nicht von innen, sondern durch die gute Stellung eines starken Korps von außen vertheidiget werden muß.

§. 59.

noch eine Translokation des Gerichtes können mit nüzlichem Erfolge zur Anwendung gebracht werden. — Alle übrige gesezliche Vorschriften wurden beobachtet.

Des dritten gesezlichen Sicherheismittels der Translokation wurde nicht vergessen; *vielmehr* war es einer der ersten Vorschläge zur Sicherheit des Gerichtes. Betrachten wir aber, daß a) eine solche Translokation nach den Gesezen nicht ohne Genehmigung Kaiserl. Majestät und ohne Bericht an Erzkanzler geschehen soll, daß b) es unendlich schwer seyn würde, einen Interimsaufenthaltsort zu finden, da es selbst ehmals Kaiser und Reich Mühe kostete, dem Kammergerichte einen Wohnsiz auszumachen — betrachten wir ferner, daß c) es weder dem Gerichte noch den Prokuratoren und Advokaten möglich ist, die hiezu nöthigen Archive und Registraturen

ren mit sich zu führen, daß endlich d) der kleinste Theil der Prokuratoren, Advokaten und vorzüglich der Kanzleipersonen dem Gerichte zu folgen im Stande wäre, so sind wir gewiß überzeugt, daß die Ausführung dieses Entschlusses mit unendlichen Nachtheilen und äuserst geringen Vortheilen verknüpft gewesen wäre. Darum hat auch selbst das Reich die Translokation, wie wir bei der Darstellung der Geseze bemerkt haben, nie als ein bewährtes und gutes Sicherheitsmittel angesehen. Es ist im Grunde, wie uns die Erfahrung lehret, nichts anders als Stillstand des Gerichtes; denn es gehen Jahre hin, bis eine solche grosse Maschine wieder in denjenigen Gang gebracht wird, in welchem sie nüzlich seyn soll.

Das Kammergericht hat übrigens alle gesezliche Vorschriften genau befolget. Es hat mit der Stadt gemäs der Verordnung des J. R. A. getreulich kommuniziret, gemeinschaftliche Polizeianstalten getroffen — es hat für das Archiv die nöthige provisorische Sorge getragen und dem Herrn Reichserzkanzler seine Befehle zur Bestätigung vorgelegt.

Es bedarf also wohl keines weitern Beweises,

ses, daß das Kammergericht die Geseze nicht übergangen hat, sondern sie gerne in Anwendung gebracht hätte, wenn dieß nur mit einigem gutem Erfolge möglich gewesen wäre. — Bei ihrer Unzulänglichkeit muste das Gericht auf das durch die Observanz bestätigte und vom Reiche selbst schon angerathene Sicherheitsmittel der Neutralität rekurriren.

D. Anwendung der neuesten Verhandlungen auf die entwikelten Präjudizien, und zwar

§. 60.

a) des Verfahrens bis zur Negotiation mit Cüstine —

Die Rechtmässigkeit der neuesten Verhandlungen beruhet gröstentheils auf der Uebereinstimmung mit den vorhergehenden Fällen; wir müssen sie daher auf das sorgfältigste mit denselben vergleichen.

Durch die Verstärkung der Garnison — die getroffene Polizeianstalten — die Verfügungen wegen den Archiven und Kassen und die Deputation an den Reichserzkanzler, hat wie wir eben bemerkt haben, das Kammergericht den Willen der Geseze erfüllt. — Daß das Kammerge-

richt

richt ein Quartal anticipando austheilen ließ, wird wohl niemand mit Recht tadeln können. Wenn so viele Männer mit ihren Familien Haus und Hof verlassen und sich an einen drittern fremden Ort begeben sollen, wenn dieß Amtshalber und zum Wohl des Reichs selbst geschiehet, wenn die Gehalte so eingerichtet sind, daß sich dabei keine Reichthümer häuffen lassen, so wird wohl bei Niemand ein Zweifel entstehen, ob das Kammergericht recht gehandelt habe. Am wenigsten wird man sich so etwas einfallen lassen, wenn man bedenkt, daß auf der einen Seite die Geseze es nicht verbiethen — auf der andern Seite auch nicht der geringste Nachtheil daraus entstehen kann, indem das Quartal doch auf jeden Fall entweder dem Mitgliede des Kammergerichtes selbst oder wenn es während der Zeit mit Tod abgienge, der Wittwe ausgezahlt werden müste.

Eben so wenig kann wohl mit Grund etwas gegen die zweimal gemachten Nothferien eingewendet werden — es ist vielmehr als ein rühmlicher Beweis des Eifers des hohen Gerichtes anzusehen, daß sie zusammen nicht einmal acht Tage gedauert haben. Das Kammergericht hat

durch den Beschluß derselben weder die Geseze noch die Observanz überschritten. Die Geseze haben in Ansehung der ausserordentlichen oder sogenannten Nothferien nichts gewisses bestimmt; sie konnten es auch nicht, da dieselbe von solchen Umständen abhangen, wo alle Mitglieder des höchsten Gerichtes verhindert sind, den gewöhnlichen Sizungen beizuwohnen. Dieß zu beurtheilen, muß nothwendig von dem Kammergerichte selbst abhängen. So wie dasselbe von alten Zeiten her befugt ist, bei dem Todesfalle des höchsten teutschen Oberhauptes auf die Tage, wo die Exequien gehalten werden, Ferien zu machen, w) damit alle Mitglieder des Gerichtes erscheinen können — so ist es auch gewiß befugt in dem Falle, wo der Feind vor der Thüre ist, die ordentlichen Sizungen aufzuheben, um sowohl für die allgemeine als individuelle Rettung zu sorgen. — Schwerlich wird man auch einen Fall ähnlicher Art in den kammergerichtlichen Jahrbüchern finden, wo die ordentliche Sessionen nicht wenigstens einige Tage aufhörten und bei dem lezten Beispiele — im Jahre 1759. wurden eilf Tage Ferien gemacht, ohne daß

w) S. Tafingeri Inst. juris pr. cam. T. 1. p. 575

daß dieß irgend jemand befremdet hat oder von Kaiser und Reich übel genommen wurde. — Das Gericht ist auch dießmal nicht ganz auseinander gegangen; sondern selbst zur Zeit der Ferien wurden mehrere ausserordentliche Sizungen gehalten und dadurch gewis mehr genüzet, als wenn man in den ordentlichen Sessionen einige Privatstreitigkeiten geschlichtet hätte. — Der Schluß des Kammergerichtes, daß die Abwesenheit den Mitgliedern nicht unter die jährig verstattete Ferien gerechnet werde, war gewis ganz billig, da dieselbe sich nicht zu ihrem Vergnügen, sondern aus Noth entfernen musten.

§. 61.

Daß der Schluß des Kammergerichtes, einen Schuzbrief bei Custine zu suchen, mit der von der gesezgebenden Gewalt stillschweigend bestätigten Observanz ganz übereinstimme, zeigt sich wohl schon hinlänglich aus den angeführten Beispielen und es kömmt hier noch der ganz besondere Umstand hinzu, daß das Kammergericht nicht allein aus eignem Antriebe, sondern sogar auf anhaltendes Bitten der Advokaten und Prokuratoren sich hiezu entschlossen hat. Daß es im höchsten Nothfalle zuerst dieses Mittel in

Anwendung brachte, wissen wir aus der Erfahrung; denn den Tag nach erhaltenem Schuze kamen die Franzosen in die Gegend von Wezlar.

Man wird vielleicht dagegen einwenden wollen, das Gericht habe doch nichts zu befürchten gehabt und nur die Entfernung einzelner Mitglieder, welche z. B. in den Lütticher, Aachner Tumultssachen gearbeitet, seye allenfalls nöthig gewesen. Allein, ohne zu bemerken, welche Nachtheile schon mit der Entfernung einzelner Mitglieder bei dieser Menge von Geschäfften verknüpft sind, darf man nur erwägen, daß sich ein ganzes Gericht einem Zufalle, einer gänzlichen Ungewißheit des Schiksals nicht überlassen kann, welches auch nie in ehemaligen Zeiten, wo Gefahr und Schreken bei weitem nicht so groß waren, geschehen ist. Angenommen, daß auch die Officiers und der kleinere bessere Theil der Armee gute Gesinnungen für die Sicherheit des Kammergerichtes gehegt hätten — was würden sie gegen den grössern schlechtern Theil der Truppen, gegen die mit der französischen Armee herumschweifende Ohnehosen vermogt haben. Hätten Sie Sie wohl von dem Hang zur Beute

abhal-

abhalten können? — gewiß nicht. Dieß kann nur der Schuzbrief eines Generals, der bei der Armee im Kredit stehet, der den schwärmenden Ehrgeiz stets lebhaft zu erhalten suchet und sich auf diese Art schuldigen Gehorsam erzwingt. — Konnte man ferner auch gewiß seyn, daß die Truppen zwischen Referenten, Senaten und dem ganzen Gerichte unterscheiden und für die Urtheile in der Lütticher Sache, welche ihrem Freiheitsplane so sehr zuwider waren, nur an einzelnen Mitgliedern Rache nehmen würden. — Würden ferner auch Kaiser und Reich zufrieden gewesen seyn, wenn sich das Kammergericht ganz unthätig dem Schiksale preiß gegeben hätte? — ich zweifle sehr.

Soviel von der Nothwendigkeit des zu suchenden Schuzes. Wer in entferntern Gegenden von dem panischen Schreken Zeuge war, wird das Kammergericht ohnehin keiner eitlen Furcht beschuldigen und behaupten, es habe zu früh das Mittel der äusersten Noth ergriffen.

§. 62.

b) Der Negotiation mit Kustine selbst. —

Mit dem Herrn Reichserzkanzler konnte dieß-

mal das Kammergericht über diesen Gegenstand nicht kommunizjren, weil derselbe zu entfernt und sein Aufenthalt nicht zuverlässig bekannt war. Eben so wenig hatte das Reichsgericht Gelegenheit sich an einen vermögenden Interponenten zu wenden, da bei den jezigen Franzosen der Pöbel am meisten vermag und der Staat in der republikanischen Form noch nicht anerkannt ist.

Dem Kammergerichte blieb also nichts übrig, als ganz allein zu negotiiren. Das zu dem Ende ausgefertigte Schreiben an Kustine enthält weder für Kaiser und Reich, noch für das hohe Gericht irgend etwas nachtheiliges. — Der erste in demselben angeführte Grund, daß das Kammergericht nicht allein vom Kaiser, sondern auch vom Reiche abhange und ernennt werde, enthält eine sehr allgemein bekannte Wahrheit, die aber deswegen angeführt werden muste, weil die Franzosen auch mit dem Kaiser Krieg zu führen vermeinten und ihm durch Zerstörung eines von ihm allein abhangenden Gerichtes einen Schaden zuzufügen geglaubt hätten. — Der zweite Saz, daß kein Reichskrieg existire, war damals unleugbar und würde es noch seyn, wenn nicht Frankreich selbst Deutschland gezwungen hätte, sich

in

in Wehr und Vertheidigungsstand zu sezen. — Der dritte eben so richtige Saz, daß das Kammergericht nur zur Handhabung der Justiz und nicht zu politischen Geschäfften bestimmt seye, muste besonders angemerkt werden, weil sonst die unserer Staatsverfassung unkundige Franzosen der irrigen Meinung gewesen wären, daß das Kammergericht auf den Krieg sowohl als auf die erste Veranlassung desselben einen Einfluß gehabt habe. — Das vierte und wichtige Argument, daß Wezlar die Emigranten nicht geschüzt habe, durfte nicht vergessen werden, da Custine die ungeheuren Gelderpressungen und Räubereien damit zu bemänteln suchte. — Auf diese Gründe konnte das Kammergericht mit Recht sein ihm schon längst stillschweigend zugestandenes Neutralitätssystem bauen und dieß um so mehr, da viele einzelne Reichsstände, welche diese Gründe nicht für sich haben, sich doch auch neutral bezeigten und Schuzbriefe begehrten. x) — Im Grunde war ja auch Deutschland neutral und würde auch ein Reichskrieg statt gehabt haben, so müste doch dieses Neutralitätssystem Kaiser und Reich angenehm seyn, weil dadurch dem

x) S. von den Vorkehrungen des kais. Kammergerichts ꝛc. S. 33.

dem Reiche unendlich viel genüzet und nichts oder wenigstens sehr wenig entzogen wird. — Die übrigen Theile des Schreibens enthalten nichts, als das Begehren selbst, die Benennung der Deputirten nebst einigen zur gewöhnlichen Kurtoisie gehörigen Schlußkomplimenten.

Eben so unverfänglich ist die äusere Form des Schreibens, da Sie mit den ehemaligen dieser Art ganz übereinstimmt. — Nur ein einiger Zweifel könnte allenfalls wegen der französischen Sprache erhoben werden, da bekanntlich die deutsche und lateinische Sprache allein bei Staatsakten geduldet werden. Das Kammergericht hat sich auch bei allen Gelegenheiten nach diesem Grundsaze benommen und als es im Jahre 1644. durch ein französisches Schreiben an Duc d'Anguien eine Ausnahme von der Regel machte, so nahm es die Reichsdeputation übel und erinnerte das Kammergericht an das übliche und konstitutionsmäsige Herkommen, sich im H. R. Reiche in negotiis et Scriptis publicis gegen auswärtige Potentaten keiner andern als der deutschen oder lateinischen Sprache zu bedienen — ermahnte schlüßlich das Gericht, nichts zur Schmälerung dieses löblichen Herkommens beizutragen.

Das

Das Kamergericht fand sich aber über diese Bemerkung sehr gekränkt und erwiederte:

„Soviel den andern verweisenden Passum betrifft ꝛc. darauf sollen wir nicht ohnverhalten, daß wir auf diese Weise zu schreiben nicht ohne hoch dringende Ursach und genugsamen Vorbedacht bewogen, oder vielmehr genöthiget worden: dann erstlich hatte man mit Soldaten zu traktiren, qui uti sacratissimus Legislator existimavit, arma magis, quam litteras colunt et sciunt, und zwar in so enger Zeit, daß kein Mittel übrig gewesen, auch die wenigste Kundschaft einzuholen, ob der Armee gelehrte Leute, oder deutsche Secretarii beiwohnten und folgten, auch, da gleich dieselbe bei der Hand gewesen, wir dannoch der Dollmetschung propter exempla, und sonderlich nach Gestalt unsers Suchens nicht wohl trauen dürffen ꝛc." y)

Dieses Rechtfertigungsschreiben würde auch jezt noch ganz anwendbar seyn, wenn man dem Kammergerichte, (wie aber gar nicht zu erwarten

y) S. v. Harprecht S. 46. u. 49.

ten ist) einen solchen Vorwurf machte. Man könnte denn zugleich auch billig diesen Gründen hinzusezen, daß es in gegenwärtiger Lage bei den Gesinnungen der Franzosen und ihrem Nationalstolze noch weit zwekwidriger gewesen seyn würde, in einer fremden gelehrten Sprache ihren Schuz zu suchen.

§. 63.

Eine Deputation muste mit dem Schreiben abgeschikt werden, um zu verhindern, daß keine nachtheilige Klausel in die Sauvegarde eingerükt wurde und um dem Custine die Verhältnisse des Kammergerichtes näher zu erklären. In ehemaligen Fällen sind meistens zwei Assessoren abgeschikt worden — man hat aber diesmal dadurch einen Unterschied gemacht, daß statt dessen ein Kammergerichtsprokurator mitgesandt wurde.

Die kammergerichtliche Deputation hat durch die Vorstellung ihrer Kaiser und Reich geschwornen Pflichten, die in den Sauvegardes sonst gewöhnliche Klausel: Autant que vous serois attaché a la Nation Francoise, abgewendet und sogar, was sehr viel ist, bewirkt, daß die Worte: Chambre imperiale beibehalten wurden.

den. Sie hat ferner bei der ganzen Negotiation, was gemäs unserer schon angeführten Grundsäze die Hauptsache ist, Kaiser und Reich gar nicht eingemischet, sondern ganz im Namen des Kammergerichtes allein unterhandlet. Die Ausfertigung der Sauvegarde kostete nichts — niemand als der Ueberbringer erhielt einen französischen Thaler; im Jahre 1759. kostete sie einige hundert Gulden, welche den Kommissärs der Armeen als Geschenk überreicht wurden.

Weder die Antwort des Custine noch der ertheilte Schuzbrief enthalten etwas Nachtheiliges wider die Ehre der teutschen Waffen oder die Pflichten und Verhältnisse, in welchen das Kamergericht stehet. Die Sauvegarde ist zwar nicht mit so vielen Formalitäten abgefasset, als die vorhergehenden; allein sie enthält alles wesentliche und zwar ohne jene widrige Klauseln, welche Kustine seinen übrigen Schuzbriefen beifügte.

Daß das Kammergericht ein Danksagungsschreiben an Custine erließ, war eine nothwendige Pflicht der Höflichkeit, die um so weniger umgangen werden konnte, da die ganze Gegend noch in Custines Gewalt staud. Das Kammer-

gericht

gericht hat ihm nichts als einige Komplimente für sein grosmüthiges Benehmen gesagt und diese bei weitem nicht in den Ausdrüken, wie der Magistrat von Wezlar. Ich würde gar nicht daran gedacht haben, dieses Umstandes nur mit einem Worte zu gedenken, wenn man nicht an einigen Orten auch auf die sonderbare Idee gerathen wäre, mit dieser Handlung des Kammergerichtes unzufrieden zu seyn.

§. 64.

c) des Gesuches bei dem Könige von Preussen.

Eben so untadelhaft ist das alternative Gesuch des Kammergerichtes bei Sr. Majestät dem Könige von Preussen. Die Bitte um wechselseitige Neutralitäskonvention gründet sich auf die schon bekannten Beispiele von 1674. und 1759, in welchem ersteren Falle selbst kaiserl. Majestät eine solche gemeinschaftliche Erklärung mit Frankreich geleistet haben. Ohne solche wechselseitige Versicherungen der Freunde und Feinde kann das Kammergericht nie ganz beruhiget seyn, da die erste und beste Gelegenheit sich zu schaden nicht unbenüzt bleibt und der Vortheil der Waffen in einem solchen Zeitpunkte in höherem Werthe stehet, als jener der Erhaltung der Gerech-

rechtigkeitspflege. Wezlar ist wegen der Lahnbrüke — einem Posten, der jedem der streitenden Theile sehr wichtig ist — in doppelter Gefahr. Dieß war auch ein vorzüglicher Beweggrund der Konvention von 1759; denn das Gericht hätte sonst nicht länger bestehen können.

Die andere kammergerichtliche Bitte, im Entstehungsfalle einer wechselseitigen Konvention die Artikel von 1759 den Armeen aufs neue, (jedoch mit den nöthigen auf die jezigen Lokalumstände passende Veränderungen vorzuschreiben, ruhet ganz auf den Gesezen. — Karl VI. hat in seinen Reskripten an den oberrheinischen Kreiß die Befreiung des Wohnsizes des Kamergerichtes von allen Kriegslasten auf das genaueste anbefohlen, und dadurch das in seiner Wahlkapitulation geleisteten Versprechen erfüllt. — Die 1759 errichteten Punkte enthalten gar nichts als den auseinander gesezten Umfang der durch die Reichsgeseze zwar nachdrüklich aber nicht bestimmt genug zugesagten Sicherheit. Am allerwenigsten wird ein Zweifel über die Rechtmäsigkeit dieser Bitte — über den Anspruch auf derselben Gewährung entstehen, wenn wir uns errinnern, daß selbst der Feind, der dabei nicht interessirt ist, dem Kammer-

mergerichte Befreiung von allen Kriegslasten und unumschränkten Schuz gewähret hat. — Handelt der Feind so — um wieviel mehr wird nicht der Freund — der Beschützer, dessen Interesse mit der Aufrechthaltung des höchsten-Reichsgerichtes auch verwikelt ist, dazu seine Hände biethen.

Schlüßlich muß ich nun auch noch anmerken, daß das Kammergericht bereits sowohl wegen der Negotiation mit Custine, als auch wegen des Gesuches beim Könige von Preussen Kaiser und Reich den pflichtschuldigen ausführlichen Bericht erstattet hat.

E. Vortheile des kammergerichtlichen Verfahrens in rechtlicher Hinsicht.

§. 65.

Nicht nur die zum Gerichte gehörigen Individuen —

Wer nur ein wenig mit unserer teutschen Reichsgeschichte vertrauet ist, wird sich von selbst überzeugen, welche unendliche Vortheile mit der Aufrechterhaltung dieses höchsten Reichsgerichtes verbunden sind. Er wird in der Geschichte auf Perioden stossen, welche mit der gegenwärtigen einiges Verhältniß haben und da wird er die wohl-

thätige Wirkung des Kammergerichtes, welche er als Zeitgenosse izt nicht so genau beobachtet, näher kennen lernen. Durch das neueste Verfahren des Kammergerichtes ist ein Justitium verhütet worden. Es hätte vielleicht den Namen der Translokation gehabt, wäre aber in Ansehung der Wirkung doch nichts anderes als Stillstand des Gerichtes gewesen. —

Wie viele Prokuratoren, wie viele Advokaten und Kanzleipersonen hätten mit ihren meistens zahlreichen Familien dem Gerichte folgen können? — Bei allen schon in ehemaligen Zeiten erfolgten Translokationen dieses Gerichtes verstrichen mehrere Jahre, in welchen nichts oder wenig geschehen konnte; denn es ist unmöglich aus den Archiven und Registraturen dasjenige mitzunehmen, was bei Führung der Geschäfften vorkommen kann.

Dadurch, daß ein Stillstand des Gerichtes unter dem täuschenden Namen der Translokation verhindert worden, hat man unendlich viele Individuen vom Verderben gerettet. Ich will nur gleich zunächst bei dem Gerichte selbst stehen bleiben. Was hätten Prokuratoren, Advokaten und Kanzleipersonen zu einer solchen Zeit thuen sol-

sollen? Erstere leben von ihren fortlaufenden Arbeiten und leztere von den sehr herunter gekommenen Kanzleitaxen. Diese leztere musten gewiß das meiste dulten; denn viele Jahre dienen sie umsonst, treten ihren mässigen Gehalt oft mit Schulden an und müssen alsdenn noch jährige Rükstände zurük lassen. — Der übrigen Kanzleipersonen, welche nicht im gewissem Gehalte stehen, will ich gar nicht gedenken. Von ihnen schreibt der berühmte Verfaßer der vermischten Briefe: „ Sie gehen gekleidet wie der Mond im abnehmenden Lichte, vom Hunger bis auf die Beine abgenagt, spuken die elenden Skellete herum in Gestalt vertrokneter aegyptischer Mumien — ihr bloses Ansehen fordert Almosen. So schreklich heulet kein Boreas im Sturme, als oft der Hunger in ihren Häusern." Das Bild ist auch wirklich nicht übertrieben. Man darf sich nur einige Zeit in Wezlar aufhalten und man wird die Originalien dieser Kopie oft genug zu Gesichte bekommen. — Was sollten diese Leute beginnen, wenn der Lauf des Gerichtes auch nur nur einige Zeit gehemmt und dadurch ihre schwache Nahrungsquelle, welche alltäglichen Zuflußes bedarf, vertroknen müste.

§. 66.

auch der Kaiser — der Reichserzkanzler — sämtliche Reichsstände und teutsche Unterthanen haben grosse Vortheile erhalten.

Würde das Kammergericht, wie der Verfasser der Abhandlung über die Vorkehrungen ꝛc. S. 32. wohl bemerkt, nur eine Zeitlang stille stehen, so würde sich die Menge der Prozesse am Reichshofrathe so sehr häufen, daß das Personale zu schwach wäre und der Kaiser sich des Reichshofrathes, den er doch allein erhält, in wichtigen Geschäfften nicht bedienen könnte. Einen Beweiß, wie wenig der kaiserliche Hof mit einem solchen Auschwellen der Prozesse am Reichshofrathe zufrieden ist, zeigt das Kommissionsdekret vom sechzehnten Februar 1689. — Seiner Kaiserlichen Majestät kann es also auf jeden Fall nicht anders als angenehm seyn, durch das Verfahren des Kammergerichtes dieses Uebel ganz abgewendet zu sehen.

Der Herr Reichserzkanzler hat durch die Fürsorge des Kammergerichtes unendliche Vortheile erhalten. Er hätte doch soviel möglich,

beim Mangel der Kanzleieinnahme für den Unterhalt der Angehörigen sorgen müssen. Schon eine Translokation würde ihm grosse Kösten verursacht haben, da die Kanzleipersonen zu ihrer Reise und ihrem neuen Aufenthalte einen kleinen Vorschuß hätten erhalten müssen. Im Jahre 1689, wo Mainz in der nehmlichen Lage war, haben die Kanzleipersonen lange wegen Mangel des Reisegeldes nicht fortkommen können, wiewohl sich der Kurfürst alle Mühe gab, ihnen zu helfen. — Von den Vortheilen durch Erhaltung der Archive, die man mit schweren Kösten hätte fortschaffen müssen, will ich gar nichts gedenken — sie sind ohnehin einleuchtend genug.

Was haben endlich nicht alle teutsche Reichsstände — alle teutsche Unterthanen durch die Aufrechterhaltung dieses höchsten Reichsgerichtes gewonnen? — erstere sind mit Hülfe desselben im Stande, ihre Rechte zu behaupten — Schwindelköpfe und Ruhestörer von ihren menschenfeindlichen Unternehmungen abzuhalten. Lezteren ist dadurch der Weg geöffnet, von ihrem Regenten, wenn er billige Forderungen nicht selbst erkennt, auf eine rechtmäsige Art dasjenige zu erhal-

halten, was sich andere Nationen durch Ströme von Blut und den höchsten Grad menschlichen Elendes nicht erkauffen können.

III.

Politische Untersuchung der neuesten Verhandlungen.

§. 67.

Einige Vortheile in politischer Hinsicht.

Wenn gleich das Kammergericht an Gegenständen der Politik keinen Antheil nimmt, so kann es doch in einem solchen Falle auch auf politische Vortheile Rüksicht nehmen.

Durch das kammergerichtliche Verfahren ist eine ohnehin nicht sehr reiche Stadt von ihrer gänzlichen Aufopferung errettet worden. Gewis hätten auch in Wezlar die Franzosen Ursachen zu Forderung einer Brandschazung gefunden; denn war es ihnen leicht, die Reichsstadt Frankfurth auf die unbilligste Art um Millionen zu berauben und ihre räuberischen Schritte doch noch mit Gründen der Billigkeit beschönigen zu wollen, so würde diese Stadt davon gewis keine

Ausnahme gemacht haben. Auch hat ja Custine dieß den Deputirten des Magistrats bei der Unterhandlung des Schuzbriefes deutlich genug zu verstehen gegeben. Zuverlässig hat sich also auch das Kammergericht durch Erhaltung dieses Ortes — seines Staats und privat Eigenthumes, welches man als baaren Gewinn ansehen muß, um das Wohl Teutschlandes rühmlichst verdient gemacht.

Durch den Schuz dieses Ortes ist auserdem auch den flüchtenden — den herumirrenden Familien ein bequemer und sicherer Zufluchtsort erhalten worden. Die Erfahrung hat es bewiesen, daß dieser Vortheil von den Flüchtlingen des Rheinstromes, selbst von kranken und verwundeten Officiers der kombinirten Armeen häufig benüzt und mit dem wärmsten Danke anerkannt wurde.

§. 68.

Zweifel dagegen — deren Auflösung.

Der schwache Einwurf, daß das Kammergericht dadurch die Republik anerkannt und gegen

den

den Willen des Reichs gehandelt habe, bedarf wohl weniger Wiederlegung. Haben Reichsstände von dem republikanischen General Schuzbriefe begehret und mit ihm unterhandlet — hat selbst der König von Preussen bei der Kapitulation von Verdune mit einem republikanischen General einen Vertrag abgeschlossen, so konnte es gewiß um so mehr das wehrlose Kammergericht, welches der Macht des Siegers nicht wiederstehen konnte. Zudem wird auch wohl niemand behaupten, daß das Kammergericht Republiken authorißiren könne.

Die zweite Einwendung, daß sich andere Stände auf das Beispiel des Kammergerichtes beruffen und das nehmliche Neutralitätssistem annehmen würden, hält eben so wenig die Probe. Ein anderer Reichsstand kann die Gründe, welche das Kammergericht für sich hat, nicht aufweisen, Verboth der Neutralität ist Regel — Ausnahmen können nur mit Genehmigung Kaisers und Reichs gemacht werden. Daß das Kammergericht unter dieselben gehöre, beweiset die in solchen Fällen stets von Kaiser und Reich erfolgte stillschweigende Genehmigung — daß

dieselbe aber auch in einer künftigen Reichsberathschlagung ausdrüklich für alle und jede Fälle ertheilt werde, ist und bleibt allgemeiner Wunsch jedes teutschen Patrioten.

Beilagen.

Num. I.

Sauvegarde d. d. 29. Julii 1674.

Le Vicomte de Turenne, Marechal General de Camps et Armées du Roy.

Messieurs les Juges, Presidens et Conseilleurs de la Chambre Imperiale establie dans la Ville de Spire, et les Sieurs Bourgemaistres et Conseil de la meme Ville nous ayant requis avec des instances reiterées, d'employer nos offices, afin qu'il plust au Roy de leur accorder la Neutralité pour la Seureté de la dite Ville, et Sa Majesté ayant eu tousjours en singuliere recommendation le repos, et la tranquillité de l'Empire, *et considerant, que la dite Ville est le lieu, ou la dite Chambre imperiale exerce la justice d'iceluy*, nous a envoyé le plein Pouvoir, dont Copie est icy jointe, en vertu du quel nous sommes convenu avec les Sieurs Deputez de la dite Ville, et leurs avons accordé et promis les Articles suivans:

Que pendant la presente guerre d'Allemagne les

Trouppes du Roy n'exerceront aucun Acte d'hostilité sur les Personnes de la dite Chambre imperiale et Ville de Spire.

Que ceux de la dite Chambre et Ville jouyront de mesmes Privileges, dont ils jouyssoyent avant la guerre.

Qu'ils ne seront point troublés dans la *Fonction* et Exercice des leurs Charges, ni les Marchandes dans l'entretien de leur Commerce et Traffic.

Que la dite Ville de Spire sera exempte de toute sorte des Logements et passage des gens de Guerre.

Et qu'il ne sera exigé des habitans d'*icelle* aucune Contribution ou Taxe *sous quelque nom et* pretexte, que ce puisse estre.

A Condition, que dans deux mois au plus tard la dite Chambre imperiale, et Ville de Spire, nous rapporteront un pareil Acte de Neutralité, accorde par Sa Majesté Imperiale, et qu'ils permettent, que les Officiers et Soldats, et autres Gens des Trouppes du Roy, particulierement les Gens du Munitionaire general, ayent l'entrée libre dans la dite Ville de Spire, pour y faire les provisions en payant, qui leurs sont necessaires. En quoy les dites Chambre et Ville pourront user de la precaution,

caution, qu'ils jugeront la plus convenable pour leur Seureté et aussi a condition, qu'elles tiendront bien la main a ce, que dans le dite temps des deux mois, il ne se fasse rien de la part des Trouppes de l'Empereur au prejudice du present Acte de Neutralité. En tesmoignage de quoy nous l'avons Signé de notre main. Donné au Camp Freimersheim ce 29 Juillet 1674.

Turenne

(L. S.) Par Monseigneur.

Hasset.

Ratification royal de la Sauvegarde.

Louis par la Grace de Dieu Roy de France et de Navarre. A tous ceux qui ces presentes lettres verront Salut. Ayant veu et examiné en nostre Conseil les Articles et les traitté de Neutralité fait et passé en nostre nom le vingt neufiesme Juillet de l'année derniere 1674. par nostre Cousin le Vicomte de Turenne, Marechal General de nos Camps et Armées, en vertu du pouvoir que Nous luy en avons donné en datte de Versailles le 16 Juillet de lad. année avec les Deputez de la Ville de Spire fondez aussi d'un pouvoir special a cet effet, du quel traité la teneur ensuit:

Le Vicomte de Turenne, Marechal General des Camps et Armées du Roy &c.

Messieurs les Juges, Presidens et Conseillers de la Chambre Imperiale &c. Nous avons agrée, approuvé et ratifiè, agreons, approuvons et ratifions par ces presentes Signées de notre main le dit traité de Neutralité et un chacun des Articles d'icelluy cy dessus transcripts. Promettons en foy et parole de Roy de l'entrettenir et faire entrettenir garder et observer inviolablement de point en point selon la Forme et Teneur par tous les Chefs des nos Armées, Lieutenants generaux, Officiers et Commandants nos trouppes et Place en Allemagne, et nommenent de la Garnison de Philipsbourg et Place circonvoisines sans jamais aller ny venir directement ou indirectement au contraire, a condition que les Bourgeois de la dite Ville de Spire prendront des Passeports du Commandant de Philippsbourg pour les marechandises et qu'ils voudront transporter. Car tel est notre plaisir. En tesmoing de quoy Nous avons fait mettre nostre Seel a cesdites presentes. Donné a St. Germain en Laye le 25 jour de Mars l'an de grace 1675, de nostre Regne le 32.

Louis. Par le Roy.

Arnauld.

Kai=

Kaiserliche Neutralitätsakte.

Der Röm. Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Cämmerer, Kriegs-Rath, General-Feld-Marschall und bestellter Obrister zu Pferd, Alexander, Herzog und Fürst von und zu Bournonville, Graff zu Heum ꝛc. Ritter des güldenen Fließes ꝛc. thun kund und bekennen hiemit: Demnach Ihre Kayserl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, vorlängst und erst kürtzlich unterm zweiten dieses Monaths mit einem Handbrieflen allergnädigsten Befehl an Uns ergeben lassen, daß wir der Statt Speyer, über Ihre Neutralität, zu verlangter Gegenversicherung eine gleichlautende abschriftliche Declaration, als vom General-Feld-Marschallen, Fürsten von Turenne geschehen, ertheilen und dabey die weitere Verfügung thun sollen, damit darwider keineswegs gehandelt, sondern denen allerdings nachgelebet werde; Und dann der Rath zu Speyer dieses Geschäfts halber Deputirte an Uns geschiket, von denen Uns hierüber stehender Revers zugestellet worden: So erklären und versprechen im Nahmen und von wegen allerhöchst ermelt Ihro Kayserl. Majestät, Unseres allergnädigsten Herrns Wir Krafft dieses, daß von Seiten der Kayserl. und bey Denenselben stehenden Völkern besagte Stadt Speyer

bey

bey der accordirten Neutralität belassen, und zu dem Ende Zeit währenden jetzigen Kriegs von allen Kriegsbeschwerden befreyet und verschonet, auch in völligem Genuß einer rechtmäßigen Neutralität und anderer ihrer Rechten nicht gekränket, auch keine Feindseligkeit von berührten Völkern an Ihnen geübet, sondern des Kayserl. Cammergerichts Personen bey Administration der heilsamen Justiz, und die Burgerschafft in ihrem Handel und Wandel allerdings ruhig gelassen werden sollen.

Zu dessen Urkund haben wir dieses mit eigner Hand unterzeichnet und Unser Sigel vordruken lassen. So geschehen in dem Kayserl. Haupt-quartier zu Geispitzheim den 15. Octobr. 1674.

(L.S.) *A. H. von Bournonville.*

Num. 2.

Num. 2.

Sauvegarde françoiſe de 1759.

Louis George Eraſme, Marquis de Contade, Marechal de France, Chevalier des Ordres du Roy, Gouverneur de Villes et Chateau du Fort Louis, du Rhin et de Beaufort en Vallée en Anjou, Commandant en Chef l'Armée du Roy en Allemagne.

Il eſt defendu a tous Officiers, Cavaliers, Dragons et Soldats de faire aucun tort ny dommage dans la Ville de Wetzlar, ni d'y pretendre aucun logement, l'en ayant particulierement exemptée, ainſi que de tous établiſſements d'hopitaux et de magazins dans la ditte Ville, ny exiger aucune voiture ni chevaux ſans ordres en prês de nous, ſous peine de déſobeiſſance et de punition, les aiant pris ſous la Sauve-Garde du Roy et la notre: En conſequence le Cavalier ou Soldat en Sauve-Garde recevra par jour, ſçavoir le Cavalier trois livres, et le Soldat quarante Sols. Fait au Quartier Général ſous Gieſſen le premier Iuin 1759.

Bon pour (L.S.) *Le Marechal de Contades.*

par Monſeigneur

de la Jeſſe.

Wech-

Wechselseitige Neutralitätsakte von 1759.

Sa Majesté tres chretienne, et sa Majesté Britanique ayant Intentions, que la Chambre Imperiale de Wezlar pouisse jouir à l'avenir d'une entiere Liberté et parfaite tranquillité, et continuer sans Interruption ses fonctions ordinaires, en vaquant à l'administration de la Justice à rendre à l'Empire, Leurs Majestes n'ont pas trouvé de moyen plus propre et plus certain, que celui, d'accorder à la Ville de Wezlar, ou la Chambre Imperiale fait sa residence, et à la dite chambre en particulier une entiere et pleine Neutralité.

En Consequence de quoi

Nous

Pierre Nicolas la Salle Commissaire ordinaire des Guerre, employé à l'Armée du Roi en allemagne	Jean Ludolf Griesebach auditeur general de l'Armée britannique
au nom	au nom
de Mr. le Duc de Broglio, Prince du S. Empire Romain et Commandant en chef de la dite Armée	de S. A. S. Msr. le Duc Ferdinand de Brunswick, Commandant en chef la dite Armée.

Munis de pouvoirs respectifs des Generaux de deux armees, que nous nous sommes prealablement communiqué, sommes convenus de ce, qui suit

Art. 1.

Art. 1.

La presente Convention aura pleine et entiere Execution pendant tout le Temps de la durée de la presente Guerre de la part des troupes des deux parties.

Art. 2.

Le Prince grand juge, M. M. les Presidens, Asseſſeurs et autres officiers indiſtinctement attachées à la Chambre Imperiale jouiront ainsi, que les habitans de la Ville de Wezlar, soit pour leurs perſonnes, familles, maisons, biens et autres effets, tant dans l'Interieur que dehors de la dite Ville, avec son territoire diſtingué par les Landwehres, aux quels on placera encore des Poteaux de toutes Exemtions, Immunités et franchises, sur les passeports, qui à cet effet seront expediés par la Chambre Imperiale, et chacun visé ſeparement par le Prince Grand Iuge, les quel passeports seront reconnûs et respectés de deux armées et voudront auſſi pour le libre et seul Paſſage des Detachement de Police, des Troupes de Darmſtadt, qui relevent de moisen mois dans la Ville de Wezlar, et dont le nombre ne pourra exceder Cent cinquante hommes, comme du paſſé.

Art. 3.

Le Troupes de l'Armée françoise ainsi que celles des Alliés ne commettront aucuns acts d'hoſtilité,

ni de Violences envers aucun des habitans de la Ville de Wezlar.

Art. 4.

Aucuns Officiers et Soldats des deux Armées ne pourront dans aucun Cas, et ſous aucun pretexte entrer en troupe dans la Ville de Wezlar, ſoit pour y prendre poſte, ſoit ponr y ſejourner, ni meme y paſſer, les Commiſſaires ſeules des deux *Armées* auront toute Liberté de ſ' y rendre pour leurs Conferences ſur les paſſeports des Generaux des deux Armées.

Art. 5.

L'Entrée et le Paſſage de la Ville de Wezlar ſeront egalement libres à tous ſoldats en Particuliers des deux Armées, ſous l'expreſſe Condition, d' y etre ſans Armes, et d' y vivre en Paix et bon ordre tant avec les habitans, qu'entre Eux. Toutes voyes offenſives et defenſives etant interdites. Seront punis de mort ceux, qui au preſent article contreviendront.

Art. 6.

Aucunes Contributions ne pourront de part et d' autres être levées ni meme impoſées ſur la Ville et le territoire de Wezlar. Il ne ſera fait à la dite Ville aucunes requiſitions en vivres, fourages, ni autres

autres fournitures, et ne feront demandes aucuns Logemens de Gens de Guerre, Emplacemens de Magasins et Etablissement d'hopitaux.

Art. 7.

La susdite Neutralité aura lieu, et commencera à avoir son Execution à compter du Jour, qui suivera la Signature respective de la presente Convention et pour lui donner plus de force et d'authenticité, les Generaux Chefs respectifs feront expedier des Sauvegardes, qui feront affichées aux portes et places de la dite Ville de Wezlar a ce que personne n'ignore de leurs Intentions favorables et communes pour la Ville de Wezlar et la Chambre Imperiale.

Et pour l'Execution pleine et irrevocable de la presente Neutralité nous avons signée, à celle aposé le Sceau de nos Armes, nous éngageant respectivement de la faire ratifier par nos Chefs commandans les deux Armées.

Au Quartier general le 3. Xbr. 1759.

(L.S.) La Salle.

Nous Lieutenant General Commandant en Chef de l'Armée du Roi en Allemagne, aprouvons et ratifions la presente Convention dans tous ses points et articles, promettant les observer et faire observer inviolablement par tous, et un chacun de ceux qui sont sous notre Commandement. Fait au Quartier General le trois Decembre 1759.

(L.S.) Le Duc de Broglie.

Die von Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzogen Ferdinand von Braunschweig, Commandant en Chef der alliirten Truppen, im Namen Sr. Majestät des Königs von England, ausgestellte Neutralitätsakte ist in den nehmlichen Terminis, wie vorstehende abgefaßt, und am Ende unterschrieben

(L.S.) I. L. Griesebach,

et post ratificationem

(L.S.) Ferdinand, Duc de Brunswic et de Lunebourg. mpria.

(Les Armes.)

Victor Francois Duc de Broglie Prince de St. Empire, Chevalier des Ordres du Roi, Lieutenant General

neral de ses Armées, Inspecteur General de son Infanterie françoise et étrangére, et commandant en Chef de l'Armée de sa Majesté en Allemagne.

En Vertu de la Convention signée le trois du present mois entre le St. Pierre Nicolas la Salle, Commissaire ordinaire des Guerres, à l'Armée du Roi en Allemagne, muni de notre pouvoir special, et le Sieur de Griesbach, Auditeur General de l'Armée Britanique, muni de celui de S. A. Mr. le Duc Ferdinand de Brunswic, Commandant de la dite Armée, la dite Convention par nous ratifiée le trois du présent mois et par sa dite A. M. le Duc Ferdinand de Brunswic le meme Jour troisieme.

Art. premier &c.

S. S.

Nun folgen die Artikel, wie in der Convention,

Fait au Qartier General le 4. Decembre 1759.

(L.S.) Le Duc de Broglie
par Mr.
des Forges.

Wir Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, rc. General en Chef der Armee Sr. König-

lichen Majestät von Großbritannien ꝛc. Fugen hiermit zu wissen: Demnach zwischen dem Königlichen Großbritannischen Generalauditeur Johann Ludolf Griesebach an einem, und dem Königl. französischen Kriegs-Commissaire Pierre Nicolas La Salle am anderen Theile, in Kraft der beiderseits dazu gehabten Vollmachten, vor die Stadt Wezlar und das darinn residirende Kaiserliche und Reichskammergericht unterm 3ten dieses Monats eine Neutralitäts-Convention geschlossen, und solche am ermeldten Tage von uns ratificiret worden, deren Articel in der Uebersetzung folgenden Innhalts sind ꝛc.

Art. 1.

S. S. Nun folgen ebenfalls die Artikel, wie in der Convention, teutsch.

Am Ende.

So haben wir obgemeldte Artikel hiemit zu eines jeden Wissenschaft, und dem Kaiserl. und Reichskammergericht auch der Stadt Wezlar und ihrem bezeichneten Territorio eine Sauve Garde in der vollkommensten Art und Weiße ertheilen wollen, thun auch solches hiedurch, gebieten und befehlen sämmtlichen zu der unter unserem Commando stehenden Armée

Armée gehörigen Officiers, Unterofficiers und Gemeinen alles Ernstes, dem Innhalt obiger Artikel in allen Punkten und Clausulen genau nachzuleben, und solchen in keinem Stücke entgegen zu handeln, so lieb einem Jeden seyn wird, die daran gehängte schwere Straf zu vermeiden. Gegeben im Haupt Quartier Croffdorf den 4ten Fbr. 1759.

(L. S.)

Ferdinand
Herzog zu Braunschweig,
und Lüneburg.

Num. 3.

Sauve - Garde de 1792.

Au quartier General de Mayence le 24 Octobre 1792. L'an 1er de la Republique Françaiſe.

Nous Adam Philippe Cuſtine, Citoyen Français, Général des Armées de la Republique;

Ordonnons a tous Commandans de Poſtes et de Troupes, á tout Soldat et Citoyen Français.

De reſpecter et faire reſpecter: Le grand Juge, prèſidents, aſeſſeurs, fiſcal, avocats et procureurs;

 la chan

chancelerie, ſes Officiers et les Archives de la Chambre imperiale de Wetzlar avec ſes appartenances et dependances, papiers et documents — Rendant tous Commandans de Troupes et de Poſtes, reſponſables de toutes Violences, qui pourroient étre commiſes ſur leur Séjour, et les perſonnes qui l'habitent.

Déclarant que tout Soldat ou Citoyen Français qui deshonnoreroit ce beau titre, en ſe permettant ces violences, ſera regardé et traitê comme ennemi de la Republique.

Cuſtine.

Num. 4.

Sauve - Garde de 1792.

Au Quartier général de Mayence, le 24. Octobre 1792. L'an 1er de la Republique Françaiſe.

Nous Adam, Philippe Cuſtine, Citoyen Français, Général des Armées de la République;

Ordonnons à tous Commandans de poſtes et de trouppes, à tout Soldat et Citoyen Français: de reſpecter et faire reſpecter

la

la ville Imperiale de Wetzlar et son enceinte;

defense à tout homme de guerre sous nos ordres de la franchir et il leur est enjoint d'en respecter l'asile.

Rendant tous Commandans de trouppes et de postes, responsables de toutes violences, qui pourroient être commises sur cette ville et les personnes, qui l'habitent. Declarant que tout Soldat ou citoyen Français, qui deshonnoreroit ce beau titre, en se permettant ces violences, sera regardé et traité comme ennemi de la Republique.

Custine.

Num. 5.

Einige Polizeiordnungen von 1792.

Von dem Kaiserlichen und des Reichs Kammergericht wird allen und jeden dazu Gehörigen, auch den sämtlichen Kanzleypersonen, von den Herren Bürgermeistern und Rath dieser Kaiserlichen freyen Reichsstadt aber allen Bürgern und übrigen Eingesessenen hierdurch bekannt gemacht, daß zu Erhaltung guter Polizey und Ordnung, auch zu Befestigung der Sicherheit in der Stadt, gegen alles

demselben gefährliche, und unter dem Vorwand der in der Nähe vorgewalteten bedenklichen Umstände, anlaufende Gesindel, nachstehende Vorkehrungen gemeinschaftlich verabredet und getroffen worden.

1tens Sollen und werden die Wirthshäuser Gasthöfe und andere Wohnungen, worin Fremde aufgenommen werden, so oft es die Nothwendigkeit immer erfordert, durch eine aus Kameralpersonen, und den Deputirten E. E. Magistrats und der Bürgerschaft bestehende Commißion, genau visitiret, die darin sich aufhaltenden Fremde über die Ursache und Absicht, auch die Zeit ihres hiesigen Aufenthalts examiniret, ihre Pässe, auch andere nöthige Urkunden nachgesehen, die ganz verdächtige Personen sofort aus der Stadt gewiesen, und die minder verdächtige so lange, bis die zur Verfügung dieser Sicherheitsanstalten ernannte Deputation darüber das weitere wird verordnet haben, in bürgerlichen Gewahrsam gebracht werden. Die nehmliche Visitation wird auch, so oft es nöthig ist, sowohl in der Kameralen, als der Bürger Häuser und Wohnungen vorgenommen werden. Es sind daher

2tens binnen 24 Stunden nach dieser Publication, von jedem Hausherrn die bey ihm wohnenden Fremde, und zwar von den Kameral- und Kanzley-

leypersonen, dem zu dieser Deputation verordneten Actuario, Notario Camerae Bahlkampf, von der Bürgerschaft aber dem jüngern Herrn Bürgermeister, mit der Bemerkung der Zeit ihres Hierseyns und der Ursache desselben, nicht nur zuzustellen; sondern es soll auch von nun an

3tens Niemand von den Kameralen so wenig, als den Bürgern, einen Fremden zur Miethe aufnehmen, er habe dann zuvor dem obgedachten Actuario, oder respective jüngern Herrn Bürgermeister die Anzeige davon gethan, und von der Deputation, welche nach Erfoderniß sich die nöthigen Certificate vorlegen lassen und sie untersuchen wird, den für einen jeden Fremden besonders auszustellenden, bey der Hausvisitation vorzuzeigenden Schein erhalten. Von denjenigen Fremden, welche als Verwandte oder Freunde bey den Kameralen oder der Bürgerschaft, mithin nicht zur Miethe logiren, ist diese Anzeige längstens in 24 Stunden nach derselben Aufnahme zu thun, und es soll ihnen darüber ebenfalls der Anzeigeschein zugestellet werden. Wer bey der vorzunehmenden Visitation sich nicht durch einen solchen Schein legitimiren kann, hat zu gefahren, daß gegen den Fremden und Hausherrn mit denen auf die öffentliche Sicherheit allein

abzweckenden nachdruksameren Verfügungen nach den Umständen verfahren, und besonders die zur Miethe aufgenommenen Fremde sofort aus der Stadt gewiesen werden.

4tens Sind die Thor- und Nachtzettel in so lange, bis ein Anderes verfüget werden wird, ausser dem hohen Directorio, auch der verordneten Deputation täglich zuzustellen.

5tens Hat, wie bereits der Anfang gemacht worden, zu desto gewisserer Abhaltung alles andringenden verdächtigen Gesindels, ein jeder Bürgerofficier, und ein jeder Bürger die ihn betreffende Wachten selbsten zu verrichten, und sich von diesem gewiß schon an sich Ehre bringenden Dienst, unter keinem Vorwand einiger Befreyung, oder einiger auf solche Fälle ohnehin nicht anwendbaren Rechte, loszumachen. Die ankommenden Fremde sind zu examiniren, von denen etwas verdächtig scheinenden die Pässe abzufodern, und diejenigen, die sich nicht auf der Stelle legitimiren können, entweder gar nicht in die Stadt zu lassen, oder durch dieselbe mit einem bewafneten Mann von der Wacht, zu Fortsetzung ihrer Reise, zu einem andern Thore hinaus zu bringen; diejenigen aber, deren Verdacht noch zweifelhaft ist, der Deputation anzuzeigen,

gen, ihr die Pässe und Certificate dieser Leute zuzustellen, und sie bis auf derselben Verfügung nicht in die Stadt zu lassen. Es wird von nun an

6tens durch das Wilbacher Thor bey Tage kein Fremder oder Unbekannter, mit oder ohne Paß, des Nachts aber gar Niemand ein- oder hinaus gelassen; die Lahnpförtchen werden des Nachts gesperret, und das Lahnbrückerthor zu der nehmlichen Zeit ebenfalls geschlossen, und durch dieses Niemand ohne erhebliche Ursache in die Stadt gelassen werden.

In den Wirths- oder andern Gast- Wein- oder Bierschenkhäusern ist

7tens nach 10 Uhr des Nachts keinem etwas mehr zu reichen, die nach dieser Zeit sich daselbst aufhaltenden Trinkgäste, ohne Rüksicht auf die Personen, durch die Patrouillen auszuweisen, die Wirthe zu bestrafen, und, wenn nach dieser Ausweisung sich wieder einige Leute in die vorige, oder andere solche Häuser einschleichen sollten, sind sie und der Wirth, wenn sie das zweitemal bey ihm ertappt werden, bey dem zweiten Besuche der Patrouillen zu arretiren. Die Patrouillen haben also

8tens fleißig ihre Schuldigkeit zu thun, und ist des Morgends von dem wachthabenden Officier

oder

oder Unterofficier über das, was sich des Nachts etwa ereignet hat, schriftlich auch an die Deputation zu rapportiren. Nach 8 Uhr Abends hat sich

9tens Niemand ohne Licht auf der Straße, bey Vermeidung arretiret zu werden, sehen zu lassen, und sind die Patrouillen hierauf besonders anzuweisen.

10tens Werden die von dem Kaiserlichen Reichskammergericht unterm 9ten Jun. 1747 und 5ten Jan. 1767 wegen der Hazardspielen mit Würfeln und Karten erlassene gemeine Bescheide, und die denselben gemäs an E. E. Magistrat allhier ergangene Verfügungen dergestalt hiedurch erneuert, daß weder Gastwirth, noch Weinschenk, noch eine Kameral- oder Kanzleyperson, oder Bürger in ihren Häusern oder Gärten solche Spiele auf einige Weise, oder unter was immer für einem Vorwand und Namen zulassen, darauf die oben Art. 1. ernannte Visitation genau invigiliren, das auf den Tischen zum Spielen liegende Geld sofort confisciren, und die contravenirende Kameral-Kanzleypersonen, Wirthe oder Spieler, der verordneten Deputation — die Bürger aber dem Magistrat zu weiterer Bestrafung anzeigen solle.

Diese Verordnung soll überall an gehörigen Orten bekannt gemacht und für derselben unaus

gesetz-

gesezte genaueste Vollziehung ernstlich gesorget werden.

Dessen zu wahrer Urkunde ist solche in duplo ausgefertigt, und mit Kaiserlichem- wie auch gemeinem Stadtinsiegel corroborirt und bekräftigt worden. Geschehen Wetzlar den 6ten October 1792.

(L. S. Caes.) (L. S. Civ.)

Von wegen dieses kaiserlichen Kammergerichts, und eines ehrsamen Magistrats wird sämtlichen Gastwirthen hiesiger Stadt in Rüksicht der etwa hieselbst ankommenden französischen Emigranten anbefohlen, daß sie zwar denselben bei ihrer Ankunft nach dem Recht der Gastfreundschaft Speise und Trank nicht versagen, jedoch daferne dergleichen Personen Vormittags hieselbst eintreffen würden, denselben bei Vermeidung einer Strafe von 10. fl. kein Nachtlager gestatten, wann sie aber allererst Nachmittags anlangen, den Aufenthalt bis zum nächsten Morgen geben sollen.

Wetzlar den 26. October 1792.

Num. 6.

Num. 6.

Ersuchungsschreiben des Magistrates zu Wezlar an Custine um eine Sauve Garde.

Monsieur Le General!

Si les Succes ont rendu brillante l'expedition, dont la valeureuse Nation Francoise vous a confié la direction, Vos genereux procedés envers les vaincus la rendront memorable dans les fastes de l'humanité.

Ce sont particulierement les *états d'Empire* neutres, qui se louent des dispositions heureuses, que Vous avez prises, pour eviter á leurs possessions, avoisinant le theatre de la guerre, les maux, que les circonstances pourroient amener.

Parmi ces états neutres nous croyons devoir compter la ville, que nous avons l'honneur de gouverner. Elle n'a jamais permis aux emigrés Francois le Sejour dans l'enceinte de ses murs, elle a fermé les partes aux enroleurs, que les mêmes émigrés y avoient voulu établir.

Aprés

Aprés avoir rempli les devoirs de la plus ſtricte neutralité, nous nous en rapportons à Votre equitable jugement, ſi nous ſommes dignes, d'en Sentir les droits et les avantages et ſi nous meritons la Sureté, que nous nous flattons d'obtenir de la Nation grande et genereuſe, qui a promiſe la paix aux chaumiéres du citoyen et du cultivateur, et qui a declarée, ne reſerver les calamités de la guerre, quà ſes ennemis.

Nous avons donc deputé vers vous, Monſieur le General, notre Syndic Büſſer et notre confrere, le chevin Büſſer, les porteurs de la preſente, pour Vous ſupplier de daigner faire expedier des lettres patentes de ſurêlé, et une acte de neutralité à notre ville, à ſes habitans et à ſes proprietés.

Elle ſera éternellement ſenſible à la marque de generoſité, que Vous lui donnerez, en deferant à cette demande. La Situation, ou nous nous trouvons, ne nous permet guéres d'eſperer de voir le jour ou nous puiſſions temoigner par le fait notre reconnoiſſance à la magnanime Nation Francoiſe, et à Vous, Monſieur le General, ſon digne Organe. Mais ſi l'occaſion s'en preſentoit, croyez en des gens de probité, que nous la ſaiſirions avec empreſſement.

Nous avons l'honneur d'etre avec le plus profond repect,

Monſieur le General

Vos tres humbles et tres obeiſſant Serviteurs, les Bourguemaitres et le Conſeil de la Ville libre d'Empire de Wezlar.

Buch & Steindruckerei

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hartleben, Theodor,

Ueber die Sicherheitsmittel des Kammergerichtes in Kriegszeiten mit Anwendung auf die neuesten Vorfälle

[S.l.] 1793

J.publ.g. 319
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559503-2
VD18 14478617-001